

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
HAMBURGER GESELLSCHAFT
ZUR FÖRDERUNG DES VERSICHERUNGSWESENS MBH, HAMBURG

Dr. Thomas Holzheu

Die Belastung
von Versicherungsdienstleistungen
mit Verkehrsteuern

Herausgeber:
Hamburger Gesellschaft
zur Förderung des Versicherungswesens mbH
Abteistraße 15
D-20149 Hamburg

Heft 19
Oktober 1997

Dr. Thomas Holzheu

Die Belastung von Versicherungsdienstleistungen mit Verkehrsteuern

© Verlag Versicherungswirtschaft e.V. Karlsruhe 1997
Herstellung Karl Elser Druck GmbH Mühlacker

ISSN 0947-6067
ISBN 3-88487-676-7

Inhalt

	Seite
A. Einleitung	3
B. Standortbestimmung der Prämiensteuern im deutschen Steuersystem	5
C. Die Versicherungsteuer	10
I. Die Rechtsquellen der Versicherungsteuer	10
1. Steuergegenstand	11
2. Steuerschuldner	13
II. Die Besteuerung der verschiedenen Versicherungszweige	14
III. Ausnahmen von der Besteuerung	15
IV. Das Verhältnis von Versicherungsteuer zur Umsatzsteuer	19
1. Vorsteuerabzugsfähigkeit bei der Mehrwertbesteuerung vs. Definitivbesteuerung bei der Versicherungsteuer	19
2. Fallbeispiel mit vorsteuerabzugsberechtigtem Versicherungsnehmer	21
3. Fallbeispiel mit nicht vorsteuerabzugsberechtigtem Versicherungsnehmer	25
4. Vergleich der Fallstudien	28
D. Die Feuerschutzsteuer	31
I. Die Besteuerung der verschiedenen Feuerversicherungszweige	31
II. Höhe der Besteuerung	33
III. Exemplarische Beschreibung der Wirkung der Feuerschutzsteuer	34
1. Fallbeispiel mit nicht vorsteuerabzugsberechtigtem Versicherungsnehmer	34
2. Fallbeispiel mit nicht vorsteuerabzugsberechtigtem Versicherungsnehmer	36
IV. Die Beurteilung der Feuerschutzsteuer	37
E. Die effektive Belastung der Versicherungsdienstleistung in den einzelnen Versicherungszweigen	39
I. Der direkte Vergleich der Versicherungsteuer mit der Umsatzsteuer	39
II. Belastung der Wertschöpfung mit Prämiensteuern	43
III. Loading als Wertmaßstab	48
IV. Versicherungsleistung als Wertmaßstab	51
V. Zusammenfassung	53
F. Die fiskalischen Aspekte der Verkehrssteuern auf Versicherungsdienstleistungen	55
I. Die Versicherungsteuer	57
II. Die Feuerschutzsteuer	59
III. Aktuelle Steuerschätzung	61

G. Allokative Beurteilung der Besteuerung von Versicherungsprämien	64
I. Inzidenz der Prämiensteuern?	64
II. Reaktionen der Versicherungsnehmer	67
III. Mögliche Ausweichreaktionen auf eine Besteuerung von Versicherungsprämien	68
1. Verstärkte Selbstversicherung	69
2. Substitution von erfolgsabhängiger Beitragsrückerstattung	71
3. Zeitliche Veränderung des Zahlungsstroms zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer	71
4. Abschluß bei ausländischen Versicherungsunternehmen	72
5. Trennung von Risikotransfer und Risk-Management-Dienstleistungen	73
6. Auswirkungen auf den internationalen Risikotransfer?	75
IV. Reduktion des gesamtwirtschaftlichen Risikoeinsatzes	75
1. Produktionsfaktor Risiko	76
2. Bedeutung der Versicherung für die Bereitstellung des Produktionsfaktors Risiko	78
3. Verteuerung des Risikotransfers durch Prämiensteuern	80
H. Beurteilung in bezug auf das Verteilungs- und Stabilisierungsziel	81
I. Ansätze zur Steuergerechtigkeit	81
1. Das Äquivalenzprinzip	81
2. Das Leistungsfähigkeitsprinzip	82
II. Verteilungspolitische Beurteilung	83
III. Stabilitätspolitische Beurteilung	85
I. Versicherungssteuern und -abgaben im internationalen Kontext	88
I. Abgrenzung der Steuerhoheit zwischen den EU-Staaten	88
II. Steuerhoheit bei Versicherungsverhältnissen mit Drittstaaten	90
III. Grundzüge der Prämienbesteuerung in den einzelnen EU-Staaten	93
J. Schlußbetrachtung	94
Anhang A: Grundzüge der Prämienbesteuerung in den einzelnen EU-Staaten	97
Anhang B: Besteuerung verschiedener Versicherungszweige in der EU	114
Anhang C: Versicherungsteuergesetz	121
Anhang D: Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung	132
Anhang E: Feuerschutzsteuergesetz	135
Literatur	142

A. Einleitung

Seit 1995 beträgt der Steuersatz der Versicherungsteuer 15%. Diese nominelle Gleichheit mit dem Regelsatz der Umsatzsteuer verleitet dazu, die Versicherungsteuer als Umsatzsteuer für Versicherungen zu betrachten. In der politischen Diskussion im Rahmen des Solidarpaktes war auch von der Abschaffung der Steuerbegünstigung für Versicherungen die Rede. In der vorliegende Studie werden dieses Argument aufgegriffen und die Rahmenbedingungen und die Wirkung der Besteuerung von Versicherungsprämien untersucht. Angesichts stagnierender, zeitweise sogar sinkender Realeinkommen und eines sprunghaft gestiegenen Wettbewerbsdrucks im deregulierten Versicherungsmarkt stellen die Prämiensteuern in ihrer derzeitigen Höhe einen gewichtigen Aspekt der ökonomischen Rahmenbedingungen der deutschen Versicherungswirtschaft dar, der bewußter wahrgenommen werden sollte.

Der Aufbau der Arbeit gliedert sich folgendermaßen: Zunächst erfolgt in Kapitel B eine kurze steuersystematische Einordnung, die insbesondere die Abgrenzung zur Umsatzsteuer klären soll. Die Umsatzsteuer wird im folgenden als primärer Referenzmaßstab für die Besteuerung von Gütern und Dienstleistungen herangezogen, da sie den Großteil der Konsumausgaben erfaßt. In den Kapiteln C und D wird die rechtliche Ausgestaltung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer dargestellt. In verschiedenen Fallbeispielen werden die beiden Steuern in ihrer Wirkungsweise mit der Umsatzsteuer verglichen und die grundsätzlich verschiedenen Prinzipien verdeutlicht. In Kapitel E wird anschließend versucht, die Unterschiede zu quantifizieren. Der Beurteilungsmaßstab einer fiktiven Anwendung des Mechanismus der Umsatzsteuer wird stufenweise weiterentwickelt, um den spezifischen Gegebenheiten der Versicherung besser gerecht zu werden. In Kapitel F erfolgt eine Quantifizierung der Steueraufkommen. In Kapitel G werden die möglichen Auswirkungen der Besteuerung auf das ökonomische Verhalten diskutiert. In Kapitel H werden Aspekte der Verteilung und konjunkturellen Stabilisierung betrachtet. Kapitel I öffnet schließlich den Blick auf die Regelgrenzüberschreitender Versicherungsdienstleistungen und den damit verbundenen Problemen von Doppelbesteuerung einerseits und der Abwanderung der Steuerbasis andererseits. Zusammengefaßt werden die Ergebnisse in der Schlußbetrachtung in Kapitel J.

Die Anhänge geben einen detaillierteren Einblick in die steuerliche Behandlung der Versicherungsprämien in den europäischen Nachbarstaaten (Anhänge A und B), sowie die Gesetzestexte des Versicherungsteuergesetzes (Anhang C), der ergänzenden Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (Anhang D) sowie des Feuerschutzsteuergesetzes (Anhang E).

Redaktionsschluß für die Arbeit war Juli 1997. Die sich inzwischen weiter entwickelnde politische Diskussion bekräftigt die Aktualität des Themas und die Relevanz der Aussagen.

B. Standortbestimmung der Prämiensteuern im deutschen Steuersystem

In diesem einleitenden Kapitel soll die Stellung der Prämiensteuern im deutschen Steuersystem aufgezeigt werden, um einen ersten Rahmen für die nachfolgende inhaltliche Analyse der beiden Steuern zu setzen. Die Versicherungs- und die Feuerschutzsteuer werden unter der Kategorie Verkehrsteuern zugeordnet. Eine Auseinandersetzung mit dieser Steuerkategorie zeigt, daß es sich dabei eher um ein historisch gewachsenen Sammelbegriff handelt, aus dem sich keine weiteren Schlüsse in bezug auf die Beurteilungskriterien ableiten lassen. Deshalb wird anschließend die Abgrenzung zur Umsatzsteuer betrachtet, die allein aufgrund ihrer breiten Erfassung des Konsums einen Referenzmaßstab für Konsumsteuern darstellt.

Der Begriff der Verkehrsteuern ist steuersystematisch schwer einzuordnen. Er wird auf Steuern angewandt, die an ökonomisch völlig unterschiedlichen Tatbeständen anknüpfen. Dies zeigt deutlich die Auflistung der Steuern, die im deutschen Steuersystem unter dem Sammelbegriff Verkehrsteuern zusammengefaßt werden: Welche quantitative Bedeutung die Verkehrsteuern im Rahmen des deutschen Steuersystems haben, zeigt die folgende Tabelle:¹

Steuer	Aufkommen 1995 in Mio. DM	Steuerhoheit
Börsenumsatzsteuer	9	Bund
Feuerschutzsteuer	761	Länder
Gesellschaftsteuer	44	Bund
Gründerwerbsteuer	296	Gemeinden
Kfz-Steuer	13805	Länder
Rennwett- und Lotteriesteuer	2785	Länder
Versicherungssteuer	14104	Bund
Verkehrsteuern insgesamt	31804	n.a.
Steuereinnahmen gesamt	814284	n.a.

Tabelle 1 Steueraufkommen der Verkehrsteuern

¹ Quelle: Statistisches Jahrbuch 1996, S. 514f.

Die Verkehrssteuern knüpfen an Tatbeständen des Rechtsverkehrs an. Die historischen Wurzeln für diese Art der Besteuerung liegen in den Stempelabgaben. Auch die Versicherungsteuer hat ihre historischen Wurzeln in einer Stempelabgabe.²

Ein spezifisches Kriterium für die Abgrenzung der Verkehrssteuern von den Ertragsteuern liegt in der Unabhängigkeit der Steuerbemessungsgrundlage vom wirtschaftlichen Erfolg einer Transaktion. Problematischer ist dagegen der Versuch, Verbrauch- und Verkehrssteuern voneinander abzugrenzen. Verbrauchsteuern zielen auf die vermutete oder gewollte Wirkung einer Transaktion ab. Als Verbrauchsteuern sind alle Steuern anzusehen, die die Verwendung von Einkommen oder Vermögen zur unmittelbaren Befriedigung persönlicher Bedürfnisse besteuern.³ Verkehrssteuern werden nach der formalen Gestaltung abgegrenzt. Diese beiden Kriterien schließen sich allerdings nicht notwendigerweise gegenseitig aus.⁴

Eine gebräuchliche Klassifikation von Steuerarten erfolgt nach dem Anknüpfungspunkt der Besteuerung im volkswirtschaftlichen Kreislauf. Man unterscheidet dabei zwischen einer Besteuerung der Einkommensentstehung und der Einkommensverwendung. Zur ersten Kategorie zählen die Lohn- und Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer, soweit sie auf den Gewerbeertrag abstellt. Der wesentliche Unterschied der gesamtwirtschaftlichen Steuerbemessungsgrundlage bei einer Besteuerung der Einkommensverwendung besteht in der Ersparnis. Bei der gebräuchlichen Konsumbesteuerung wird einerseits über die Umsatzsteuer grundsätzlich die Gesamtheit des Endkonsums besteuert,⁵ andererseits erfolgen Zusatzbelastungen durch spezielle Verbrauchsteuern. Versicherungs- und Feuerschutzsteuer sind unter letzterer Kategorie anzusiedeln.

Abgesehen von Steuern, die an diesen Stromgrößen anknüpfen, erfolgt auch eine Besteuerung des Vermögens. Dabei wird entweder der Bestand besteuert (Vermögensteuer, Grundsteuer) oder die Vermögensübertragung (Erbchaftsteuer, Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer, Börsenumsatzsteuer). Wie die Beispiele zeigen, fallen auch einige Verkehrssteuern unter diese Kategorie. Die Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer spielen je-

² Vgl. z.B. Arps (1971).

³ Beispiele sind die Tabaksteuer, Branntweinsteuer, Biersteuer, etc.

⁴ Somit erklärt sich auch, daß die Umsatzsteuer in Art. 106 I Nr. 2 GG den Verbrauchsteuern zugerechnet wird und in Art 106 II Nr. 4 GG den Verkehrssteuern.

⁵ Mit Ausnahme von Steuerbefreiungen spezieller Güterkategorien wie z.B. Mieten, Pachten, ärztliche Leistungen, Grunderwerb, Umsätze öffentlicher kultureller Einrichtungen und reduzierten Steuersätzen für bspw. landwirtschaftliche Produkte, Lebensmittel, Bücher und bestimmte freiberufliche Leistungen.

doch bei der Besteuerung von Vermögen direkt keine Rolle, da sie nicht Vermögenswerten als Bemessungsgrundlage anknüpfen. Zahlreiche Versicherungszweige dienen jedoch dem Schutz des Vermögens vor Verlust oder Zerstörung. Teilweise wird somit durch die Besteuerung von Versicherungsprämien die Leistungsfähigkeit indirekt erfaßt, die aus dem Vermögensbesitz resultiert.⁶

Die Feuerschutzsteuer wird gelegentlich auch als Beitrag im finanzwissenschaftlichen Sinne bezeichnet. Im Gegensatz zu einer normalen Steuer, die der allgemeinen Einnahmenerzielung dient, sind die Einnahmen der Feuerschutzsteuer zweckgebunden und kommen über die Förderung des Feuerschutzwesens dem Personenkreis der Besteuerten wieder zugute. Somit ist eine spezielle Gegenleistung gegeben.

Eine weitere Einordnung von Versicherungs- und Feuerschutzsteuer ist diejenige unter die Steuern auf spezielle Güter. Dies ist die etwas weitere Fassung des Begriffs spezielle Verbrauchsteuern, da Versicherungsdienstleistungen nicht nur Konsum darstellen, sondern auch als Vorleistungen im Produktionsprozeß eingesetzt werden. Das gemeinsame Kennzeichen dieser Steuern ist darin zu sehen, daß einzelne Güter und nicht etwa die Gesamtheit des Konsums, der Wertschöpfung oder des Einkommens besteuert werden. Unter dieser Kategorie fällt eine Vielzahl einzelner Steuerarten, die nachfolgend aufgezählt werden:?

Die Besteuerung von Nahrungs- und Genußmitteln

- Tabaksteuer
- Branntweinsteuer
- Kaffeesteuer
- Biersteuer
- Schaumweinsteuer
- ...

Die Besteuerung von Energie

- Mineralölsteuer
- Kohlepfennig (aufgehoben)
- Abgabe zur Finanzierung der Erdölbevorratung

⁶ Vgl. dazu die Argumentation in Kap. I.

⁷ Vgl. dazu Andel (1992), S. 333ff.

Die Besteuerung des Gebrauchs spezieller Güter*

- Kraftfahrzeugsteuer
- Hundesteuer
- Abwasserabgabe

Die Besteuerung von Dienstleistungen

- *Versicherungsteuer*
- *Feuerschutzsteuer*

Die Besteuerung von Rechten

- Vergnügungs- und Glückspielbesteuerung
- Schankerlaubnissteuer
- Jagd- und Fischereisteuer

Darunter finden sich neben den beiden Prämiensteuern auch andere Verkehrssteuern wieder. Die Steuern auf spezielle Güter haben ex definitione einen diskriminierenden Charakter im Vergleich zu den sonstigen Gütern, die nur durch die allgemeine Umsatzsteuer erfaßt werden. Es sollen nachfolgend anhand einiger Begründungen für solche steuerlichen Sonderbelastungen Gemeinsamkeiten in dem obigen Sammelsurium aufgezeigt werden. Folgende Zielsetzungen können theoretisch verfolgt werden:

- a) Erfassung einer besonderen Leistungsfähigkeit, die sich in dem Konsum der entsprechenden Güter manifestiert. Diese Begründung scheidet unmittelbar für Zwischenprodukte aus. Was zum Zeitpunkt der Einführung diverser Steuern noch Ausdruck von Luxus war, hat sich jedoch weitgehend im Laufe der Zeit zum alltäglichen Bedarf entwickelt (Bsp. Kaffee- Tee- und Schaumweinsteuer).
- b) Internalisierung negativer externer Effekte, die mit dem Ge- bzw. Verbrauch der entsprechenden Güter verbunden sind (Bsp. Mineralölsteuer oder KFZ-Steuer).
- c) Einschränkung von unerwünschtem Konsum (demeritorische Güter).

Auf den ersten Blick scheinen b) und c) nicht auf Versicherungen anwendbar. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit Argumenten für die Besteuerung von Versicherungsdienstleistungen erfolgt später in Kapitel G.

* Aus dieser Kategorie wurden in den letzten Jahren einige Bagatellsteuern aufgehoben. Dazu gehörten die Teesteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer und Leuchtmittelsteuer.

Generell läßt sich aus den verschiedenen Einordnungsversuchen keine ökonomische Gemeinsamkeit ablesen, aus der man einen originären Beurteilungsmaßstab für die Prämiensteuern entwickeln könnte. Deswegen wird in einem nächsten Schritt die Abgrenzung zur Umsatzsteuer vorgenommen, die als "Standardfall" der Konsumbesteuerung gesehen werden kann.

Leistungen die im unmittelbaren Zusammenhang mit Versicherungsverhältnissen stehen, sind nach § 4 Nr. 10 a, b und 8 b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Dies trifft auf Prämienzahlungen und Zahlungen des Versicherers im Leistungsfall zu. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen des Versicherungsentgelts nicht der Versicherungsteuer unterliegen. Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen des Versicherers unterliegen jedoch der Umsatzsteuerpflicht. Die Abgrenzung der Umsatzsteuer von der Versicherungsteuer hängt im wesentlichen von der Definition des Begriffs Versicherungsentgelt ab.⁹ Die Befreiung von der Umsatzsteuer soll eine Doppelbesteuerung der Versicherungsprämien vermeiden, da diese grundsätzlich der Versicherungsteuerpflicht unterliegen. Dies gelingt jedoch nur unvollständig, wie weiter unten gezeigt wird.

⁹ Vgl. dazu Rössler, H. (1984) "Steuer und Versicherung (Teil III)" in Große, W., Müller-Lutz, H.L. und Schmidt, R. (Hrsg.) "Versicherungsenzyklopädie", Wiesbaden, S. 943-982.

C. Die Versicherungsteuer

Während in Deutschland in den letzten Jahren der Trend zu beobachten war, bestehende Bagatellsteuern zu eliminieren, scheint die Entwicklung bei der Versicherungsteuer gerade in die andere Richtung zu verlaufen. Zwar wird auch im Fall der Versicherungsteuer eine Bagatellsteuer eliminiert, dies geschieht aber im Gegensatz zur Börsenumsatzsteuer, zur Salzsteuer oder zur Süßstoffsteuer nicht durch deren vollständige Abschaffung, sondern durch den Ausbau zur echten steuerlichen Ertragsquelle. So wurde Anfang 1989 der Satz von 5 auf 7% erhöht. Mitte 1991 folgte die Erhöhung auf 10%, zum 1. Juli 1993 auf 12% und zum 1. Januar 1995 wurde die Versicherungsteuer auf 15% geschraubt. Betrag der Anteil der Versicherungsteuer an den Gesamteinnahmen des Staates 1966 noch 0,39%, so waren es 1990 bereits 0,8%. Bis 1996 soll das jährliche Gesamtaufkommen der Steuer um 4,4 Mrd. auf über 12 Mrd. DM steigen.¹⁰ Die Mehreinnahmen sind aus Sicht des Steuergesetzgebers notwendig, um die Kosten der deutschen Einheit zu finanzieren.¹¹

I. Die Rechtsquellen der Versicherungsteuer

Die Rechtsquellen für die Erhebung der Versicherungsteuer sind das Versicherungsteuergesetz in der Fassung vom 24.7.1959 und die Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung vom 29.4.1960, die in der Folgezeit durch verschiedene Gesetze geändert wurden.¹² Wesentliche materielle

¹⁰ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 122, vom 28.5.93, S. 15.

¹¹ Die Versicherungsteuer wurde bereits in der Vergangenheit erhöht, um Sonderbelastungen des Staatshaushalts, wie die Rüstungsausgaben vor dem ersten Weltkrieg und die späteren Reparationsforderungen der Alliierten zu alimentieren. Vgl. Präve (1991). Die heutige Attraktivität für die Bundesregierung ergibt sich unter anderem auch daraus, daß Erhöhungen der Versicherungsteuer, als eine der letzten reinen Bundessteuern, nicht die Zustimmung des Bundesrats erfordern.

¹² Steueränderungsgesetz 1968 vom 20.2.1969 (BGBl I S. 141), Gesetz vom 27.7.1969 (BGBl I S. 946), Gesetz zu Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 (BGBl I S. 3610), Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl I S. 3341), Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14.12.1984 (BGBl I S. 1493), Steuerreformgesetz 1990 vom 25.7.1988 (BGBl I S. 1093), Haushaltsbegleitgesetz 1989 vom 20.12.1988 (BGBl I S. 2262), Zweites Durchführungsgesetz (EWG zum VAG) vom 28.6.1990 (BGBl I S. 1249), Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl II S. 889, 988), Solidaritätsgesetz vom 24.6.1991 (BGBl I S. 1318), EWR-Ausführungsgesetz vom 27.4.1993

Veränderungen erfuhr dabei lediglich die Höhe des Steuersatzes, die sich zwischen 1989 und 1995 im Rahmen von vier Schritten von ursprünglich 5 % auf inzwischen 15 % verdreifacht hat.

1. *Steuergegenstand*

Der Steuergegenstand¹³ ist der wirtschaftliche Vorgang oder Zustand, der die Grundlage der Besteuerung darstellt. Dies ist nach § 1 I VersStG "die Zahlung des Versicherungsentgeltes auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses".¹⁴ Für die Versicherungsteuerpflicht ist somit das Vorliegen von zwei Tatbeständen maßgebend:¹⁵

- a) die Existenz eines Versicherungsverhältnisses und
- b) die Zahlung des Versicherungsentgelts.

Im Versicherungsteuergesetz wird der Begriffs des Versicherungsverhältnisses nicht definiert. Eine begriffliche Klärung brachte ein Urteil des BFH aus dem Jahre 1961. Danach handelt es sich bei einem Versicherungsverhältnis im Sinne des VersStG um ein Rechtsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen. Sind Versicherungsnehmer und Versicherter nicht identisch, so ist der Versicherungsnehmer steuerpflichtig.¹⁶

Der steuerlich relevante Versicherungsbegriff geht über den Begriff des Versicherungsvertrags hinaus, da § 2 VersStG eine Erweiterung der Steuerpflicht auf Vereinbarungen vorsieht, die Gegenstand einer Versicherung bilden könnten. Ein steuerpflichtiger Versicherungstatbestand wird auch begründet, wenn zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen

(BGBl I S. 512), Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.6.1993 (BGBl I S. 944), Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21.12.1993 (BGBl I S. 2310) und Pflege- Versicherungsgesetz vom 26.5.1994 (BGBl I S. 1014).

¹³ Auch Steuerobjekt oder Steuertatbestand genannt.

¹⁴ Der Begriff des Versicherungsverhältnisses wird sehr weit ausgelegt. Prinzipiell fällt auch die Sozialversicherung unter das Versicherungsteuergesetz. Sie wird jedoch nach § 4 Ziff. 3, 4 und 5 freigestellt. Vgl. Klingmüller (1969), S. 579.

¹⁵ Zu den folgenden Ausführungen über die Voraussetzungen für die Versicherungsteuerpflicht vgl. Hicks (1985).

¹⁶ Vgl. BFH: Urteil vom 30.08.1961, BStBl III 1961, S 494.

bindend vereinbart wird, Schäden gemeinsam zu tragen.¹⁷ Damit werden auch Risk Retention Groups erfaßt, die Schäden im Umlageverfahren auf die Mitglieder aufteilen. Die Rechtsform solcher Vereinbarungen ist für die steuerrechtliche Beurteilung unerheblich. Es ist nicht erforderlich, daß ein einklagbarer Rechtsanspruch auf den Ersatz eines Schadens besteht. Es genügt, wenn eine Leistungsverpflichtung aus dem Grundsatz von Treu und Glauben besteht.¹⁸ Problematisch ist in einem solchen Fall jedoch die Bestimmung der Bemessungsgrundlage.

Nicht unter den Begriff des Versicherungsverhältnisses fällt das risikopolitische Instrument der Selbstversicherung. Wenn Gläubiger und Schuldner identisch sind, findet kein Leistungsaustausch statt, sondern lediglich eine innerbetriebliche Umbuchung. Dies gilt jedoch nicht für den Risikotransfer zwischen rechtlich selbständigen Konzerngesellschaften.¹⁹

In § 3 I VersStG wird definiert, was unter Versicherungsentgelt zu verstehen ist. Dazu gehören beispielhaft Prämien, Beiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten im Rahmen der Hauptleistung. Davon sind verrechnete oder gutgeschriebene Gewinnanteile abzuziehen. Relevant ist nicht das vereinbarte, sondern das tatsächlich bezahlte Entgelt. Wird ein nicht verdienter Teil der Prämie an den Versicherungsnehmer zurückgezahlt (z.B. vertragliche Herabsetzung des Versicherungsentgelts oder vorzeitige Vertragsbeendigung), wird nach § 9 I VersStG eine Erstattung der Versicherungsteuer ausgelöst.²⁰ Dies gilt z.B. auch für eine vertraglich vereinbarte Beitragsrückzahlung wegen Verringerung des Wagnisses während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses. Steht zum Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts der Umfang des übernommenen Wagnisses noch nicht endgültig fest und wird auf Grund der endgültigen Feststellung des Umfangs der Haftung das zunächst gezahlte Versicherungsentgelt herabgesetzt, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Versicherungsteuer.²¹

¹⁷ Z.B. die Übernahme des Forderungsausfallrisikos durch eine Genossenschaft bei Warenverkäufen ihrer Mitglieder gegen Abführung eines bestimmten Anteils am Verkaufserlös. Vgl. die Entscheidung des BFH vom 20.04.1977, BStBl II 1977, S. 688-690.

¹⁸ Vgl. Hicks (1985), S. 36.

¹⁹ Vgl. Hitzig (1977), S. 133f und Hicks (1985), S. 36.

²⁰ Vgl. Hicks (1985), S. 38. Übersteigt das Versicherungsentgelt den Betrag, der für das tatsächlich übernommene Risiko zu entrichten wäre, liegt eine unverdiente Prämie vor. Entscheidend sind dabei die vertraglichen Vereinbarungen und keine Risikoäquivalenzüberlegungen.

²¹ Beispielsweise kann in der FBU-Versicherung das Wagnis mit der Höhe der Geschäftskosten und des Geschäftsgewinns der jeweiligen Bewertungsperiode schwanken. Das Wagnis der Feuerversicherung kann monatlich von dem Höchstwert der versicherten Güter abhängig gemacht werden. Entsprechende nachträglich erstattete Prämien gelten als

Bei der Rückgewähr verdienter Prämien gibt es keinen Anspruch auf Erstattung der anteiligen bezahlten Versicherungssteuer. Zur verdienten Prämie zählt auch die Beitragsrückerstattung bei schadenfreiem Verlauf, da zum Zeitpunkt der Entrichtung des Versicherungsentgelts feststand, daß im Falle eines Schadens kein Anspruch auf Erstattung besteht. Dies gilt nach BFH auch für die gesetzliche oder satzungsmäßige Rückvergütung eines technischen Überschusses, da während der gesamten Laufzeit sowohl der individuelle als auch der kollektive Schadenverlauf ungewiß sei.²² Durch diese Regelung trägt steuerrechtlich der Versicherungsnehmer das Irrtumsrisiko. Kalkulatorische Sicherheitszuschläge werden voll besteuert. Wird dagegen vereinbart, daß ein bestimmter Teil der Prämie nur im Schadenfall zu entrichten ist, ist der Prämienabschlag in den schadenfreien Jahren nicht steuerpflichtig, da die Steuerpflicht nicht an der verdienten Prämie anknüpft, sondern an dem tatsächlich entrichteten Versicherungsentgelt.²³ An solchen Details wird der Charakter der Verkehrsteuer deutlich.

Entgelte im Rahmen von Sonderleistungen (Mahngebühren, Ersatzurkunde) zählen nicht zum Versicherungsentgelt. Leistungen, die bei jedem Versicherungsverhältnis anfallen, können keine Sonderleistungen sein.

Nach § 5 I Nr. 1 VersStG ist das Versicherungsentgelt die Bemessungsgrundlage²⁴ für die Versicherungssteuer. In der Hagelversicherung wird nach § 5 I Nr. 2 VersStG die Versicherungssumme als Bemessungsgrundlage herangezogen.

2. *Steuerschuldner*

Gemäß § 43 AO Satz 1 i.V.m. § 7 I Satz 1 VersStG ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (Steuerpflichtiger). In § 7 I Satz 2 u. 3 VersStG wird bestimmt, daß das Versicherungsunternehmen für die Steuer haftet und

unverdient. Vgl. BFH, Urteil vom 7.10.1959, BStBl III 1959, S. 478ff. In der Seeschiffahrts-Kasko und -haftpflichtversicherung reduzieren beispielsweise Liegezeiten im Hafen das Wagnis des Versicherers, so daß eine entsprechende Beitragsrückerstattung ebenfalls als unverdient gilt. Vgl. BFH, Urteil vom 21.12.1961, BStBl III 1062, S. 172.

²² Vgl. BFH, Urteile vom 11.1.1956, BStBl III 1956, S. 59ff und vom 7.10.1959, BStBl III 1959, S. 478ff.

²³ Vgl. BFH, Urteil vom 14.10.1964, BStBl III 1964, S. 667ff.

²⁴ Die Steuerbemessungsgrundlage ist "...die Größe, nach der sich der Steuerbetrag bemißt. Sie kann mit dem Steuergegenstand identisch sein, muß es aber nicht." Siehe Andel (1992), S. 106.

sie für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten hat. Der Versicherer führt als Steuerzahler die Steuer an den Fiskus ab. Gemäß § 33 I AO ist der Versicherer neben dem Versicherungsnehmer jedoch auch Steuerpflichtiger.²⁵ Es besteht eine Gesamtschuldnerschaft gemäß § 44 I AO.²⁶

Die Pflicht zur Anmeldung und Entrichtung der Versicherungsteuer besteht ab 1.7.1990 auch für sämtliche im Gebiet der EG und ab 1.1.1994 für sämtliche im Gebiet des EWR niedergelassenen Versicherer, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtige Versicherungsprämien vereinnahmen (§ 7 I und § 8 I und II i.V.m. § 1 II und III VersStG).

Bevollmächtigte mit Wohnsitz im Gebiet der EWR-Staaten sind Haftungsschuldner und haben die Pflicht zur Anmeldung und Entrichtung der Versicherungsteuer, wenn sie von einem außerhalb des Gebiets der EWR-Staaten niedergelassenen Versicherer zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt sind (§ 7 II und § 8 I und II i.V.m. § 1 II und III VersStG).

II. Die Besteuerung der verschiedenen Versicherungszweige

a) Gemäß § 6 I Satz 1 VersStG beträgt der Steuersatz in der Schaden-/Unfallversicherung grundsätzlich 15% des Versicherungsentgelts.

b) Der Steuersatz bei der Feuerversicherung und der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung beträgt 10%. Zusätzlich zur Versicherungsteuer werden Feuerversicherungsverträge mit der Feuerschutzsteuer belastet (vgl. Kapitel D).

c) Bei der Gebäudeversicherung und Hausratversicherung entspricht der Steuersatz dem gewichteten Mittel des Prämienanteils der Sachversicherung, die mit 15% belastet wird und der Feuerversicherung, die mit 10% belastet wird, wenn der entsprechende Prämienanteil nach § 1 I Nr. 2 in Verbindung mit § 3 I Nr. 2 und 3 FeuerschStG auch mit Feuerschutzsteuer belastet wird. Der Steuersatz beträgt demnach in der Gebäudeversicherung 13,75% (25% Feuerrisikoanteil) und in der Hausratversicherung 14% (20% Feuerrisikoanteil).

²⁵ Zu den Begriffen Steuerschuldner und Steuerpflichtiger vgl. Tipke/Lang (1991) S. 121f.

²⁶ Zur Gesamtschuldnerschaft vgl. Tipke/Lang (1991) S. 138.

- d) Bei der Hagelversicherung und der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei abgeschlossenen Versicherung von Gewächshäusern gegen Hagel beträgt die Versicherungsteuer jährlich 0,2‰ der Versicherungssumme.
- e) Des Steuersatz in der Seeschiffskaskoversicherung beträgt 2% des Versicherungsentgelts.
- f) Des Steuersatz in der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr beträgt 3% des Versicherungsentgelts.

III. Ausnahmen von der Besteuerung

Ausgenommen von der Versicherungsteuer sind nach § 4 VerStG Prämienzahlungen für folgende Versicherungszweige bzw. -arten:

a) Rückversicherungen (§ 4 Nr. 1 VersStG)

Unter Rückversicherung wird ein echtes Versicherungsverhältnis i.S. des § 186 VVG verstanden. Vertragspartner sind ausschließlich Versicherungsunternehmen; der Versicherungsnehmer ist vertragsrechtlich nicht beteiligt. Durch die Steuerbefreiung wird eine Doppelbesteuerung der Prämienanteile vermieden, die in Rückdeckung gegeben werden. Die Prämieinnahmen der Rückversicherer werden bereits im Rahmen des Originalgeschäfts zwischen Erstversicherer und Versicherungsnehmer besteuert. Von der Rückversicherung abzugrenzen ist die Mitversicherung i.S. des § 58 VVG, die nicht unter die Steuerbefreiung fällt. Dabei handelt es sich um die eigenständige Beteiligung mehrerer Versicherungsunternehmen an einem Risiko. Es liegt für jeden Versicherer ein eigenes Versicherungsverhältnis vor.

b) Pensionsausgleichsvereinbarungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (§ 4 Nr. 2 VersStG)

Steuerbefreit sind ausschließlich Einrichtungen, die dem Ausgleich der unterschiedlichen Lasten öffentlich-rechtlicher Körperschaften aus der Gewährung von Pensionen an die Mitarbeiter oder ihre Hinterbliebenen dienen.

c) Unfallversicherungen der Berufsgenossenschaften (§ 4 Nr. 3 VersStG)

Im allgemeinen ist die Unfallversicherung nach § 4 Nr. 5 Satz 3 VersStG steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für Unfallversicherun-

gen, die nach der Reichsversicherungsordnung, nicht jedoch nach den §§ 842, 1029 und 1198 RVO, abgeschlossen werden.

d) Gesetzliche Arbeitslosen- und Lohnfortzahlungsversicherungen (§ 4 Nr. 4 VersStG)

e) Versicherungen, durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen im Falle des Erlebens, der Krankheit, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, des Alters, des Todes oder in besonderen Notfällen begründet werden (§ 4 Nr. 5 VersStG)

Dazu zählen alle Formen von Rentenversicherungen, Lebensversicherungen, Krankenversicherungen und Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes. Sinn der Regelung ist die versicherungsteuerrechtliche Gleichbehandlung der eigenverantwortlichen privaten Vorsorge mit der gesetzlichen Vorsorge im Rahmen der Sozialversicherung. Lebensversicherungen spielen im Rahmen der Versicherungsteuer ohnedies eine Sonderrolle, da bei der hauptsächlich vorliegenden Kapitallebensversicherung ein Großteil der gezahlten Prämien nicht auf eine Risikoabsicherung zurückzuführen ist, sondern auf einen Sparvorgang. Es handelt sich demnach noch nicht um Einkommens- bzw. Vermögensverwendung sondern um die zeitliche Verlagerung von Konsum in die Zukunft, was auch in anderen Sparformen keiner Umsatzbesteuerung unterliegt.

Die Steuerbefreiung der privaten Krankenversicherung erklärt sich aus der Komplementärfunktion zur gesetzlichen Krankenversicherung. Wenn die Krankenversicherung einen so hohen Stellenwert genießt, daß sie einen erheblichen Bestandteil der staatlichen Sozialpolitik darstellt,²⁷ und beispielsweise auch alle Gesundheitsleistungen von der Umsatzsteuer befreit sind, ist es nur konsequent, sie in der privatwirtschaftlichen Erscheinungsform nicht durch Besteuerung zu diskriminieren. Dies ist auch deshalb effizient, weil ansonsten verstärkt private Krankheitskosten über Einrichtungen wie Sozialhilfe auf die Allgemeinheit abgewälzt würden. Zudem stellt die private Krankenversicherung für einige Bevölkerungsschichten die einzige versicherungstechnische Form der Absicherung des Krankheitsrisikos dar (Selbständige).

²⁷.Der Umfang der gesamten Gesundheitsausgaben betrug 1993 10,6% des Sozialprodukts. Von diesen 440 Mrd. DM werden 5,9% über die Private Krankenversicherung bereitgestellt. Quelle GDV.

f) Lohnausgleichskassen der Tarifvertragsparteien (§ 4 Nr. 6 VersStG)

Befreit sind ausschließlich Vereinbarungen zwischen Tarifvertragsparteien und ihren Mitgliedern, die den unmittelbaren Lohnausfall in Folge von Streiks oder Aussperrungen oder anderer Maßnahmen des Arbeitskampfs decken.

g) Versicherungen, die von diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten und ihren Diplomaten und Personen des Geschäftspersonals dieser Vertretungen genommen werden.

Die Steuerbefreiung für die Vertretung gilt, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt. Voraussetzung für die Steuerbefreiung der Diplomaten und des Geschäftspersonals ist, daß sie Angehörige des Entsendestaates sind, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Steuerbefreiungen treten nur dann ein, wenn die ausländischen Staaten ebenfalls entsprechende Befreiungen gewähren (Grundsatz der Gegenseitigkeit).²⁸

h) Tierversicherungen mit Versicherungssummen bis DM 7500

i) Grenzüberschreitende Warentransportversicherung (ab 1.7.1995)

Hier liefert der Gesetzgeber selbst eine umfassende Begründung:

"Im internationalen Vergleich wurde in der Vergangenheit das Transportgüterversicherungsgeschäft mit dem zweitgrößten Umfang (nach Japan und vor Großbritannien) über deutsche Versicherer abgewickelt. Seit das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und weil zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, jedenfalls bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, sind die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Die ausländischen Versicherer können ihre Versicherungsleistungen nämlich ohne Einrechnung der Versicherungsteuer anbieten. Bei größeren Beförderungen sind daher ausländische Angebote um erhebliche Beträge billiger als die Angebote inländischer Versicherer. Daraus hat sich eine Tendenz zur dauerhaften Abwanderung des Transportgüterversicherungsgeschäfts

²⁸ Die Feststellungen hierzu erfolgen durch das Auswärtige Amt.

in das Ausland entwickelt mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern. Außerdem ist als Folge der Abwanderung des Transportgüterversicherungsgeschäfts damit zu rechnen, daß zahlreiche Arbeitsplätze bei inländischen Versicherern verlorengehen.

Durch eine Ausnahme der Prämien für Transportgüterversicherungen im grenzüberschreitenden Verkehr von der Versicherungsteuer könnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, daß eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland nicht mehr zu befürchten wäre. Dadurch würden die negativen Folgen auf das Aufkommen der Ertragsteuern und bei den Arbeitsplätzen im Bereich der inländischen Versicherer nicht mehr eintreten. Es empfiehlt sich deshalb, die Prämien für Transportversicherungen von der Versicherungsteuer auszunehmen."²⁹

Die Ausnahme der Prämien für Transportgüterversicherungen³⁰ von der Versicherungsteuer ist in Nummer 10 des § 4 VersStG geregelt. Danach tritt die Steuerfreiheit bei Beförderungen ein, die

- sich vollständig im Ausland vollziehen,
- vom Ausland in das Ausland mit Durchfuhr durch das Inland (z.B. von Österreich durch Deutschland nach Belgien),
- vom Ausland in das Inland oder
- vom Inland in das Ausland stattfinden

Auf diese Weise wurde der befürchtete Verlust des Transportversicherungsgeschäfts an ausländische Versicherer vermieden. Der Druck des internationalen Steuerwettbewerbs ist in diesem Fall besonders groß, da die Substitutionsmöglichkeit leicht fällt.

²⁹ Siehe GDV-Rundschreiben: Tgb.-Nr. 203/95.

³⁰ Transportgüterversicherung einschließlich Valorenversicherung und Kriegsrisikoversicherung.

IV. Das Verhältnis von Versicherungssteuer zur Umsatzsteuer

Die nun seit 1995 bestehende Gleichheit des Regelsatzes der Versicherungssteuer von 15 % mit dem der Umsatzsteuer ist kein Zufall. In den Beratungen um den Solidarpakt wurde die Anhebung der Versicherungssteuer unter der Rubrik "Abbau von Steuervergünstigungen" diskutiert. Auch in der Versicherungsliteratur wird die Versicherungssteuer des öfteren als die Umsatzsteuer der Versicherungsbranche bezeichnet.³¹ Dieses Kapitel unterwirft diese Gleichsetzung einer ökonomischen Kritik.³²

1. *Vorsteuerabzugsfähigkeit bei der Mehrwertbesteuerung vs. Definitivbesteuerung bei der Versicherungssteuer*

Bevor man sich der Versicherungsdienstleistung als Besteuerungsobjekt zuwendet, empfiehlt es sich, zunächst das Prinzip der Mehrwertbesteuerung bei "normalen" Konsumgütern zu verdeutlichen. Bei der in der Bundesrepublik geltenden Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug wird ein Unternehmen mit seinen gesamten Verkaufserlösen steuerpflichtig. Gleichzeitig bekommt es die in den zugekauften Vorprodukten enthaltene Umsatzsteuer gutgeschrieben. Diese kann als "Vorsteuer" abgezogen werden. Dieses System im Endeffekt dazu, daß der gesamte Konsum einer Volkswirtschaft zur Bemessungsgrundlage wird, da die Investitionen über den Vorsteuerabzug von der Besteuerung befreit werden.³³

Dieses Prinzip soll anhand eines Beispiels erläutert werden: Angenommen, Unternehmen A erstellt eine Maschine, ohne dabei auf Vorprodukte angewiesen zu sein. A verkauft die Maschine an Unternehmen B. Der Bruttopreis der Maschine sei 115 DM. Davon müssen von A 15 DM Umsatzsteuer abgeführt werden. Gleichzeitig bekommt B diese 15 DM als Vorsteuer gutgeschrieben. Das Vorsteuerguthaben kann gegen die eigene Umsatzsteuerschuld von B verrechnet werden. Die Umsatzsteuerschuld von B kann nun wiederum aus zwei Quellen stammen: aus Verkäufen an andere Unternehmen oder aus Umsätzen, die aus Verkäufen an Haushalte resultieren. Im ersten Fall erfolgt wieder keine Nettzahlung an das Finanzamt, weil das kaufende Unternehmen die gezahlte Umsatzsteuer genauso erstattet be-

³¹ Vgl. etwa Surminski (1969) und die bei Präve (1991) zitierte Literatur.

³² Für eine allgemeine Diskussion der mit der Versicherungssteuer verbundenen Fragestellungen vgl. Mackscheidt (1991).

³³ In Ergänzung mit einem Grenzausgleich fuer Exporte und Importe.

kommt wie Unternehmen B zuvor. Bei Verkäufen zwischen Unternehmen wird also netto keine Zahlung an das Finanzamt ausgelöst. Was Unternehmen A zahlt, bekommt Unternehmen B erstattet. Ist der Käufer aber ein Haushalt, so wird die Steuer definitiv, da es bei Haushalten keinen Vorsteuerabzug gibt. Die Summe der Käufe des Haushaltssektors wird demnach bei der Netto-Allphasen-Umsatzsteuer besteuert. Die Bemessungsgrundlage der Mehrwertbesteuerung ist der gesamtwirtschaftliche Konsum.

Hier wird der erste Unterschied zwischen der Versicherungsteuer und der Mehrwertbesteuerung deutlich. Ist der Nachfrager der Versicherungsleistung ein Unternehmen, so hat dieses keinen Erstattungsanspruch auf die von Versicherungsunternehmen abgeführten Steuern. In dieser Eigenschaft ähnelt die Versicherungsteuer eher der im Jahre 1968 in der Bundesrepublik durch die Netto-Allphasen-Umsatzsteuer ersetzten Brutto-Allphasen-Umsatzsteuer. Diese sah, entgegen der oben beschriebenen Mehrwertbesteuerung, keine Anrechnung der Vorsteuer vor, wenn Unternehmen Vorleistungen bezogen. Dieses Prinzip ist konzentrationsfördernd, was letztendlich auch ein Grund für die Ersetzung durch die Mehrwertsteuer war. Jede Produktions- und Handelsstufe mußte ihren gesamten Umsatz versteuern, unabhängig von der Höhe des Beitrags zur Wertschöpfung. Von der Gesamthöhe der Besteuerung her wäre dies unproblematisch, da man den Steuersatz entsprechend niedriger setzen kann als bei einer Mehrwertbesteuerung mit Vorsteuerabzug. Der grundsätzliche Nachteil der Brutto-Allphasen-Umsatzsteuer besteht darin, daß die Unternehmen Umsatzsteuern sparen können, indem sie die Anzahl der Handelsstufen minimieren. Dies kann durch Veränderung der Vertriebssysteme, aber auch durch vertikale Integration erfolgen. Dieser Anreiz zur Unternehmenskonzentration ist der prinzipielle Nachteil gegenüber der heutigen Umsatzsteuer.³⁴

Bei der Umstellung der Umsatzsteuer auf die Nettoallphasenbesteuerung 1968 wurde die Versicherungsteuer in ihrer alten Konstruktion belassen. Die Steuer belastet die Bruttoumsätze und ist beim Versicherungsnehmer nicht abzugsfähig, falls dieser vorsteuerabzugsberechtigt ist. Es erfolgt auch keine Steuererstattung beim Export von Versicherungsdienstleistungen. Daher belastet die heute geltende Versicherungsteuer nicht nur die Haushalte, sondern wird auch auf der Unternehmensebene zur Definitivsteuer. Die Versicherungsteuer belastet daher alle vom Unternehmen hergestellten Güter, nicht nur den Konsum, sondern im Unterschied zur Umsatzsteuer, auch die Investitionen und die Vorleistungen und den Export. Der Kauf von Investitionsgütern ist umsatzsteuerfrei, der damit verbundene Abschluß von Trans-

³⁴ neben den Schwierigkeiten beim Steuerausgleich im Außenhandel.

port-, Montage-, Feuer- oder Maschinenbruchversicherungen wird dagegen durch die Versicherungsteuer erfaßt.

Abgesehen von der Tatsache, daß die Versicherungsteuer im Gegensatz zur Mehrwertsteuer auch Investitionsgüter belastet und Integrationsanreize auslöst, ist die Frage zu stellen, ob zumindest die Höhe der effektiven Belastung in einer vergleichbaren Größenordnung steht. Weil Unternehmen, wie bereits oben dargestellt, keiner Mehrwertsteuerbelastung unterliegen, werden diese durch die Versicherungsteuer höher belastet. Dies soll durch ein Fallbeispiel verdeutlicht werden.

2. *Fallbeispiel mit vorsteuerabzugsberechtigtem Versicherungsnehmer*

Zunächst soll die Besteuerung eines vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmers durch eine Versicherungsteuer mit einem Satz von 15% dargestellt werden. Der Steuerpflichtige bei der Versicherungsteuer ist zwar der Versicherungsnehmer, die Steuer muß jedoch vom Versicherungsunternehmen abgeführt werden, so daß die Betrachtung der Steuerwirkung im Rahmen des Cash-Flows des Versicherungsunternehmens erfolgen kann.

Das Zahlenbeispiel geht von einem fiktiven Portefeuille mit erwarteten Schäden in Höhe von netto DM 800 aus (Zeile 3). Da der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden die Schäden ohne Umsatzsteueranteil erstattet.³⁵ Für den laufenden Geschäftsbetrieb bezieht das Versicherungsunternehmen Vorleistungen im Wert von DM 50. Da das Versicherungsunternehmen nicht umsatzsteuerpflichtig ist, kann es auch keine Vorsteuerverrechnung durchführen. Die Umsatzsteuer in Höhe von DM 7,50, die von dem Lieferanten auf die Vorleistungen erhoben wird, kann also nicht erstattet werden und stellt für das Versicherungsunternehmen eine Definitivbelastung dar (Zeile 2a).³⁶ Die Aufwendungen für die Vorleistungen betragen demnach brutto insgesamt DM 57,50 (Zeile 2 + 2a). Zusammen mit Ausgaben für Löhne, Gehälter, Mieten (Zeile 4) und Gewinnausschüttungen (Zeile 5) in Höhe von DM 150 ergibt sich daraus eine Netto-Bedarfsprämie von DM 1007,50.

³⁵ Die Begleichung der physisch identischen Schäden wird für den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer um DM 120,- teurer. Vgl. dazu 3.1.3.

³⁶ Da die Prämieinnahmen des Versicherungsunternehmens von der Umsatzsteuer befreit sind, berechnen die entsprechenden Vorleistungen auch nicht zum Vorsteuerabzug.

Fallbeispiel: Versicherungsteuer bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer

1	Prämieneinnahmen (brutto)	1158,63
1a	15 % Versicherungsteuer auf 1b	- 151,13
1b	Prämieneinnahmen (netto)	= 1007,50
2	Vorleistungen für Versicherungsbetrieb	- 57,50
2a	15 % Umsatzsteueranteil an 2	[7,50]
3	Aufwendungen für Versicherungsleistungen	- 800,00
4	Löhne, Gehälter, Mieten	-100,00
5	Gewinn	= 50
6	Wertschöpfung (4 + 5)	150,00
7	Umsatzsteuer + Versicherungsteuer (1a + 2a)	158,63

Tabelle 2a Die Besteuerung eines vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmers durch die Versicherungsteuer

Die Nettoprämie³⁷ wird bei einem Steuersatz von 15 % mit DM 151,13 Versicherungsteuer (Zeile 1a) belastet. Daraus resultiert eine Bruttoprämie von DM 1158,63, die der Versicherungsnehmer zu zahlen hat. Der gesamte Prozeß ist mit Steuern in Höhe von DM 158,63 belastet³⁸ (Zeile 7). Bezogen auf eine steuerbereinigte Bedarfprämie von DM 1000³⁹ entspricht dies einer Belastung von 15,9 %. Bezieht man die gesamte Steuerlast auf die akkumulierte Wertschöpfung in Höhe von DM 200⁴⁰, ergibt sich eine Belastung von 79,5 %.

Dazu kommt jedoch eine weitere steuerliche Wirkung. Bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer stellt die Versicherungsnahme

³⁷ Die Begriffe Brutto- bzw. Nettoprämie beziehen sich nachfolgend immer auf die Prämienbesteuerung und haben nichts mit der ebenfalls gebräuchlichen analogen Begriffsverwendung in bezug auf die Rückversicherungsabgabe zu tun.

³⁸ Ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Substanzsteuern.

³⁹ Die Bedarfprämie ist die Summe aus erwarteter Schadenlast, Verwaltungskosten und marktüblicher Eigenkapitalverzinsung (die im Zahlenbeispiel mit den DM 50.- angenommen wird). Steuerbereinigt soll darunter die Nettoprämie vor Versicherungsteuer, bereinigt um den Umsatzsteueranteil an den Vorleistungen verstanden werden.

⁴⁰ Es wird die Wertschöpfung der Erstellung der Vorleistungen mit in die Betrachtung einbezogen, da die gesamte Steuerbelastung des Versicherungsprozesses betrachtet werden soll, und gesamtwirtschaftlich die Auslagerung von Produktionsprozessen per se keine Veränderung der produzierten Werte bewirkt. Bei der Beurteilung der Wirkung der Versicherungsteuer sollte es z.B. keine Rolle spielen, ob ein Versicherungsunternehmen seine Policen selbst druckt, oder damit eine Druckerei beauftragt.

eine Vorleistung im Produktionsprozeß dar. Der Verkauf der erstellten Güter oder Dienstleistungen ist umsatzsteuerpflichtig. Da die bezahlte Versicherungsteuer nicht gegen die Umsatzsteuer verrechenbar ist, kommt es auf der Ebene des Weiterverkaufs zu einer Doppelbesteuerung. Die bezahlte Versicherungsteuer und die zur Definitivbelastung gewordene Umsatzsteuer auf die Vorleistungskäufe des Versicherungsunternehmens gehen in die Steuerbemessungsgrundlage der Umsatzsteuer beim Versicherungsnehmer ein. Der reine Effekt der Besteuerung von Steuern beträgt $DM\ 158,63 \times 15\% = DM\ 23,79$.

Fallbeispiel: Versicherungsteuer bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer

Bezahlte Versicherungsprämien	1158,63
Darauf 15 % Umsatzsteuer	173,79
Steuerlast insgesamt	332,42

Tabelle 2b Die zusätzliche steuerliche Wirkung beim Versicherungsnehmer:

Nun soll das auf das identische Fallbeispiel eine fiktive Mehrwertbesteuerung angewandt werden, um den Unterschied der beiden Steuerarten zu verdeutlichen. Der Grund für die Abweichung der effektiven Belastung einer Versicherungsteuer mit einem Satz von 15 % von der einer Umsatzsteuer mit einem gleich hohen Satz von 15 %, kann nur in der unterschiedlichen Bemessungsgrundlage der beiden Steuern liegen. Der Versicherungsteuer unterliegt nicht die Differenz aus Umsatz und Vorumsatz⁴¹, sondern die Summe aller Prämieinnahmen des Sachversicherers.

Die Nettobedarfsprämie ist zunächst einmal um die Umsatzsteuer auf die Vorleistungen in Höhe von DM 7,50 niedriger, die das Versicherungsunternehmen als Vorsteuer erstattet bekommt. Die Netto-Steuerbelastung des Versicherungsunternehmens beträgt DM 142,50, was einer Steuerbemessungsgrundlage von DM 950 entspricht. Dies ist jedoch um den Betrag der Schadenaufwendungen höher als die Wertschöpfung, die im Versicherungsunternehmen entsteht.

⁴¹ Die Übertragung dieser Begriffe auf die Versicherungsbranche ist ohnedies nicht unproblematisch, wie weiter unten gezeigt wird. Entscheidend ist die Frage der Zuordnung der Aufwendungen für Schadenersatzleistungen.

Fallbeispiel: Mehrwertbesteuerung bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer

1	Prämieneinnahmen (brutto)	+1150,00
1a	Umsatzsteuer auf Nettoprämien	- 150,00
2	Vorleistungen für Versicherungsbetrieb (brutto)	- 57,50
2a	Vorsteuererstattung für 2	+ 7,50
3	Aufwendungen für Versicherungsleistungen	- 800,00
4	Löhne, Gehälter, Mieten	- 100,00
5	Gewinne	= 50,00
	Umsatzsteuer abzügl. Vorsteuererstattungen	142,50
	Umsatzsteuer aller beteiligter Produktionsstufen	150,00

Tabelle 3 Die Besteuerung eines vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmers in einem fiktiven Mehrwertsteuersystem

Um das System der Mehrwertbesteuerung konsistent zu gestalten, müßte man bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Bruttoumsatzes die Schadenaufwendungen von der Bedarfsprämie abziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Tabelle 4 dargestellt:

Fallbeispiel: Mehrwertbesteuerung bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer

1	Prämieneinnahmen brutto	+1022,50
1a	Umsatzsteuer auf Wertschöpfung	- 30,00
2	Vorleistungen für Versicherungsbetrieb	- 57,50
2a	Vorsteuererstattung für 2	+ 7,50
3	Aufwendungen für Versicherungsleistungen	- 800,00
4	Löhne, Gehälter, Mieten	- 100,00
5	Gewinne	= 50,00
	Umsatzsteuer abzügl. Vorsteuererstattungen	22,50
	Umsatzsteuer aller beteiligter Produktionsstufen	30,00

Tabelle 4 Die Besteuerung eines vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmers in einem fiktiven Mehrwertsteuersystem

Die Nettoleistung des Versicherungsunternehmens an das Finanzamt entspricht dann gerade dem Produkt aus Wertschöpfung (Zeilen 4 und 5) und Steuersatz ($DM\ 150,- \times 15\ \% = DM\ 22,50$). Für den Versicherungsnehmer stellt der bezahlte Umsatzsteuerbetrag in beiden Versionen keine Definitivbelastung dar, sondern ist als Steuergutschrift gegen die Umsatzsteuerpflicht aus eigenen Umsätzen verrechenbar. Getragen wird die Steuer letztendlich von den Konsumenten der Endprodukte, für deren Erstellung die Versicherungsnahme ein Vorprodukt darstellt. Die Steuerzahlungen an das Finanzamt erfolgen jedoch sukzessive auf allen Produktionsstufen entsprechend der Wertschöpfung.

3. *Fallbeispiel mit nicht vorsteuerabzugsberechtigtem Versicherungsnehmer*

Im Gegensatz zum obigen Abschnitt soll nun der Fall analysiert werden, daß der Versicherungsnehmer ein Haushalt ist. Ist der Versicherungsnehmer ein Haushalt, ergibt sich die Belastung nach den bestehenden System der Versicherungsteuer bei einem Satz von 15 % wie in Tabelle 5 dargestellt wird. Das Zahlenbeispiel basiert auf dem identischen fiktiven Portefeuille mit erwarteten Schäden in Höhe von DM 800,-. Diese werden mit DM 120 Umsatzsteuer belastet, so daß sich Aufwendungen für Versicherungsfälle in Höhe von DM 920 ergeben (Zeile 3). Die DM 120 Umsatzsteuer kann das Versicherungsunternehmen nicht im Vorsteuerabzug absetzen, es handelt sich um eine Definitivbelastung (Zeile 3a). Für den Geschäftsbetrieb bezieht das Versicherungsunternehmen Vorleistungen im Wert von DM 50 zuzüglich DM 7,50 Umsatzsteuer, also insgesamt DM 57,50 (Zeile 2). Der Umsatzsteueranteil in Höhe von 7,50 kann ebenfalls nicht erstattet werden (Zeile 2a). Zusammen mit Ausgaben für Löhne, Gehälter, Mieten und Gewinnausschüttungen in Höhe von DM 150 ergibt sich daraus eine Netto-Bedarfsprämie von DM 1127,50 (2 + 3 + 4). Belastet mit 169,13 Versicherungsteuer (Steuersatz 15%) beträgt die Brutto-Bedarfsprämie DM 1296,63. Der gesamte Prozeß ist somit mit Verkehrssteuern in Höhe von DM 296,63 belastet (Zeile 5).

Fallbeispiel: Versicherungsteuer bei einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer

1	Prämieinnahmen (brutto)	+1296,63
1a	Versicherungsteuer auf 1b	- 169,13
1b	Prämieinnahmen (netto)	= 1127,50
2	Vorleistungen für Versicherungsbetrieb	- 57,50
2a	Umsatzsteuer auf 2	[7,50]
3	Aufwendungen für Versicherungsleistungen	- 920,00
3a	Umsatzsteueranteil an 3	[120,00]
4	Löhne, Gehälter, Mieten	- 100,00
5	Gewinne	= 50,00
	Versicherungsteuer	169,13
	Gesamte Steuerlast aller beteiligter Produktionsstufen	296,63

Tabelle 5 Die Besteuerung eines nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmers durch die Versicherungsteuer

Der Grund für die stärkere Belastung eines nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmers durch die Versicherungsteuer (vgl. Tabelle 5) im Vergleich zu einem vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer (vgl. Tabelle 2a) liegt in der Definitivbelastung durch die Umsatzsteuer auf die Schadenzahlungen. Daraus resultiert eine Doppelbesteuerung der Wertschöpfung aus den Reparatur- und Ersatzleistungen im Produktions- und im Versicherungsbetrieb. Man muß jedoch diese Ergebnis etwas relativieren. Die Schadenzahlungen waren vollständig mit 15 % Umsatzsteuer belastet. Dies trifft wohl auf die meisten Sachversicherungszweige zu. Bei der Haftpflichtversicherung dagegen beinhalten die Schadenersatzzahlungen teilweise auch umsatzsteuerfreie Heilbehandlungskosten, Schmerzensgeldansprüche und Rentenansprüche. Damit reduziert sich die Doppelbelastung der Wertschöpfung in diesen Bereichen entsprechend. Dennoch ist aufgrund der Doppelbesteuerung die Steuerbelastung in einem System der Versicherungsteuer bei einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer größer als bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer. Damit ist auch der Unterschied zu einem fiktiven System der Mehrwertbesteuerung größer. Denn dort sieht die Vorgehensweise weitgehend analog zu Tabelle 2 folgendermaßen aus:

Fallbeispiel: Mehrwertbesteuerung bei einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer

1	Prämieinnahmen brutto	+1150,00
1a	Versicherungsteuer auf Nettoprämien	- 150,00
2	Vorleistungen für Versicherungsbetrieb	- 57,50
2a	Vorsteuererstattung für 2	+ 7,50
3	Aufwendungen für Versicherungsleistungen	- 920,00
3a	Vorsteuererstattung für 3	+ 120,00
4	Löhne, Gehälter, Mieten	- 100,00
5	Gewinne	50,00
	Umsatzsteuer abzüglich. Vorsteuererstattungen	22,50
	Umsatzsteuer aller beteiligter Produktionsstufen	150,00

Tabelle 6 Die Besteuerung eines nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmers in einem fiktiven Mehrwertsteuersystem

Tabelle 6 zeigt beispielhaft die steuerliche Belastung eines Versicherungsunternehmens in einem Mehrwertsteuersystem. Es wird das gleiche Fallbeispiel zugrundegelegt wie in Tabelle 5. Würde das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer einen Schaden ersetzen, so könnte das Versicherungsunternehmen die Vorsteuerbeträge (Zeile 3a), die im Kaufpreis des ersetzten Schadens enthalten sind, erstattet bekommen. Auch die Umsatzsteuer auf Vorleistungen, die das Versicherungsunternehmen bezogen hat, können aufgerechnet werden (Zeile 2a). In diesem Fall ergäbe sich eine steuerliche Bemessungsgrundlage in dem Umfang, wie tatsächlich Wertschöpfung im Versicherungsunternehmen stattfände (Zeile 4). Als steuersystematisch angenehmer Nebeneffekt ergibt sich eine gleiche Steuerbelastung wie bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer (vgl. Tabelle 4). Die Mehrwertbesteuerung der Versicherungsdienstleistung diskriminiert nicht bezüglich des Versicherungsnehmers.

Die Entschädigungszahlungen des Versicherungsunternehmens müssten in gleicher Weise zum Vorsteuerabzug berechtigen, wie die Vorleistungskäufe. Damit bliebe der Kern der Mehrwertsteuer bewahrt, nur den Wertzuwachs gegenüber der letzten Wirtschaftsstufe zu belasten.⁴² Ersetzte das Versicherungsunternehmen etwa einem Versicherungsnehmer sein gestohlenen Auto direkt als Sachleistung, so wäre der Wert des neuen Autos trotzdem bei Mercedes Benz oder Volkswagen und deren Zulieferern entstanden und

⁴² Vgl. auch Barham, Poddar und Whalley (1987), S. 171ff.

nicht in der Versicherungsunternehmung. Die vollen Versicherungsprämien zu besteuern, die im Erwartungswert auch Beträge reflektieren, die erforderlich sind, um das entwendete Auto wiederzubeschaffen, hieße den Mehrwert zweimal zu belasten, einmal beim Produzenten des Autos und einmal beim Versicherungsunternehmen.

Da die Versicherungsunternehmen keine Autos produzieren, werden sie bei einem reinen Mehrwertsteuersystem dafür auch nicht belastet. Nur der Mehrwert der Branche wäre der Besteuerung zu unterziehen. Im Beispiel der Tabelle 6 sind dies bei einer Nettoprämie von DM 1.000 und einer erwarteten Netto-Schadenersatzleistung von DM 800, sowie Vorleistungskäufen von Netto DM 50 gerade DM 150. Die DM 150 Wertschöpfung, die im Versicherungsunternehmen stattfinden, werden mit DM 22,50 belastet.

4. Vergleich der Fallstudien

Damit die verschiedenen Fallstudien besser zueinander in Beziehung gesetzt werden können, erfolgt nun ein schematischer Vergleich in einer Matrix. Zunächst werden die Steuerbelastungen durch die Versicherungsteuer bzw. eine fiktive Mehrwertbesteuerung der Versicherungsunternehmen für die verschiedenen Fallunterscheidungen aufgezeigt:

	Versicherungsteuer- system	Mehrwertsteuer- system
Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt	151,13	22,50 (142,50)*
Versicherungsnehmer nicht vorsteuer- abzugsberechtigt	169,13**	22,50
* Wenn die Schadenzahlungen nicht als Vorumsatz gerechnet werden ** Wenn die gesamten Schadenersatzleistungen mit 15% Umsatzsteuer belastet sind		

Tabelle 7 Vergleich der steuerlichen Wirkung im Versicherungsunternehmen ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Das Mehrwertsteuersystem führt dann zur gleichen Steuerbelastung von gewerblichen und privaten Versicherungsnehmern, wenn die Schadenersatzleistungen bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage ebenfalls

als Vorleistungen abzugsfähig sind. Das Versicherungsteuersystem belastet den privaten Versicherungsnehmer unmittelbar stärker als den gewerblichen, da seine Prämie durch den Umsatzsteueranteil an den Schadenersatzleistungen höher ist. In allen Fällen ist die Belastung durch die Versicherungsteuer höher als die Belastung durch ein Mehrwertsteuersystem.

In einem zweiten Schritt wird nun die gesamte Steuerbelastung der Versicherungsdienstleistung einschließlich der Produktion der Schadenersatzgüter und der Vorleistungen für die verschiedenen Fälle verglichen:

	Versicherungsteuer-system	Mehrwertsteuer-system
Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt	332,42	150,00
Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt	296,63*	150,00
** Wenn die gesamten Schadenersatzleistungen mit 15% Umsatzsteuer belastet sind		

Tabelle 8 Vergleich der steuerlichen Wirkung unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer auf allen Produktionsstufen

Berücksichtigt man die Umsatzsteuer, die auf Vorleistungen und auf Schadenersatzleistungen erhoben wird, zeigt sich eine höhere Steuerbelastung. Diese Doppelbelastung mit Umsatz- und Versicherungsteuer schlägt einerseits bei den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmern zu Buche, da bei ihnen ein großer Teil der Schadenzahlungen bereits mit 15% Steuern belastet wird. Der um die Umsatzsteuer verteuerte Erwartungsschaden wird dann nochmals mit 15% Versicherungsteuer zusätzlich belastet.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmern erfolgt gleichfalls eine Doppelbesteuerung von Umsatzsteuer und Versicherungsteuer, jedoch in umgekehrter Weise. Im Fall umsatzsteuerpflichtiger Versicherungsnehmer - und nur diese sind vorsteuerabzugsberechtigt - geht die gesamte bezahlte Versicherungsteuer in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ein, da sie nicht von der Bruttowertschöpfung abgezogen werden kann.

Auch unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer führt die fiktive durchgängige Anwendung eines Mehrwertsteuersystems zu niedrigeren Steuerbelas-

stungen als das Versicherungsteuersystem. Darüber hinaus ist die definitive Steuerlast nicht davon abhängig, auf welcher Produktionsstufe die Versicherungsdienstleistung erbracht wird. Vorleistung und Endkonsum werden letztendlich steuerlich gleich erfaßt.

D. Die Feuerschutzsteuer

Die Feuerschutzsteuer wird zusätzlich zur Versicherungsteuer erhoben. Es gibt weitreichende Parallelen zwischen den beiden Steuerarten. Rechtsgrundlage ist das Feuerschutzsteuergesetz vom 21.12.1979, das in der Folgezeit einige Änderungen erfahren hat.⁴³

Steuerschuldner und damit Steuersubjekt ist nach § 5 Abs. 1 FeuerschStG grundsätzlich der Versicherer. Hat der Versicherer im Inland weder seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz noch eine Betriebsstätte, ist aber im Inland ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme der Prämie berechtigt ist, so ist dieser Steuerschuldner (§ 5 Abs. 2). Ist kein Bevollmächtigter bestellt, so ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 3).

I. Die Besteuerung der verschiedenen Feuerversicherungszweige

Die Feuerschutzsteuer wird gemäß § 1 FeuerschStG auf das Versicherungsentgelt von folgenden Arten der Versicherung erhoben:

a) Feuerversicherungen:

Der Begriff Feuerversicherung wird im FeuerschStG selbst nicht definiert. Eine Begriffsbestimmung ergibt sich jedoch aus § 82 Versicherungsvertragsgesetz. Danach haftet der Versicherer bei einer Feuerversicherung für Schäden, die durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstehen. Feuer ist jeder Verbrennungsvorgang mit Lichterscheinung (Glühen, Glimmen genügt). Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Explosionsschäden werden von plötzlich verlaufenden Kraftäußerungen verursacht, die auf dem Ausdehnungsstreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Blitzschlag ist wie Explosion eine selbständige Schadenursache, bei der kein Brand verursacht zu sein braucht.⁴⁴ Feuerschutzsteuerpflichtig sind demnach grundsätzlich alle Versicherungen, die die genannten Gefahren decken.

⁴³ Geändert durch Gesetze vom 13.2.1984 (BGBl I S. 241), vom 25.7.1988 (BGBl I S. 1093) und vom 21.12.1993 (BGBl I S. 2310).

⁴⁴ Vgl. zum Umfang der Haftung bei Feuerversicherungen in Prölls/Martin (1992), zu § 82, S. 520ff.

b) Verbundene Wohngebäudeversicherungen und verbundene Hausratversicherungen,

wenn Feuergefahren mitgedeckt werden, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein könnten. Dabei ist es unerheblich, ob ein Prämienanteil für das Feuerrisiko getrennt ausgewiesen wird, oder ob eine Gesamtprämie für alle Gefahren erhoben wird.

Ein steuerpflichtiger Versicherungstatbestand wird auch begründet, wenn zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen vereinbart wird, solche Schäden gemeinsam zu tragen, die Gegenstand einer Versicherung im oben genannten Sinn sein könnten (§ 1 Abs. 2 FeuerschStG). Damit werden auch Risk Retention Groups erfaßt, die Schäden im Umlageverfahren auf die Mitglieder aufteilen. Die Rechtsform solcher Vereinbarungen ist unerheblich. Es ist auch nicht erforderlich, daß ein einklagbarer Rechtsanspruch auf den Ersatz eines Schadens besteht. Es genügt, wenn eine Leistungsverpflichtung aus dem Grundsatz von Treu und Glauben besteht.⁴⁵ Problematisch ist in einem solchen Fall jedoch die Bestimmung der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage der Feuerschutzsteuer ist

- a) bei *Feuerversicherungen* i.S. des § 1 Abs. 1, Nr. 1 FeuerschStG das Versicherungsentgelt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 FeuerschStG)
- b) bei *verbundenen Gebäudeversicherungen* 25% des Versicherungsentgelts (§3 Abs. 1 Nr. 2 FeuerschStG)
- c) bei *verbundenen Hausratversicherungen* 20% des Versicherungsentgelts (§3 Abs. 1 Nr. 3 FeuerschStG)

Die pauschale Festsetzung der Feuer-Prämienanteile für die verbundenen Versicherungen dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Definition des Begriffs Versicherungsentgelt erfolgt analog zur Versicherungssteuer. Die Erweiterung der Feuerdeckung mit einer EC-Versicherung gilt als eigenständige Versicherung und ist nicht feuerschutzsteuerpflichtig.

⁴⁵ Vgl. Hicks (1986), S. 3.

II. Höhe der Besteuerung

Der Satz der Feuerschutzsteuer wurde zum 1.7.1993 von 5 % auf 8 % erhöht. Früher gab es einen erhöhten Steuersatz von 12% für öffentlich-rechtliche Versicherer, wenn das Versicherungsverhältnis auf Grund gesetzlicher Pflicht oder eines Versicherungsmonopols entstand.⁴⁶ Mit der Auflösung der Versicherungsmonopole wurde für die ehemaligen Monopolversicherer der Steuersatz auf 8% gesenkt.

Die Steuereinnahmen fließen zweckgebunden den Bundesländern zu und sollen zur Förderung der Schadenverhütung und Schadenbekämpfung eingesetzt werden. Bei kombinierten Versicherungen, bei denen die Feueregefahr mit eingeschlossen ist, wird versucht, den entsprechenden Prämienanteil zu besteuern. Dieser wird in der Verbundenen Gebäudeversicherung mit 25% und in der Verbundenen Hausratversicherung mit 20% angesetzt (§ 3 I Nr. 2 und 3 FeuerschStG).

Steuerschuldner ist im Gegensatz zur Versicherungsteuer der Versicherer. Es handelt sich um einen Kostenbestandteil bei der Berechnung der Prämie, der nicht offen auf den Versicherungsnehmer überwälzt werden kann. Der Steuersatz von 8 % wird auf die Nettoprämie inklusive Feuerschutzsteuer berechnet, so daß die tatsächliche Steuerlast der Bedarfsprämie des Versicherungsunternehmens 8,7 % beträgt.⁴⁷

Nimmt der Erstversicherer Rückversicherungsschutz, so ist er berechtigt, die Rückversicherungsprämie um die anteilige Feuerschutzsteuer zu kürzen (§ 6 FeuerschStG). Damit wird die Prämie auf versicherungstechnische Bestandteile bereinigt.

⁴⁶ Dies galt für die Bayerische Versicherungskammer, die Gebäudeversicherung Baden-Württemberg, die Hamburger Feuerkasse und weitere kleinere Feuerversicherer in Berlin.

⁴⁷ DM 100 Nettoprämie setzen sich aus DM 92 Versicherungsschutz und DM 8 FSchSt zusammen. Die relative Belastung des Versicherungsschutzes beträgt $8 : 92 = 8,7\%$.

III. Exemplarische Beschreibung der Wirkung der Feuerschutzsteuer

1. Fallbeispiel mit nicht vorsteuerabzugsberechtigtem Versicherungsnehmer

Analog zu den obigen Fallbeispielen soll der Effekt der kumulierten steuerlichen Belastung von Versicherungsleistungen gezeigt werden, die als Vorleistungen in der Produktion umsatzsteuerpflichtiger Güter oder Dienstleistungen eingesetzt werden. Da gewerbliche Versicherungsnehmer betrachtet werden, erfolgt die Begleichung von Versicherungsfällen umsatzsteuerfrei. Das Versicherungsunternehmen kann die Umsatzsteueranteile in seinen Vorleistungskäufen nicht als Vorsteuerabzug gegen die Versicherungsschuld verrechnen. Der Versicherungsnehmer kann die bezahlte Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer nicht gegen seine Umsatzsteuerschuld verrechnen. Die kumulierte Belastung ergibt sich wie folgt:

Fallbeispiel: Prämiensteuern bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer

1	Prämieneinnahmen (brutto)	+1204,67
1a	10% Versicherungsteuer auf 1b	- 109,52
1b	Prämieneinnahmen (netto incl. FSchSt)	1095,15
1c	Feuerschutzsteuer (8 %) auf 1b	- 87,65
2	Vorleistungen für Versicherungsbetrieb	- 57,50
2a	Umsatzsteueranteil an 2	[7,50]
3	Aufwendungen für Versicherungsleistungen	- 800,00
4	Löhne, Gehälter, Mieten	- 100,00
5	Gewinn	= 50,00
	Versicherungsteuer + Feuerschutzsteuer	197,17
	Gesamte Steuerbelastung	204,67

Tabelle 9a Fallbeispiel mit gewerblichem Versicherungsnehmer

Der Steuersatz von 8 % wird auf die Nettoprämie inklusive Feuerschutzsteuer berechnet, so daß die tatsächliche Steuerlast der Bedarfsprämie des

Versicherungsunternehmens 8,7 % beträgt.⁴⁸ Die Belastung der steuerberechtigten Bedarfsprämie von DM 1000 beträgt insgesamt 20,5%. Bezieht man die gesamte Steuerlast auf die akkumulierte Wertschöpfung in Höhe von DM 200.-, ergibt sich eine Belastung von 102,5%. Vernachlässigt man den für das Zahlenbeispiel willkürlich angesetzten Effekt der Umsatzbesteuerung von Vorleistungskäufen des Versicherungsunternehmens, so beträgt die kumulierte Steuerlast 19,7 % der steuerberechtigten Bedarfsprämie bzw. 98,6 % der Wertschöpfung.

Da die Versicherungsprämien und die darin enthaltenen Steuern in die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer des Versicherungsnehmers eingehen, soll diese steuerliche Wirkung ebenfalls betrachtet werden.

Fallbeispiel: Prämiensteuern bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer

Bezahlte Versicherungsprämien	1204,67
Darauf 15 % Umsatzsteuer	180,70
Steuerlast insgesamt	385,37

Tabelle 9b: Die zusätzliche steuerliche Wirkung beim Versicherungsnehmer:

Analog zum Fallbeispiel in Kapitel C IV 3 entsteht eine echte Doppelbesteuerung. Durch die Nichtabzugsfähigkeit der Feuerschutzsteuer, der Versicherungsteuer und der Umsatzsteuer der Vorleistungen des Versicherungsunternehmens ergibt sich eine Besteuerung von Steuern in Höhe von DM 30,70.

Die Belastung der steuerberechtigten Bedarfsprämie von DM 1000 beträgt somit letztendlich 38,5 %. Bezieht man die gesamte Steuerlast auf die akkumulierte Wertschöpfung in Höhe von DM 200, ergibt sich eine Belastung von 192,5 %. Vernachlässigt man den für das Zahlenbeispiel willkürlich angesetzten Effekt der Umsatzbesteuerung von Vorleistungskäufen des Versicherungsunternehmens, so beträgt die kumulierte Steuerlast 37,5 % der steuerberechtigten Bedarfsprämie bzw. 187,5 % der Wertschöpfung.

⁴⁸ DM 100 Nettoprämie setzen sich aus DM 92 Versicherungsschutz und DM 8 FSchSt zusammen. Die relative Belastung des Versicherungsschutzes beträgt somit $8 : 92 = 8,7\%$.

2. Fallbeispiel mit nicht vorsteuerabzugsberechtigtem Versicherungsnehmer

Nach der Simulation eines gewerblichen Versicherungsnehmers soll nun das Fallbeispiel für einen privaten Versicherungsnehmer durchgespielt werden.

Fallbeispiel: Prämiensteuern bei einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer

1	Prämieneinnahmen (brutto)	1384,02
1a	10% Versicherungsteuer auf 1b	- 125,82
1b	Prämieneinnahmen (netto incl. FSchSt)	= 1258,20
1c	Feuerschutzsteuer (8 %) auf 1b	- 100,70
2	Vorleistungen für Versicherungsbetrieb	- 57,50
2a	Umsatzsteueranteil an 2	[7,50]
3	Aufwendungen für Versicherungsleistungen	- 950,00
3a	Umsatzsteueranteil an 3	[150,00]
4	Löhne, Gehälter, Mieten	- 100,00
5	Gewinn	= 50,00
	Versicherungsteuer + Feuerschutzsteuer	226,52
	Gesamte Steuerbelastung	384,02

Tabelle 10 Fallbeispiel mit privatem Versicherungsnehmer

Der erste Unterschied zum obigen Fallbeispiel mit vorsteuerabzugsberechtigtem Versicherungsnehmer besteht in der Umsatzsteuerbelastung der Schadenersatzleistungen. Dadurch steigt der Erwartungsschaden um DM 150 auf DM 950. Der Umsatzsteueranteil in den Aufwendungen für Vorleistungen muß in beiden Fällen definitiv vom Versicherungsunternehmen getragen werden. Der zweite Unterschied besteht darin, daß beim Endkonsumenten kein Effekt durch Doppelbesteuerung entsteht, da die Versicherungsnahme bereits die Stufe des Endkonsums darstellt.

IV. Die Beurteilung der Feuerschutzsteuer

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die steuerliche Wirkung durch die Feuerschutzsteuer im Vergleich zur Versicherungsteuer keinen grundsätzlichen Unterschied darstellt, sondern lediglich einen graduellen in Form einer höheren definitiven Belastung. Dies liegt an der weitgehend identischen Gestaltung der Erhebung der beiden Steuern. Da die Feuerschutzsteuer kein Substitut der Umsatzsteuer darstellt, sondern eine spezielle zusätzliche Belastung bestimmter Risiken darstellt, entfällt auch der Sinn eines fiktiven Vergleichs mit einem Mehrwertsteuersystem. Stattdessen soll nachfolgend der spezielle Charakter der Feuerschutzsteuer beleuchtet werden.

Die Feuerschutzsteuer stellt einen Spezialfall unter den Verkehrssteuern dar. Steuern werden allgemein gesprochen als Zwangsabgaben definiert, die vom Staat ohne Anspruch auf Gegenleistung erhoben werden. Steuereinnahmen sind grundsätzlich nicht zweckgebunden, sondern dienen pauschal der Finanzierung des Budgets. Davon kann man Gebühren und Beiträge abgrenzen, die mit bestimmten staatlichen Aktivitäten in einem engen Zusammenhang stehen, so daß der Aspekt des fehlenden Anspruchs auf Gegenleistung relativiert wird. Gebühren werden für konkrete Einzelleistungen öffentlicher Stellen erhoben (z.B. Grundbucheintragung) und stellen somit den Preis für diese staatliche Dienstleistung dar. Beiträge werden dagegen von einer Personengruppe erhoben, die durch eine bestimmte staatliche Aktivität begünstigt wird, und auf die deshalb die Kosten verteilt werden. Die Einnahmen aus Beiträgen sind zweckgebunden.

Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer steht den Ländern zu und wird zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet:

- Förderung der hauptamtlichen Brandschau
- Landesbeirat für Brandschutz
- Branddirektoren der Länder und Bezirke
- Kreisbrandinspektoren
- Landesfeuerweherschulen
- Lehrgänge und Übungen der freiwilligen Feuerwehr
- Beihilfen an Gemeinden zur Verbesserung des Feuerlöschwesens sowie der Löschwasserversorgung
- Zuschüsse an Feuerwehrunterstützungskassen.

Da diese Maßnahmen zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes der Gruppe der Versicherungsnehmer selbst zu Gute kommt, hat die Feuerschutzsteuer einen starken Beitragscharakter.

Gegen einen Beitrag spricht jedoch die nicht vollständige Kongruenz des Kreises der Nutznießer und der Belasteten, da einerseits die Versicherungsdurchdringung der Hauseigentümer nicht vollständig ist, und andererseits nicht nur Hauseigentümer vom Brandschutz profitieren, sondern über den Personenschutz die gesamte Gesellschaft.

Es besteht jedoch eine weitreichende Äquivalenz zwischen Feuergefährdung und Höhe der zu entrichtenden Feuerschutzsteuer. Die Bemessungsgrundlage ist die Feuerversicherungsprämie, die über verschiedene Tarifmerkmale den Erwartungsschaden erfassen soll. Für die private Feuerversicherung stellt die Feuerschutzsteuer somit einen einfachen Weg dar, ohne großen Zusatzaufwand eine verursachungsgerechte Finanzierung des Feuerschutzwesens sicherzustellen. Jede getrennte Erhebung durch staatliche Institutionen würde einen Doppelaufwand bei der Informationsbeschaffung und bei der Auswertung verursachen.

Auch die Transaktionskosten einer gebündelten Steueradministration durch die Versicherungsunternehmen dürften niedriger sein als bei individuellen Steuerbescheiden. Der Verwaltungsaufwand fällt jedoch bei der jetzigen Lösung nicht beim Steuerdestinatar (Hauseigentümer) an, sondern beim Produzenten des Kuppelprodukts Feuerversicherung. Die Möglichkeiten der Überwälzung der Steuer auf den Steuerdestinatar hängt jedoch letztendlich nicht vom gesetzgeberischen Willen ab, sondern von dem Verhältnis der Angebots- und Nachfrageelastizitäten.

E. Die effektive Belastung der Versicherungsdienstleistung in den einzelnen Versicherungszweigen

I. Der direkte Vergleich der Versicherungsteuer mit der Umsatzsteuer

Nachdem in Kapitel C IV an einem abstrakten Zahlenbeispiel die Wirkungsweise der Besteuerung der Versicherungsdienstleistung nach dem Prinzip der Versicherungsteuer im Vergleich zum Prinzip der Umsatzsteuer erklärt wurde, wird nun der Frage nachgegangen, wie die tatsächliche Belastung der Versicherungsdienstleistung bei 15% Versicherungsteuer im Vergleich zu einer fiktiven Anwendung von 15% Umsatzsteuer aussieht, wenn man die tatsächliche Kostenstruktur verschiedener Versicherungszweige zugrunde legt.

Die Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage für die Einzelbranchen ist schwierig, da in den Statistiken das Ausmaß der Vorleistungskäufe nicht explizit ausgewiesen wird. Es ist jedoch möglich, für die gesamte Schaden- und Unfall-Versicherungsbranche, retrograd auf die Höhe der Vorleistungen zu schließen, da in den Jahresabschlüssen der Erstversicherer die Aufwendungen für Löhne und Gehälter, für Provisionen, sowie die Kapitalkosten angegeben werden. Es wurden für die Analyse die entsprechenden Aufwandspositionen der 120 größten Schaden- und Unfallversicherer Deutschlands aggregiert, womit ca. 97% des GDV Marktvolumens erfaßt sind. Dabei ergab sich für den Zeitraum 1989-93 folgende durchschnittliche Kostenstruktur (alle Angaben in % der verdienten Bruttobeiträge):

100,0%	Verdiente Bruttobeitragseinnahmen
+ 9,1%	Nettokapitalerträge
- 73,9%	Aufwendungen für Versicherungsfälle
-25,2%	Personalkosten / Provisionen
- 4,3%	Kapitalkosten / Steuern
=5,7%	Vorleistungen

Als Vorleistungen zählen dabei alle Güter- und Dienstleistungskäufe der Versicherungsunternehmen. In der Residualgröße sind allerdings noch Faktorkosten in Form von Mieten und Pachten für Geschäftsgebäude ent-

halten, da diese nicht getrennt ausgewiesen werden. Angesichts des hohen Eigenbesitzes an Immobilien dürfte dies jedoch kein nennenswerter Betrag sein. Um auch noch mögliche Abgrenzungsungenauigkeiten zu berücksichtigen, wird für die weitere Analyse mit der vorsichtigen Annahme gearbeitet, daß die Branche Vorleistungen in Höhe von 5% der verdienten Bruttobeiträge bezieht. Dieser Satz wird für alle Einzelbranchen identisch verwandt.

Die Bemessungsgrundlage für eine fiktive Mehrwertbesteuerung ergibt sich pro Sparte aus den Bruttobeiträgen abzüglich Vorleistungen und Aufwendungen für Versicherungsfälle. Um den Einfluß von Zufallsschwankungen zu reduzieren, wurden die durchschnittlichen Schadenquoten der einzelnen Sparten im Zeitraum 1989 bis 1993 verwendet.⁴⁹ Die folgende Tabelle 11 zeigt diese Durchschnittswerte, die daraus resultierende Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer und die effektive Belastung dieser Bemessungsgrundlage durch die Versicherungsteuer.

	durchschnittliche Schadenquote 1989-1993 in % BBE	Bemessungsgrundlage für USt in % BBE	Effektive Belastung der Bemessungsgrundlage bei 15% VersSt
Feuer	78,1	16,9	89,0
Glas	41,4	53,6	28
Leitungswasser	54,0	41,0	36,6
verbundene Hausrat	53,6	41,4	36,2
Sturm	92,1	2,9	510,2
Einbruch/Diebstahl	72,2	22,8	65,7
allg. Haftpflicht	65,9	29,1	51,5
verbundene Gebäude	78,8	16,2	92,4
Kraftfahrt gesamt	89,1	5,9	254,2
Schaden-/Unfall gesamt	73,9	21,1	71,2

Tabelle 11 Effektive Belastung einer fiktiven Mehrwertsteuer pro Sparte

⁴⁹Vgl. BAV Geschäftsberichte 1989-1993. Ab 1994 wurde die Branchenaufteilung geändert.

Wie ersichtlich wird, liegt die Belastung der Bemessungsgrundlage in den einzelnen Versicherungsbranchen weit über dem nominellen Satz der Versicherungsteuer von 15 %. Die geringste Belastung erfährt noch die Glasversicherung mit einem Effektivsatz von 28 %. Eine astronomische Höhe erreicht die Besteuerung mit 510,2 % bei der Sturmversicherung. Hier schlägt die hohe Schadenquote von 1990 (270%) ins Gewicht. Aber die Kraftfahrtversicherung mit weniger volatilen Ergebnissen zeigt ebenfalls eine stattliche Belastung von 254%. Dies ist um so bedeutender, als es sich um die umsatzstärkste Sparte handelt. Als Grundregel gilt: Je höher der Anteil der Schäden an den Prämien in einer Branche ist, desto niedriger ist der Anteil der vergleichbaren Bemessungsgrundlage am Prämienvolumen, und desto höher ist folglich die relative Belastung dieser Bemessungsgrundlage durch die Versicherungsteuer.

Man kann sich nun umgekehrt die Frage stellen, wie hoch der Versicherungssteuersatz sein darf, um gleich hohe Belastungen zu generieren, wie sie eine fiktive Anwendung der Umsatzsteuer mit sich brächte. Damit dies der Fall ist, muß die folgende Bedingung erfüllt sein:

$$\tau_{MwSt} (P - V - S) = \tau_{VersSt} P$$

wobei die Variablen folgende Bedeutung haben:

τ_{MwSt}	Mehrwertsteuersatz
τ_{VersSt}	Versicherungsteuersatz
P	Prämien
V	Vorleistungen
S	Schadenzahlungen

Anders ausgedrückt: Das Verhältnis von Versicherungssteuersatz und Mehrwertsteuersatz muß gleich dem Verhältnis aus Prämien abzüglich Vorleistungen und Schadenzahlungen auf der einen Seite und den reinen Prämienzahlungen auf der anderen Seite sein. Drückt man die Erfolgsgrößen in Prozent der Prämie aus, ergibt sich folgende Gleichung:

$$\tau_{MwSt} (100 - v - s) / 100 = \tau_{VersSt}$$

mit den neuen Variablen:

v	Vorleistungen in % der Prämien
s	Schadenquote

Der Ausdruck $(100 - v - s)$ bezeichnet die Bemessungsgrundlage in Prozent der Prämie. Die Schätzungen für verschiedene Versicherungszweige und die daraus resultierenden Versicherungsteuersätze, die einer Mehrwertbesteuerung gleich kämen, werden in der nachfolgenden Tabelle 12 dargestellt:

	Bemessungs- grundlage in % der Prämie	Mehrfach- belastung	VersSt-Satz äquivalent zu 15% MwSt.
Feuer	16,9	5,9	2,5
Glas	53,6	1,9	8,0
LW	41,0	2,4	6,1
VHV	41,4	2,4	6,2
Sturm	2,9	34,0	0,4
ED	22,8	4,4	3,4
AH	29,1	3,4	4,4
VGW	16,2	6,2	2,4
K Gesamt	5,9	16,9	0,9
Schaden-/Unfall gesamt	21,1	4,7	3,2

Tabelle 12 Steuersatz für eine äquivalente Belastung zur fiktiven Mehrwertsteuer

Es bleibt anzumerken, daß die soeben erfolgten Berechnungen keine Simulation einer Besteuerung der Wertschöpfung der Versicherungsbranche darstellt. Die Vernachlässigung der Kapitalerträge in der Steuerbemessungsgrundlage bedeutet, daß immerhin 9,1% des Prämienvolumens zuwenig angesetzt würden. Die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer wäre jedoch systemwidrig.⁵⁰ Vielmehr soll der Vergleich mit der fiktiven Anwendung der Umsatzsteuer aufzeigen, daß die Versicherungsteuer in einer wesentlich höheren Besteuerung der Versicherungsdienstleistung resultiert.

⁵⁰ In anderen Branchen, die der Umsatzsteuer unterliegen, gibt es den Effekt der Vorfinanzierung und damit der Kapitalerträge auf den Geldfluß nicht in vergleichbarem Maße, so daß die Umsatzsteuer weitgehend die Wertschöpfung erfaßt.

II. Belastung der Wertschöpfung mit Prämiensteuern

Nach dem ersten direkten Vergleich der Versicherungsteuer mit der Wirkung einer fiktiven Anwendung der Umsatzsteuer wird nun die effektive Belastung der Wertschöpfung durch die Prämiensteuern untersucht. Dazu gehört einerseits die Berücksichtigung von Versicherungs- und Feuerschutzsteuer. Andererseits erfaßt die Differenz aus Prämieinnahmen und Vorleistungen die Wertschöpfung der Versicherung nicht vollständig.

Die bisherige Argumentation vernachlässigte den intertemporalen Aspekt der Versicherungsbeziehungen. Prämien für eine bestimmte Versicherungsperiode werden zu einem großen Teil vorschüssig bezahlt; die Meldung und Regulierung von eingetretenen Schäden bzw. Versicherungsfällen nimmt einige Zeit in Anspruch, so daß der Versicherungsnehmer im Schnitt mit einer bestimmten Zeitspanne zwischen seiner Prämienzahlung und dem stochastisch zu erwartenden Eingang der Schadenersatzleistungen zu rechnen hat. Was bedeutet dies nun für die Ermittlung des bezahlten Preises für den Risikotransfer? Der Preis, den die Versicherungsnehmer bezahlen, wird zu niedrig angesetzt, denn durch die Versicherungsnahme entstehen zusätzlich Opportunitätskosten in Form entgangener Kapitalerträge.

Um diese Effekte zu berücksichtigen, muß eine Korrektur an der Schätzung der Wertschöpfung vorgenommen werden. Die Opportunitätskosten der Versicherungsnehmer sind nicht direkt meßbar. Stattdessen werden die Kapitalerträge der Versicherungsunternehmen simuliert, die aus dem Versicherungsgeschäft entstehen. Die Kapitalerträge entstehen aus dem Cash-Flow-Überschuß der Vertragsbeziehungen, der als Zinsträger bei den Versicherungsunternehmen angelegt wird. Es wird davon ausgegangen, daß dieser Betrag den Opportunitätskosten auf Seiten der Versicherungsnehmer entspricht.

In einem Wettbewerbsmarkt kalkulieren die Versicherungsunternehmen diese Kapitalerträge bei der Prämienberechnung bereits mit ein (sog. Cash-Flow-Underwriting). Dies wird durch systematisch negative versicherungstechnische Ergebnisse verdeutlicht, die in der Erfolgsrechnung durch die entsprechenden Kapitalerträge überkompensiert werden. Betriebswirtschaftlich betrachtet kommt dieses Verfahren einer Abzinsung von Rückstellungen bei der Kalkulation gleich. Das Nominalprinzip zwingt zur Bilanzierung von Rückstellungen zu ihrem erwarteten nominalen Auszahlungsbetrag. Da die Reservierung (zu Nominalwerten) einen Bestandteil der Aufwendungen für Versicherungsfälle darstellt, wird durch die Schadenquote ein zu hoher Mittelabfluß für Versicherungsleistungen suggeriert, was die Wertschöpfung reduziert. Die Kapitalerträge, die dem Versicherungsgeschäft zugerechnet werden können, sind ebenfalls ein Bestandteil bei der Preisbestimmung in

einem Wettbewerbsmarkt und müssen den Bruttobeitragseinnahmen zuge-rechnet werden⁵¹

Grundsätzlich müßte die Zinszurechnung auf Basis des tatsächlichen Geld-flusses zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen erfolgen. Da dieser statistisch nicht erfaßt wird, kann man die Zinsrechnung näherungsweise auch auf Basis der versicherungstechnischen Rückstellun-gen durchführen. Neben den Schadenrückstellungen⁵² werden auch die Bei-tragsüberträge einbezogen, die als passive Rechnungsabgrenzungsposten ex definitione als Cash-Depot beim Versicherungsunternehmen interpretiert werden können. In ihrer Gesamtheit entsprechen die versicherungstechni-schen Rückstellungen den im Versicherungsunternehmen "geparkten" Mit-teln, die ertragbringend angelegt werden können.

Durchschnitt 1989-93	Schadenrück- stellungen	Beitrags- überträge	Gesamte Rückstellungen
Feuer	73,9	21,1	95,1
Glas	9,8	29,0	38,8
LW	38,3	17,4	55,8
VHV	20,5	30,9	51,5
Sturm	45,8	10,2	56,0
ED	40,9	18,2	59,1
AH	53,7	23,1	76,8
VGW	38,3	26,3	64,6
K Gesamt	34,5	6,5	41,0
in Prozent der Prämien			

Tabelle 13 Versicherungstechnische Rückstellungen pro Sparte

⁵¹ Tatsächlich könnte man die Argumentation auch auf einem anderen Weg führen. Die kalkulierten Prämien stellen den Barwert aller erwarteter Zahlungen aus einem Vertrag dar. Der Schadenaufwand, der in den Jahresabschlüssen ausgewiesen wird, besteht aus den bezahlten und den reservierten Schäden. Die Schadenreserven entsprechen jedoch dem Nominalwert der erwarteten Schadenzahlung, da nach den deutschen Bilanzierungs-vorschriften Schadenreserven nicht abgezinst werden dürfen (abgesehen von Rentenre-serven). Die Schadenquoten stellen somit ein Konstrukt aus nicht abgezinsten Schäden im Zähler und dem Barwert der erwarteten Zahlungen im Nenner dar. Die daraus resultie-rende Verzerrung müßte durch die Abzinsung der Schadenreserven korrigiert werden.

⁵² Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und sonstige versiche-rungstechnische Rückstellungen.

Auf diesen Zinsträgern erwirtschaftet das Versicherungsunternehmen Kapitalerträge. Folgende Tabelle 14 zeigt die durchschnittlichen zurechenbaren Kapitalerträge in Prozent der Bruttoprämie über die Jahre 1989 bis 1993. Im Durchschnitt wurden in dem Zeitraum Nettokapitalerträge⁵³ in Höhe von 9,1% der Bruttobeitragseinnahmen erzielt:

Durchschnitt 89-93	Kapitalerträge in % der Bruttoprämien
Feuer	8,7
Glas	3,5
LW	5,1
VHV	4,7
Sturm	5,1
ED	5,4
AH	7,0
VGW	5,9
K Gesamt	3,7

Tabelle 14 Zugerechnete Kapitalerträge pro Sparte

Um diese zugerechneten Kapitalerträge wird nun die im obigen Abschnitt I ermittelte Bemessungsgrundlage korrigiert, um zur Wertschöpfung pro Sparte zu gelangen. Die Wertschöpfung in Prozent der Bruttobeitragseinnahmen berechnet sich folgendermaßen:

$$(100 + i - v - s)$$

mit den Variablen:

- i Kapitalerträge in % BBE
- v Vorleistungen in % BBE (=5%)
- s Schadenquote

Der Ausdruck $\left[100 / (100 + i - v - s) \right] \cdot \tau_{Pr em}$ beschreibt die Belastung der Wertschöpfung durch die Prämiensteuern, wobei sich der effektive Prämien-

⁵³ Ausgewiesene Erträge aus Kapitalanlagen abzüglich der ausgewiesenen Aufwendungen für Kapitalanlagen.

steuersatz τ_{Prem} durch Berücksichtigung der Feuerschutzsteuer in einigen Branchen folgendermaßen ändert:⁵⁴

Feuer	19,565%
VHV	15,854%
VGW	16,071%

Bezieht man den effektiven Prämiensteuersatz auf die Wertschöpfung ergibt sich folgende Belastung pro Sparte:

	geschätzte Wertschöpfung.	Belastung der Wertschöpfung.
Feuer	25,5	76,7
Glas	57,1	26,3
LW	46,0	32,6
VHV	46,1	34,4
Sturm	8,0	186,8
ED	28,2	53,1
AH	36,1	41,5
VGW	22,1	72,7
K Gesamt	9,6	155,5

Tabelle 15 Belastung der Wertschöpfung mit Prämiensteuern

Je geringer der Anteil der Wertschöpfung an den Prämieinnahmen ist, desto höher fällt die steuerliche Belastung derselben durch eine Prämiensteuer aus. Den inversen Zusammenhang zwischen der Höhe der Wertschöpfung und der Steuerbelastung derselben zeigt die folgende Abbildung 1. Die Zahlen für die Sturmversicherung erfahren eine Verzerrung durch die außergewöhnlich hohe Schadenbelastung in den Sturmjahren 1990 und 1993. Dadurch wird im Beobachtungszeitraum die Wertschöpfung unterschätzt.

⁵⁴ Die Belastung der Feuerprämie ergibt sich aus der Summe aus Versicherungs- und Feuerschutzsteuersatz auf die Prämie nach dem Abzug der Feuerschutzsteuer. Der Feuerschutzsteuersatz von 8% bezieht sich auf die Prämie inklusive Steuer. Bezogen auf die reine Versicherungsprämie beträgt der Steuersatz effektiv 8,7%. Analog erhöht sich auch der effektive Satz der Versicherungssteuer von 10% auf 10,9%, da die Bemessungsgrundlage ebenfalls bereits 8% Feuerschutzsteuer enthält. In den Sparten VGW und VHV gilt entsprechend für den Feueranteil das Gleiche.

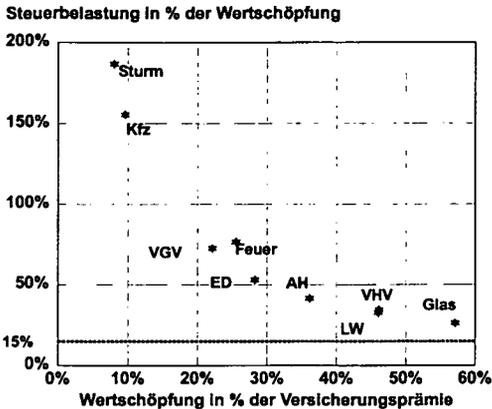


Abbildung 1 Wertschöpfung und Steuerbelastung der Wertschöpfung für verschiedene Versicherungszweige

Die Bezugnahme auf die Wertschöpfung bei der Beurteilung der Steuerlast erfährt ihre primäre Rechtfertigung aus dem Vergleich mit der Umsatzsteuer. Wie oben dargestellt ist die Steuerbemessungsgrundlage der deutschen Netto-Allphasenumsatzsteuer die Wertschöpfung. Aber auch davon abgesehen stellt die Wertschöpfung ein übliches Meßkonzept aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dar, um die Stellung/Bedeutung eines Sektors oder eine Branche im gesamtwirtschaftlichen Kreislauf zu beschreiben.

Die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist im Kern eine Wertschöpfungsrechnung. Das Sozialprodukt stellt die Aggregation der Wertschöpfung aller Wirtschaftseinheiten einer Volkswirtschaft innerhalb eines Jahres dar. Die Sozialproduktsrechnung ermöglicht beispielsweise bei der entsprechenden Umformung in das Nettosozialprodukt zu Faktorkosten die Ermittlung des Volkseinkommens. Analog erhält man für die Versicherungswirtschaft die Summe der Faktorentlohnungen (= Beitrag zum Nettosozialprodukt bzw. Volkseinkommen), die von der Branche ausbezahlt werden, wenn man die Wertschöpfung betrachtet.

Will man die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Versicherung ermitteln, stellt die Wertschöpfungsrechnung nur ein bedingt geeignetes Hilfsmittel dar. Von den Positionen der Erfolgsrechnung eines Versicherungsunternehmens werden neben den Vorleistungskäufen die gesamten Aufwendungen für Versicherungsleistungen herausgenommen. Es bleiben die Fakto-

rentlohnungen und der einbehaltene und/oder ausgeschüttete Gewinn als Wertmaßstab übrig. Von dem beachtlichen Prämienvolumen, das in Deutschland 1993 immerhin 6.3% des Bruttosozialprodukts betrug, trägt die Bruttowertschöpfung mit nur 1,3% zur Entstehung desselben bei.⁵⁵

Nach Abzug der Schadenersatzleistungen und der Vorleistungskäufe stellt die Wertschöpfung die Kosten der selbst erbrachten Leistungen plus dem Gewinn der Branche dar. Dies impliziert einige Effekte, die die Messung der volkswirtschaftlichen Leistung stören:

- a) Rationalisierungsmaßnahmen in der Versicherungsproduktion, die als Prämienreduktion weitergegeben werden, senken die Wertschöpfung obwohl der Nutzen der Versicherungsnehmer steigt.
- b) Prämien erhöhungen, die bei gleichbleibender Leistung für den Kunden den Gewinn erhöhen (z.B. aufgrund gesteigerter Marktmacht) steigern die Wertschöpfung, obwohl der Nutzen der Kunden entsprechend sinkt.
- c) Werden im Rahmen von Prozeßoptimierungen Leistungen aus den Unternehmen ausgegliedert, verlagert sich die Wertschöpfung aus der Versicherungsbranche zu den Zulieferbetrieben. Der Versicherungsnehmer erhält die gleiche Leistung zu möglicherweise sogar geringeren Kosten, wenn die Kostenvorteile weitergegeben werden.

III. Loading als Wertmaßstab

Aus der soeben vorgebrachten Kritik an dem Wertschöpfungskonzept soll nun ein verbessertes Meßkonzept abgeleitet werden. Dazu wird der Blickwinkel von der Einkommensentstehung in der Branche um 180 Grad in Richtung Nutzen der Konsumenten gewendet. Die Vertragsbeziehungen zwischen den Versicherungsnehmern und den Versicherungsunternehmen werden statistisch als aggregierte Beitragszahlungen einerseits und als Summe der Schadenersatzleistungen (bzw. Versicherungsleistungen) andererseits erfaßt.

Die obige Argumentation in bezug auf die Aufwendungen für Versicherungsfälle soll an dieser Stelle nicht wieder umgekehrt werden. Wie bereits dargestellt, wird in der Schadenversicherung die Schadenersatzleistung sta-

⁵⁵ Vgl. Statistisches Jahrbuch 1995 für die Bundesrepublik Deutschland, Tab. 24.3 und 24.5.

tistisch bei derjenigen Branche erfaßt, die den Schaden physisch ungeschehen macht. Die Ersatz- und Reparaturleistungen finden sich in allen möglichen Branchen wieder, volumenmäßig am bedeutendsten sind die Automobilindustrie und die Bauindustrie.

Die Leistung der Versicherung bei der Schadenbeseitigung wird als Umverteilung zwischen Beitragszahlern und entschädigten Versicherungsnehmern erfaßt.⁵⁶ Dagegen gibt es grundsätzlich auch nichts einzuwenden, denn Versicherung ist ex post immer Umverteilung. Die Schadenersatzleistungen stellen gesamtwirtschaftlich betrachtet ein Nullsummenspiel im Sinne einer Umverteilung dar. Statistisch betrachtet stellt der Erwartungsschaden als Prämienbestandteil keine Kosten für den Versicherungsnehmer dar, da er ja als Entschädigungsleistung zurückfließt. Somit verschwinden diese Zahlungsströme in der Sozialproduktsberechnung. Doch in dieser Sichtweise wird man dem Aspekt des Risikos nicht gerecht, da es gerade auf individueller Ebene besteht und kollektiv durch die Risikokonsolidierung verschwindet.⁵⁷

Entscheidend für die Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Leistungen der Versicherung ist, was sich ex ante für die einzelnen Versicherungsnehmer durch den Abschluß einer Versicherung verändert. Das Leistungsversprechen verstetigt die (finanziellen) Planungen für die Zukunft und produziert somit Sicherheit. Die Versicherungsnehmer sind bereit, für die Reduktion des Risikos, das sie tragen, einen Preis zu bezahlen, der den versicherungsmathematischen Erwartungswert der Schadenersatzleistungen übersteigt. Die maximale Zahlungsbereitschaft (über den Erwartungsschaden hinaus) entspricht dem subjektiven Wert des Risikotransfers.

In der folgenden Graphik soll dies verdeutlicht werden. Die fallende Gerade CB stellt die Nachfragefunktion der Versicherungsnehmer dar. Bei der Marktprämie in Höhe von OD ergibt sich eine nachgefragte Menge von OA.⁵⁸ Die aggregierte Zahlungsbereitschaft für die abgeschlossenen Verträge beträgt OAIC. Dafür wird Prämie bezahlt. Die Differenz DIC ist der Nutzenzuwachs der Versicherungsnehmer der als Konsumentenrente bezeichnet wird,

⁵⁶ Vgl. Biermann/Brinkmann (1988), S. 35.

⁵⁷ Bei Risiken, die in einem großen Portefeuille nicht konsolidiert werden, z.B. weil sie nicht unabhängig sind, stößt man an die Grenzen der Versicherbarkeit.

⁵⁸ Zur Vereinfachung wurden konstante Grenzkosten unterstellt. Die Angebotsfunktion verläuft daher horizontal.

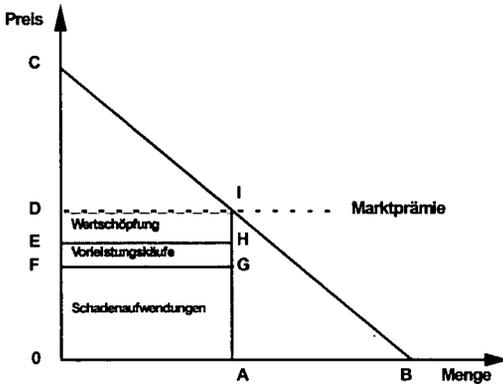


Abbildung 2 Erfassung der Versicherungsdienstleistung im Preis-Mengen-Diagramm

Dabei handelt es sich jedoch um eine nicht meßbare Größe. Auf einem Wettbewerbsmarkt bestimmt die Zahlungsbereitschaft des marginalen Käufers den Preis (AI). Beim marginalen Käufer schöpft der Preis den subjektiven Wert (Nutzen) gerade ab, d.h. er ist indifferent zwischen dem Zustand mit oder ohne Versicherung. Der Marktpreis für den Risikotransfer stellt unabhängig von der Steigung der Nachfragefunktion die Untergrenze des gesamtwirtschaftlichen Vorteils aus der Versicherungsnahme dar. Auf dieser Annahme aufbauend soll nun der gesamtwirtschaftliche Preis für die Risikobeseitigung ermittelt werden.

Wertschöpfung plus Vorleistungskäufe ergeben den Betrag, den die Versicherungsnehmer über die Schadenerwartung hinaus bezahlen müssen (= Loading). Das Loading erhält man durch die Subtraktion des Erwartungsschadens von der Prämie. Für das einzelne Risiko stellt die Ermittlung der statistisch zu erwartenden Schadenzahlung eine schwierige Aufgabe dar. Bei der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung kann man jedoch davon ausgehen, daß sich der Großteil der (unabhängigen) Risiken aufgrund des Gesetzes der großen Zahl konsolidiert. Somit erhält man auf der Basis der vereinfachenden Annahme vollständiger Risikokonsolidierung im Gesamtportefeuille der Assekuranz das gesamtwirtschaftliche Loading durch

die Subtraktion der Aufwendungen für Versicherungsfälle von den Beitrags-einnahmen zuzüglich der zurechenbaren Kapitalerträge.

	Loading in % der BBE.	Belastung des Loading in %.
Feuer	30,5	64,1
Glas	62,1	24,1
LW	51,0	29,4
VHV	51,1	31,0
Sturm	13,0	115,1
ED	33,2	45,1
AH	41,1	36,5
VGW	27,1	59,3
K Gesamt	14,6	102,4

Tabelle 16 Belastung des Loading mit Prämiensteuern

Da die Höhe der Vorleistungen nicht für einzelne Versicherungszweige bekannt ist, sondern pauschal mit 5% der Bruttoprämien veranschlagt wird, ist das Loading generell um diese fünf Prozentpunkte höher als die oben geschätzte Wertschöpfung. Die Belastung durch die Prämiensteuern fällt entsprechend niedriger aus.

Wie oben ausgeführt wurde stellt das Loading nicht den Netto-Nutzenzuwachs der Versicherungsnehmer dar, sondern den im Markt realisierten Teil der Brutto-Zahlungsbereitschaft für den Risikotransfer. Die Kritik am Loading als Wertmaßstab ist weitgehend analog zur Wertschöpfung. Aus dem Blickwinkel der Angebotsseite betrachtet, stellt das Loading die Kosten plus den Gewinn dar. Steigt diese Komponente ohne eine Erhöhung der Leistungen für die Versicherungsnehmer, sinkt der Nutzen für die Versicherungsnehmer.

IV. Versicherungsleistung als Wertmaßstab

Auf Grund der genannten Kritikpunkte an den Größen Wertschöpfung und Loading soll schließlich noch die Versicherungsleistung als Indikator für die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Versicherungsdienstleistung betrachtet werden. Darunter soll die steuerbereinigte Prämie verstanden werden. Somit geht zusätzlich zum Loading das Volumen der Schadenersatzleistungen in

den Indikator ein. Diese Vorgehensweise erfährt ihre Begründung in der Annahme, daß sich der Nutzen der Versicherungsnehmer aus der Versicherungsdienstleistung proportional zum Erwartungsschaden verhält.

Bislang wurde wegen der (vermeintlichen) Analogie zur Umsatzsteuer nur die Belastung durch die Versicherungsteuer diskutiert. Nun soll die Belastung der Versicherungsleistung durch alle Verkehrssteuern und durch die Umsatzsteuer in ihrem Zusammenspiel betrachtet werden. Die grundsätzliche Wirkungsweise wurde bereits in den obigen Kapiteln C und D dargestellt. Nun soll der Gesamteffekt quantifiziert werden. Dafür werden als Fallunterscheidungen Versicherungszweige mit und ohne Feueranteil, sowie gewerbliche und private Versicherungsnehmer betrachtet.

Die Kumulation von Versicherungs- und Feuerschutzsteuer (Spalte 3 + 4) ist einfach nachzuvollziehen, da sich beide Steuern auf die Prämie inklusive der Feuerschutzsteuer beziehen. Die Besteuerung der Versicherungsdienstleistung durch Umsatzsteuer erfolgt bei gewerblichen und privaten Versicherungsnehmer auf unterschiedliche Weise. Bei gewerblichen Versicherungsnehmer geht die Versicherungsprämie mit ihrer vollen Belastung durch Prämiensteuern als Vorleistung in den Preis der Endprodukte ein und wird ohne Abzugsmöglichkeiten durch die Umsatzsteuer erfaßt. Dadurch erfolgt eine Doppelbesteuerung von 15% USt auf 15% VersSt bzw. bei Feuerversicherung von 15% USt auf 10% VersSt + 8% FSchSt (Spalte 7).

Es gibt gleichfalls einen Effekt der Doppelbesteuerung bei privaten Versicherungsnehmern. Dabei geht es umgekehrt um die Doppelbesteuerung von Umsatzsteuer durch die Versicherungs- und Feuerschutzsteuer, da bei privaten Versicherungsnehmer die Schadenersatzleistungen zu einem großen Teil mit Umsatzsteuer belastet sind. Der Anteil kann nur geschätzt werden. Für die reinen Sachversicherungszweige Feuer, VGV und VHV wurde die gesamte Schadenersatzleistung als mit USt belastet angenommen, für die restlichen Versicherungszweige 50%.⁵⁹ Bereinigt um die Steuer selbst erhält man die Basis für die USt (Spalte 5). Diese Umsatzsteuer ist Bestandteil der Versicherungsprämie und wird entsprechend mit Versicherungsteuer und gegebenenfalls zusätzlich noch mit Feuerschutzsteuer doppelt besteuert (Spalte 7).

⁵⁹ Für die Höhe der Schadenersatzleistungen wurden die durchschnittlichen Schadenquoten aus Tabelle 3 mit der Prämie in Spalte 9 multipliziert.

	Prämien (1)	VersSt (2)	FSchSt (3)	USt		Doppel- best. (7)	Steuern Insgesamt (8)	Prämie netto excl. FSchSt (9)	Belastung der Vers'leistung (10)
				Basis (4)	(5)				
ohne Feuer									
privat	100,0	15,0		32,6	4,9	0,7	19,9	100,0	19,9%
gewerblich	100,0	15,0		115	17,3	2,3	32,3	100,0	32,3%
Feuer									
privat	100,0	10,0	8,0	62,4	9,4	0,9	27,4	92,0	29,7%
gewerblich	100,0	10,0	8,0	110	16,5	2,7	34,5	92,0	37,5%
VHV	100,0	14,0	1,6	46,2	6,9	1,1	22,5	98,4	22,9%
VGv	100,0	13,75	2,0	66,5	10,0	1,6	25,7	98,0	26,2%

Tabelle 17 Die gesamte steuerliche Belastung der Versicherungsleistung

V. Zusammenfassung

Wollte man beim bestehenden Versicherungsteuersystem analog zur Umsatzsteuer die Wertschöpfung als Basis steuerlicher Leistungsfähigkeit heranziehen, so stößt man bei einem einheitlichen Prämiensteuersatz für die Schaden-/Unfallversicherung auf das Problem, daß jede Sparte eine andere Struktur von Prämieinnahmen, Vorleistungen und Schadenzahlungen hat. Die Versicherungsteuer müßte folglich zwischen den einzelnen Versicherungszweigen differenziert werden. Dies gilt ebenso, wenn man das Loading zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit heranzieht.

Unabhängig von der fehlenden Differenzierung des Steuersatzes bzw. der Frage nach dem adäquaten Maßstab für Leistungsfähigkeit besteht das Problem der Doppelbesteuerung. Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen, bleibt die Versicherungsteuer eine Definitivsteuer und verteuert die Produktion des Unternehmens. Ist der Versicherungsnehmer ein Haushalt, sind die Schadenaufwendungen teilweise bereits mit Umsatzsteuer belastet.

Wie das Kapitel zeigt, erfolgt durch die Versicherungsteuer eine wesentlich höhere steuerliche Belastung der Versicherungsdienstleistungen als durch eine Mehrwertsteuer mit gleichem Steuersatz. Diese Verteuierung der Versicherungsleistung wirkt sich bei nicht völlig preisunelastischem Nachfrageverhalten negativ auf die von den Versicherungsunternehmen erzielbaren

Prämien aus (Vgl. dazu Kapitel G). Spielräume zur Prämienerrhöhung werden bereits ohne Steuer von den Versicherungsunternehmen ausgeschöpft, so daß die steuerlich bedingte Prämienerrhöhung die Nachfrage nach Versicherungsschutz reduziert. Dieser Effekt wird von den Versicherungsunternehmen durch eine Reduktion der Nettoprämie abgedämpft. Spielräume für Prämienreduktionen bieten bei effizienten Unternehmensabläufen nur die Unternehmensgewinne. Anbieter mit höheren Kosten werden aus dem Markt gedrängt.

Selbstverständlich gilt diese Aussage nicht für jene Versicherungszweige, die der Versicherungsteuer nicht unterliegen. Die Steuerbefreiung einzelner Zweige stellt jedoch keinen sinnvollen Ausgleich für die Mehrbelastung der besteuerten Zweige dar, da der Versicherungsnehmer Steuersubjekt ist, und die individuelle Belastung mit befreiten und nicht befreiten Versicherungsverträgen sehr unterschiedlich ausfällt. Steuerbefreiungen, wie z.B. bei der privaten Lebens- und Krankenversicherung sind vielmehr sozialpolitisch motiviert. Bei der Lebensversicherung ist dies aufgrund ihrer Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung ein Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips.

Für die der Versicherungsteuer unterworfenen Branchen bleibt abschließend festzuhalten, daß der Staat Versicherungsdienstleistungen stärkeren steuerlichen Belastungen unterzieht als er dies bei anderen Diensten und Gütern tut. Diese Aussage gilt nicht erst seit der letzten Steuersatzerhöhung auf 15%. Schon beim vorhergehenden Satz von 5% traf diese Aussage für die meisten Versicherungszweige zu.

F. Die fiskalischen Aspekte der Verkehrsteuern auf Versicherungsdienstleistungen

Häufig wird von einem fiskalischen Ziel des Staats, also dem Ziel der Einnahmenerzielung gesprochen. Die Erzielung von Einnahmen stellt jedoch finanzwirtschaftspolitisch keinen Selbstzweck dar, sondern ist immer nur ein Mittel zur Erfüllung anderer Ziele. Diese Ziele werden nach MUSGRAVE traditionell als Allokationsziel, Verteilungsziel und Stabilisierungsziel unterschieden. In der politischen Realität stellt

Im folgenden wird der Einnahmenaspekt im Sinne einer Partialanalyse isoliert betrachtet. Dies ist problemlos, solange es sich bei der Versicherungsteuer im Verhältnis zum gesamten Block der staatlichen Einnahmen und Ausgaben um eine kleine Steuer handelt. Von der Höhe des Versicherungsteueraufkommens gehen keine grundlegenden Auswirkungen auf die Art und Zusammensetzung der staatlichen Aktivitäten aus.⁶⁰ Dennoch handelt es sich bei dem Steueraufkommen um einen zunehmend nennenswerten Betrag, auf den bei der Budgetplanung nicht ohne weiteres verzichtet werden kann. Aus diesem Grund beschäftigt sich dieses Kapitel mit dem Aufkommen aus den beiden betrachteten Verkehrsteuern.

Generell ergibt sich eine besondere fiskalische Attraktivität der Besteuerung von Versicherungsprämien aus dem überproportionalen Prämienwachstum. Die Einkommenselastizität der Nachfrage nach Schaden- und Unfallversicherungen ist generell größer Eins. Das bedeutet, daß mit steigenden Einkommen ein größerer Anteil des Einkommens für Versicherungen aufgewendet wird. Gesamtwirtschaftlich wachsen die Einkommen im Rahmen des Wirtschaftswachstums. Die Steuerbemessungsgrundlage für die beiden Prämiensteuern wächst als Folge beständig stärker als das Sozialprodukt. Die Tabelle 18 zeigt die Entwicklung der Größen Bruttosozialprodukt, Bruttoprämieeinnahmen (Schaden- und Unfallversicherung) und Versicherungsdurchdringung⁶¹ seit dem Jahre 1950.

⁶⁰ Im Jahre 1995 betrug der Anteil der Versicherungsteuer an den gesamten Steuereinnahmen des Staats 1,8%. Dieser Anteil wird zwar mit der jüngsten Erhöhung des Steuersatzes auf 15% weiter steigen, jedoch die Größenordnung nicht grundsätzlich verändern.

⁶¹ Die Versicherungsdurchdringung ist definiert als Prämienvolumen / Sozialprodukt.

Jahr	BSP. (a)	Versicherungs- prämien (b)	Versicherungs- durchdringung:
1950	98,6	1,1	1,1%
1960	303,0	4,6	1,5%
1970	675,7	12,8	1,9%
1975	1027,7	23,5	2,3%
1980	1477,4	36,4	2,5%
1985	1834,5	50,7	2,8%
1990	2448,6	67,2	2,7%
1995 (c)	3459,6	96,0	2,8%

(a) Statistisches Jahrbuch, IMF

(b) BAV, GDV

(c) gesamtes Bundesgebiet

Tabelle 18 Entwicklung von Versicherungsprämien und Gesamtwirtschaft

Diese Entwicklung kann man deutlich an der folgenden Abbildung 3 erkennen, die die relative Entwicklung von Bruttosozialprodukt, privatem Verbrauch und den Prämieinnahmen der Versicherungswirtschaft vergleicht.

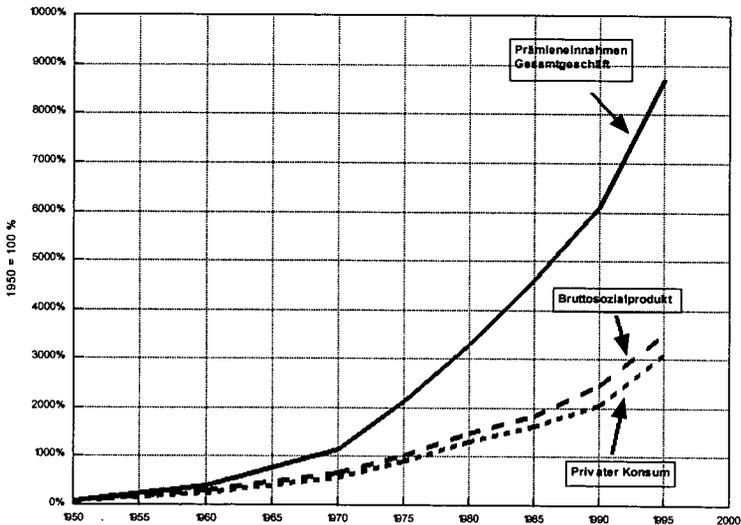


Abbildung 3 Dynamische Entwicklung der Bemessungsgrundlage

Das Bruttosozialprodukt stellt gesamtwirtschaftlich die Basis für jegliche Einkommens- und Ertragsbesteuerung dar. Der private Verbrauch ist gesamtwirtschaftlich betrachtet die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer. Diese beiden Größen entwickeln sich weitgehend parallel. Die Bemessungsgrundlage der Versicherungsteuer (und Feuerschutzsteuer) ist indes im vergleichbaren Zeitraum mehr als dreimal so stark gewachsen.

I. Die Versicherungsteuer

Gemäß Art. 106 I Nr. 4 GG steht der Ertrag der Versicherungsteuer dem Bund zu.⁴² Dies stellt angesichts der regional ungleichen Verteilung von Versicherungsgesellschaften eine sinnvolle Regelung dar, da somit die regionale Verteilung von Versicherungsnehmern oder Versicherungsunternehmen keine Rolle spielt. Im Laufe der letzten sieben Jahre hat sich dabei das Steueraufkommen sprunghaft entwickelt, wie die Abbildung 4 zeigt.

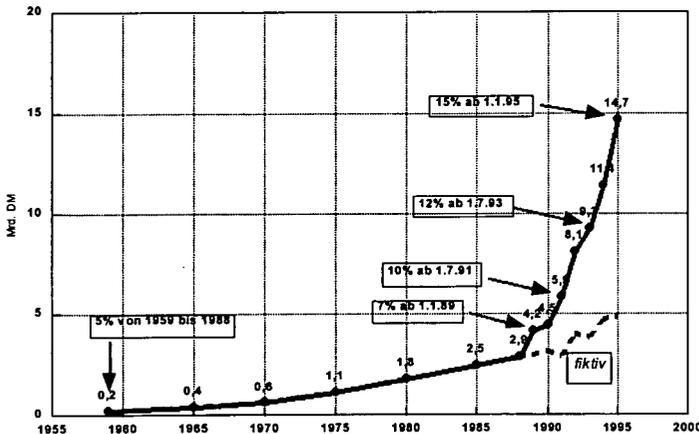


Abbildung 4 Wachstum der Steuereinnahmen und Steuersatzerhöhungen

⁴² Dies gilt erst seit dem 1.1.1970. Zuvor floß das Aufkommen der Versicherungsteuer den Ländern zu.

Das Wachstum des Steuervolumens resultiert aus dem Wachstum der Bemessungsgrundlage und der Entwicklung des Steuersatzes. Oben wurde bereits gezeigt, daß die Bemessungsgrundlage stetig stärker wuchs als die Gesamtwirtschaft. Bei unverändertem Steuersatz hätte dies zu einem Wachstum des Steueraufkommens geführt, wie es die gestrichelte Linie zeigt. Das Wachstum wird demnach wesentlich von den angezeigten Steuersatzerhöhungen getragen.

Der Anteil der Versicherungsteuer an den gesamten Steuereinnahmen stieg im gleichen Zeitraum um das Dreifache. Die folgende Abbildung 5 zeigt ebenfalls deutlich den Effekt der Steuersatzerhöhungen, der das ohnedies überdurchschnittliche Wachstum der Versicherungsprämien überlagert.

Anteil der Versicherungsteuer
an den gesamten Steuereinnahmen
in %

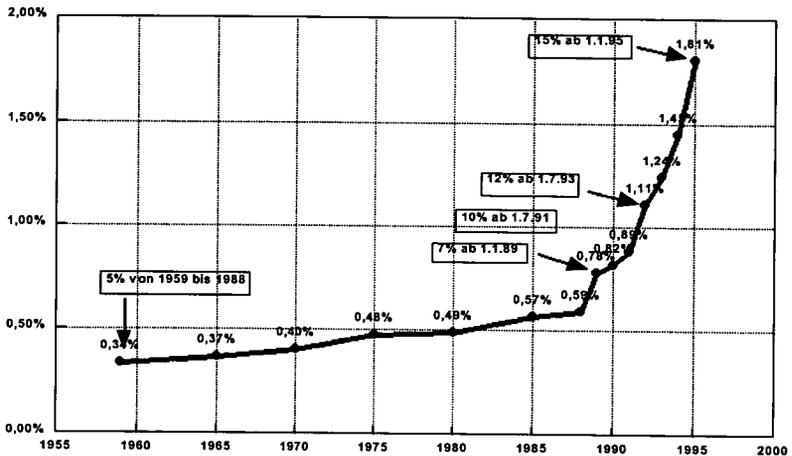


Abbildung 5 Zunehmende Bedeutung der Versicherungsteuer für die gesamten Steuereinnahmen

Der leichte Anstieg des Anteils der Versicherungsteuer an den gesamten Steuereinnahmen in den Jahren 1959 bis 1988 ist bei konstanten Steuersätzen einzig auf das überdurchschnittliche Wachstum der Bemessungsgrund-

lage (Prämienvolumen) zurückzuführen.⁶³ Der sprunghafte Anstieg seit 1989 wird indes wesentlich durch die diversen Steuersatzerhöhungen ausgelöst.

II. Die Feuerschutzsteuer

Die Prämieinnahmen der Feuerschutzsteuer entwickelten sich aufgrund des oben beschriebenen Wachstums der Steuerbemessungsgrundlage ebenfalls überdurchschnittlich. Da der Steuersatz in den letzten Jahren nur einmal 1993 erhöht wurde, fiel das Wachstum nicht so extrem aus, wie bei der Versicherungsteuer.

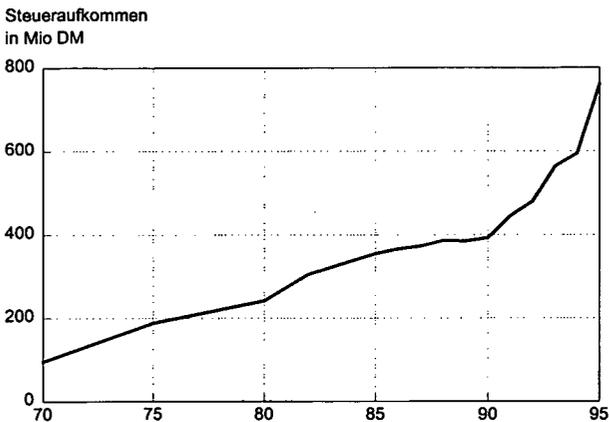


Abbildung 6 Entwicklung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer

Diesen Effekt kann man in Abbildung 7 erkennen, die die beiden Steueraufkommen vergleicht. Durch Verwendung eines logarithmischen Maßstabs für die Prämieinnahmen kann man die Wachstumsraten direkt an der Stei-

⁶³ Das Wachstum der Bemessungsgrundlage der grossen Steuern kann näherungsweise mit dem Wachstum des Sozialprodukts (Umsatzsteuer) oder des Volkseinkommens (Einkommensteuer) geschätzt werden. Einige Steuern wuchsen indes ebenfalls stärker als ihre Bemessungsgrundlage. Neben den erfolgten zahlreichen Steuersatzerhöhungen erfolgt bei der Einkommensteuer systematisch ein "Hineinwachsen" der Einkommen in die Progressionstabelle (sog. kalte Progression). Das Wachstum des Prämieinvolumens hat jedoch all diese Trends im übrigen Steueraufkommen überstiegen.

gung der Kurven ablesen. Von 1970 bis 1988 entwickelten sich die beiden Prämiensteuern weitgehend parallel. Im Zeitraum 1989 bis 1994 stiegen die Prämieinnahmen der Versicherungsteuer um mehr als den Faktor 2,5 stärker als die Feuerschutzsteuer. Bei der Versicherungsteuer wurde ab 1989 das Steueraufkommen mit gleichbleibendem Steuersatz von 5% geschätzt. Aus der gestrichelten Linie kann man erkennen, wie sich das Wachstum des Steueraufkommens weitgehend entsprechend des langfristigen Trends entwickelt hätte.

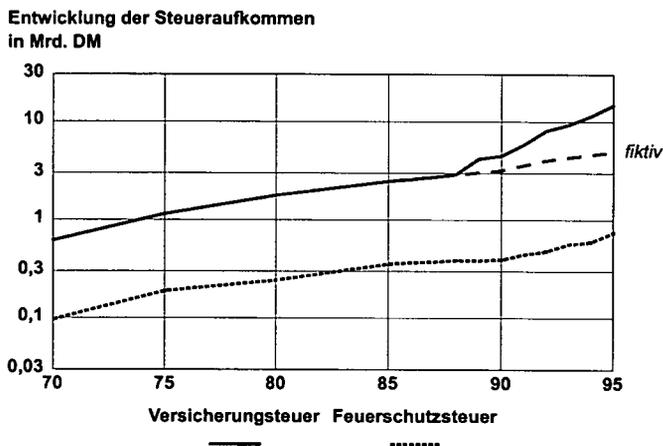


Abbildung 7 Vergleich des Wachstums der Prämiensteuern

Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer entwickelte sich bis 1988 weitgehend parallel zur Versicherungsteuer. Seit 1989 beginnt der sprunghafte Anstieg der Versicherungsteuer, dem die Feuerschutzsteuer nicht in gleichem Maße folgt. Aber auch die Feuerschutzsteuer wächst stärker als im langfristigen Trend, was abgesehen von der Steuersatzerhöhung 1993 auf das überdurchschnittliche Prämienwachstum der Feuer Sparten in den letzten Jahren zurückzuführen ist. Nach der Erhöhung der Steuersätze bestimmt wieder die Entwicklung der Steuerbemessungsgrundlage die Steueraufkommen. Die aktuelle Situation soll die nachfolgende Steuerschätzung aufzeigen.

III. Aktuelle Steuerschätzung

In den folgenden beiden Tabellen wird versucht, die Entstehung der verschiedenen Steueraufkommen 1995 bzw. 1996 schrittweise zu erklären. In Spalte (3) stehen die Prämienvolumina für verschiedene Versicherungszweige, die die Basis für die Besteuerung darstellen. Die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer werden auf diese Prämie erhoben. Der effektive Feuerschutzsteuersatz in Spalte (6) bezieht sich auf das steuerfreie Prämienvolumen. Der Steuersatz von 8% auf den Feueranteil der VHV Prämie (20%) und VGV Prämie (25%), der auf die Prämie inklusive der Steuer angewandt wird, wurde auf die steuerfreie Prämie umgerechnet.

Die weiteren Spalten zeigen den Effekt der Doppelbesteuerung bei gewerblichen Versicherungsnehmern durch die Belastung der Endprodukte mit Umsatzsteuer. Dazu wurden in einem ersten Schritt die Prämien entsprechend einer Schätzung des GDV (Spalte 2) in gewerbliche und einen private Versicherungsnehmer aufgeteilt. Generell wurde der Normalsatz von 15% unterstellt (Spalte 8). Angewandt auf die Summe aus Prämien und nicht abzugsfähiger Versicherung- und Feuerschutzsteuer (Spalten 2 + 5) ergibt sich das Umsatzsteueraufkommen aus den Versicherungsdienstleistungen (Spalte 9). Der Effekt der Doppelbesteuerung wird in Spalte 10 ausgewiesen. Er errechnet sich aus der Anwendung des Steuersatzes von 15% auf die Basis des Versicherung- und Feuerschutzsteueraufkommens (Spalte 5 + 7) in dem gewerblichen Bereich.

Spalte 11 zeigt schließlich die Summe aus Versicherung- Feuerschutz- und Umsatzsteuer auf die Versicherungsdienstleistungen (Spalten 5 + 7 + 10). Bezieht man diesen Gesamtbetrag auf die Basis der steuerbereinigten Versicherungsprämie (Spalte 3), erhält man die relative Belastung der Versicherungsleistung mit Verkehr- und Umsatzsteuern (Spalte 12).

Steuermodell 95	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
	Prämien Mrd. DM	VersSt Steuersatz	VersSt Aufkom- -satz	VersSt Steuersatz	VersSt Aufkom- -satz	FSchSt Steuersatz	FSchSt Aufkom- -satz	USt auf Endproduk- -t	USt Aufkom- -satz	davon Doppel- -t	Steuern insge- -samte	Belastung Vers'leistung
ohne Feuer priv. HH. gewerblich	80,3 55% 45%	15,00% 15,00%	6,6 5,4	6,6 5,4	0,15	6,2	0,8	6,6 11,7	15,0% 32,3%			
Feuer priv. HH. gewerblich	6,6 22% 78%	10,00% 10,00%	0,2 0,6	0,2 0,6	0,15	0,9	0,2	0,3 1,9	19,6% 37,5%			
VHV VG	4,3 6,0	14,00% 13,75%	0,6 0,9	0,6 0,9	0,1 0,1	0,1 2,18%	0,1	0,7 1,0	16,0% 16,2%			
Summe steuerpflichtig Abzug * Verdiente Prämien	97,2 1,1 98,3		14,2	14,2	0,778	7,2	1,0	22,1	22,8%			

Steuermodell 96	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
	Prämien Mrd. DM	VersSt Steuer- -satz	VersSt Aufkom- -satz	VersSt Steuer- -satz	VersSt Aufkom- -satz	FSchSt Steuer- -satz	FSchSt Aufkom- -satz	USt auf Endproduk- -t	USt Aufkom- -satz	davon Doppel- -t	Steuern insge- -samte	Belastung Vers'leistung
ohne Feuer priv. HH. gewerblich	79,9 55% 45%	15,0% 15,0%	6,6 5,4	6,6 5,4	0,15	6,2	0,8	6,6 11,6	15,0% 32,3%			
Feuer priv. HH. gewerblich	6,5 22% 78%	10,0% 10,0%	0,2 0,6	0,2 0,6	0,15	0,9	0,1	0,3 1,9	19,6% 37,5%			
VHV VG	4,5 6,4	14,0% 13,75%	0,6 0,9	0,6 0,9	0,1 0,1	0,1 2,18%	0,1	0,7 1,0	16,0% 16,2%			
Summe steuerpflichtig Abzug * Verdiente Prämien	97,3 1,1 98,4		14,2	14,2	0,783	7,1	1,0	22,1	22,7%			

* Der Abzug findet für im Ausland abgeschlossene Prämien und steuerfreies Geschäft statt.

Die Steueraufkommen des Modells weichen geringfügig von den tatsächlichen Aufkommen in 1995 ab. Grund dafür sind die vereinfachenden Annahmen bezüglich der Versicherungszweige, bei denen nicht das Prämienvolumen Bemessungsgrundlage ist und die Prämienvolumina, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs grenzüberschreitend gezeichnet werden. Die Prämien, die von ausländischen Versicherern direkt in Deutschland gezeichnet werden, sind im Inland steuerpflichtig, werden aber nicht in der deutschen Versicherungsstatistik geführt. Umgekehrt sind die Prämien, die direkt von deutschen Versicherern im Ausland gezeichnet werden, nicht in Deutschland steuerpflichtig, gehen aber in das inländische Prämienvolumen ein.

Die Schätzung der Doppelbesteuerung bei gewerblichen Versicherungsnehmer stellt die Obergrenze der möglichen Belastung dar. Für Versicherungsnehmer aus Branchen mit reduziertem Steuersatz bzw. aus steuerbefreiten Branchen fällt der beschriebene Effekt der Besteuerung von Steuern entsprechend niedriger aus, bzw. entfällt.

Andererseits wurde bei den Schätzung von der Doppelbesteuerung von Umsatzsteueranteilen in den Aufwendungen für Versicherungsfälle bei privaten Versicherungsnehmer abstrahiert. In der Sachversicherung ist ein großer Teil der Schadenersatzleistungen bei privaten Versicherungsnehmern mit 15% Umsatzsteuer belastet. Diese Steuerbelastung geht in die Prämienkalkulation ein und wird dann durch die Prämiensteuern nochmals erfaßt.

Bei der Schätzung der Steueraufkommen für 1996 ist eine Stagnation der Versicherungsteuer gegenüber 1995 zu erkennen. Der Grund liegt bei unveränderten Steuersätzen in dem insgesamt stagnierenden (erwarteten) Prämienvolumen. Die Feuerschutzsteuer stagniert ebenfalls mehr oder weniger, da sich ein leichter Rückgang des Prämienvolumens in der Feuerversicherung und das Wachstum der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung in der steuerlichen Wirkung kompensieren.

G. Allokative Beurteilung der Besteuerung von Versicherungsprämien

I. Inzidenz der Prämiensteuern?

Bevor die Anpassungsreaktionen der Unternehmen und Haushalte auf die Steuerzahlung betrachtet werden, wird der Frage nachgegangen, inwieweit die Steuerlast auch tatsächlich von den Versicherungsnehmern getragen wird. Gemäß § 7 Abs. 1 VerStG i.V.m. § 43 AO Satz 1 ist Steuerschuldner und damit Steuersubjekt der Versicherungsnehmer. Abgeführt wird die Versicherungsteuer nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 durch das Versicherungsunternehmen. Eine Überwälzung der VerSt. ist somit vom Gesetzgeber beabsichtigt. Tatsächlich entscheidet jedoch die Preiselastizität der Versicherungsnachfrage⁶⁴ darüber, wer die Steuerlast tatsächlich trägt.

Mit dem offenen Ausweis der Versicherungsteuer ist keineswegs gewährleistet, daß der Versicherungsnehmer seine Kaufentscheidung nur von der Höhe der Prämie nach Abzug der VerSt. abhängig macht. Für den Versicherungsnehmer ist letztendlich der Gesamtbetrag maßgeblich, den er für die Dienstleistung Versicherungsschutz zu zahlen hat. Wird von diesem Betrag ein Teil an den Fiskus abgeführt, steht nur noch der Rest der Zahlungsbereitschaft für die Versicherungsunternehmen zur Verfügung. Daraus müssen der Erwartungsschaden, die Verwaltungskosten und die Eigenkapitalverzinsung inklusive Risikoprämie gespeist werden. Nur wenn die Nachfrage nach Versicherungsschutz preisunelastisch (starr) ist, geht der Steuerzuschlag auf die Prämien nicht zu Lasten der Einnahmen, die die Versicherungsunternehmen erzielen können.

Empirische Untersuchungen zur Preiselastizität der Versicherungsnachfrage sind rar. Eine ältere Untersuchung über das Nachfrageverhalten nach Kfz-Versicherung in den USA zeigte eine unelastische Nachfrage⁶⁵ nach Haftpflicht- und Kaskoversicherung bei niedrigen Preissegmenten und eine ela-

⁶⁴ Die Preiselastizität der Nachfrage ist ein Maß für die Mengenreaktionen auf der Nachfrageseite, die durch Preisvariationen ausgelöst werden. Der Wert gibt an, um wieviel Prozent sich die Nachfrage verändert, wenn sich der Preis um ein Prozent erhöht (senkt).

⁶⁵ Als unelastisch werden absolute Werte für die Preiselastizität unter Eins bezeichnet. Wenn die Nachfrage um weniger als ein Prozent zurückgeht, wenn sich der Preis um ein Prozent erhöht, steigt der Umsatz.

stische Nachfrage bei hohen Preissegmenten.⁶⁶ Das Ergebnis stammt aus einem Markt mit Preisregulierung. Generell geht man davon aus, daß sich mit einer Deregulierung die Preissensitivität erhöht. Eine andere Serie von Marktanalysen zeigt für einen Markt im Deregulierungsprozeß (Chile in den 80er Jahren) teilweise sogar elastische Werte für Preiselastizitäten der Nachfrage nach gewerblicher Versicherung.⁶⁷ Für den deutschen Feuer Industrie Markt ergeben sich Werte von -0,2 bis -0,3. Selbstverständlich stellt sich die Frage nach der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf ein anderes Land, auf andere Branchen und auf andere Zeitpunkte. Aus den Studien läßt sich jedoch zumindest ableiten, daß selbst bei einer Pflichtversicherung (Kfz-Haftpflicht) die Nachfrage nicht starr ist. Somit können Preiserhöhungen nicht vollständig als Umsatzsteigerung realisiert werden. Dies gilt auch für die Prämiensteuern.

Steuerzahler der Prämiensteuern sind im ersten Schritt die Versicherungsunternehmen. Welche Möglichkeiten zur Überwälzung könnten sich sonst noch ergeben, wenn die sogenannte Vor- oder Fortwälzung auf die Nachfrager aus den oben genannten Gründen nicht vollständig möglich ist? Andere Kompensationsspielräume ergeben sich bei den Preisen von nicht oder weniger stark besteuerten Produkten. Dies wird als sogenannte schräge Überwälzung bezeichnet. Nach traditioneller Aufsichtspraxis war die Quersubventionierung zwischen verschiedenen Versicherungszweigen nur kurzfristig aufsichtsrechtlich zulässig. ⁶⁸ Eine systematische Quersubventionierung besteuert Versicherungszweige durch steuerfreie oder weniger besteuerte Versicherungszweige stellte demnach gemäß DREHER nach bisheriger Aufsichtspraxis einen Mißstand im Sinne des § 81 VAG dar.

⁶⁶ Vgl. Sherden (1984). In der Querschnittanalyse wird die 1979er Nachfrage nach Kraftfahrt-Haftpflicht, -Kasko und -Unfallversicherung im Staat Massachusetts untersucht. Es zeigt sich dabei eine signifikante Abhängigkeit von der Prämienhöhe und dem Einkommen.

⁶⁷ Vgl. Sigma 5/1993. In dieser Studie wurden verschiedene Märkte im Rahmen von Längsschnittanalysen auf die Abhängigkeit der Nachfrage von (Markt)Prämiensatz und BIP untersucht. Die Preiselastizitäten betragen in den Märkten:

Deutschland	Feuer-Industrie	-0,2 bis -0,3
Chile	Feuer	-0,9 bis -1,2
	Erdbeben	-1
	Marine	-1
	Motor	-0,8
	Feuer	-1
Japan		
USA	Gruppen-Risikoleben	-0,7

⁶⁸ Vgl. Dreher (1996), S. 500f.

Da ein Verbot der Quersubventionierung aber als verdeckte Tarifkontrolle wirken würde (Pflicht zu risikoäquivalenter Tarifierung) ist eine weitere Zulässigkeit eines derartigen Aufsichtsprinzips zweifelhaft.⁶⁹ Andererseits bestehen für eine schräge Überwälzung nur zwischen den nicht besteuerten Sparten Leben und Kranken und der weitgehend einheitlich besteuerten Schaden-/Unfallversicherung substanzielle Potentiale. Hier stößt man aber auf die rechtliche und wirtschaftliche Spartenrennung. Abgesehen von der rechtlichen Zulässigkeit stellt sich die Frage der ökonomischen Relevanz. In bezug auf Preiserhöhungsspielräume gelten für die nicht besteuerten Versicherungszweige die gleichen Einschränkungen, die bereits oben erwähnt wurden. Variationen sind nur im Rahmen der Preiselastizität der Nachfrage möglich. Bestehende Potentiale wurden nach Möglichkeit bereits bislang ausgeschöpft, wenn dies den Versicherungsunternehmen Vorteile bringt.

Weitere Kompensationsmöglichkeiten bestehen in der Rückwälzung auf die Lieferanten von Vorleistungen und von Produktionsfaktoren. Hier spielen in der arbeitsintensiven Dienstleistungsbranche insbesondere die Lohnkosten eine große Rolle. Eine andere Form der Rückwälzung besteht in der restriktiveren Handhabung von Versicherungsfällen. Bei den Zweigen der Eigen-schadenversicherung (z.B. Sachversicherung, Unfall-, Rechtsschutzversicherung) werden dadurch die Versicherungsnehmer selbst getroffen. Die Preise für die Versicherungsdienstleistung steigen dadurch indirekt, indem sich die Qualität der Versicherungsleistung im Schadenfall reduziert. Im Fall der Haftpflichtversicherung trifft die Leistungsverschlechterung Dritte, die nicht Vertragspartner des Versicherungsunternehmens sind. Die Versicherungsnehmer werden diese Leistungsverschlechterung nicht als Qualitätsverschlechterung wahrnehmen, wenn es keine Präferenzen in bezug auf den Umfang der Entschädigung Dritter gibt.

Wenn all diese theoretischen Möglichkeiten der Überwälzung nicht ausreichen, um die Steuerlast von den Versicherungsunternehmen abzuwenden, geht die Steuererhöhung zu Lasten des Gewinns. Tatsächlich ist es unwahrscheinlich, daß die Unternehmen nicht schon vor der erhöhten Steuerlast im Rahmen der gewöhnlichen Zielsetzung der Marktwertmaximierung versuchten, all die genannten Kompensationsquellen voll auszuschöpfen.

⁶⁹ Vgl. Dreher (1996), S. 503ff.

II. Reaktionen der Versicherungsnehmer

Die Kenntnis der steuerlich bedingten Verhaltensänderungen ist die Voraussetzung für eine zielgerichtete Steuerpolitik. Was sind die ökonomischen Folgen der Besteuerung von Versicherungsprämien? Grundsätzlich wird zwischen Entzugseffekten und Substitutionseffekten der Besteuerung unterschieden.

Mit Entzugseffekt bezeichnet man den Kaufkraftverlust der Haushalte, der durch die Übertragung der entsprechenden finanziellen Mittel auf den Staat entsteht. Eine daraus resultierende Verhaltensänderungen der besteuerten Wirtschaftssubjekte ist beispielsweise die Kompensation der Belastung durch Steuereinholung. Darunter versteht man z.B. Mehrarbeit der Haushalte oder Rationalisierungen in Unternehmen mit der Zielsetzung die Steuerlast auszugleichen. Dies setzt bei Unternehmen die Existenz nicht ausgenutzter Rationalisierungspotentiale voraus. Es erscheint nicht plausibel, daß durch eine Erhöhung der Besteuerung von Versicherungsprämien systematisch der Anstoß zur Effizienzsteigerung gegeben wird.

In bezug auf die Haushalte spielt die Höhe der Steuerbelastung eine Rolle bei der Einkommens- und Konsumplanung. Wenn aufgrund von Steuererhöhungen bestimmte Konsumziele nicht mehr verwirklicht werden können, ist der Versuch eines Ausgleichs über verstärkten Arbeitseinsatz denkbar. Für solche Überlegungen ist allerdings die Gesamtbelastung eines Haushalts mit direkten und indirekten Steuern relevant. Daraus ergibt sich die effektive Kaufkraft eines bestimmten Bruttoeinkommens. In dieser Studie soll jedoch die Höhe der Steuerlast insgesamt nicht diskutiert werden.

Die Entzugseffekte werden daher hier nicht weiter verfolgt. Darüber hinaus entstehen Substitutionseffekte. Die Prämiensteuern verändern durch die Anknüpfung an der Steuerbemessungsgrundlage (Prämienzahlung) die relativen Preise der Versicherungsdienstleistungen. Die Steuerpflichtigen versuchen auf verschiedene Weise der Steuer "auszuweichen" oder die Belastung weiterzugeben. Folgende legale Verhaltensanpassungen, die von der illegalen Steuerhinterziehung abzugrenzen sind⁷⁹, werden betrachtet:

⁷⁹ Diese Möglichkeit der Verhaltensänderung wird hier ebenfalls nicht betrachtet, da sich Versicherungsdienstleistungen für die Schattenwirtschaft nicht eignen.

Verhaltensänderungen (Steueranpassung)		
Anpassung durch	Steuerausweichung durch Anpassung des	
Weitergabe der Zahllast	Risikotransfers	Risikoeinsatzes
Steuerüberwälzung	Steuroptimierung (vgl. Kap. G III)	Substitutionsprozesse (vgl. Kap. G IV)

Bestehen Möglichkeiten der Steuerüberwälzung, kann dies dazu führen, daß der Staat nicht den gewünschten Steuerdestinatar mit der tatsächlichen Steuerlast trifft. Für private Versicherungsnehmer kann das Thema Steuerüberwälzung weitgehend vernachlässigt werden. Im Jahr der Steuererhöhung geht die steuerbedingte Prämienerrhöhung zwar über den Preisindex der privaten Haushalte in die Inflationsrate ein und wird damit implizit Gegenstand der Lohnverhandlungen. Für gewerbliche Versicherungsnehmer lassen sich Möglichkeiten der Steuerüberwälzung analog zu Abschnitt I vorstellen.

Kann der Versicherungsnehmer die Steuerbelastung nicht an Dritte weitergeben, wird er versuchen durch Verhaltensänderungen die Steuerbelastung zu reduzieren. Im Rahmen der Möglichkeiten der Steuerausweichung kann der Staat seine geplanten Steuereinnahmen nicht realisieren. Inwieweit die zugrundeliegenden Substitutionsreaktionen weitere unerwünschte Nebeneffekt mit sich bringen, wird in den Abschnitten III und IV besprochen.

III. Mögliche Ausweichreaktionen auf eine Besteuerung von Versicherungsprämien

Die Besteuerung des Konsums bestimmter Güter ändert über die Verzerrung der Preissignale die Ausgabenplanung der Haushalte und Unternehmen. Es besteht die Möglichkeit, der Steuerbelastung dadurch auszuweichen, daß man den Steuertatbestand vermeidet (Steuervermeidung, Steu-

erausweichung). Diese Substitutionsreaktionen können grundsätzlich folgender Natur sein:⁷¹

- a) *Sachliche Substitution*: Vermeidung des Verbrauchs von Gütern, die mit Spezialverbrauchssteuern belegt sind, zugunsten unbelasteter Güter (vgl. dazu 1, 2, 3 und 5). -> *lediglich Risikotransfer*
- b) *Zeitliche Substitution*: Vorverlagerung des Kaufs bzw. der besteuerten Aktivität bei einer anstehenden Steuersatzerhöhung. Diese Art von Substitutionseffekt kann naturgemäß nur temporär auftreten. Im konkreten Fall der Versicherungsteuer schränkt § 10 b Satz 1 den Spielraum für eine zeitliche Variation des Vertragsabschlusses wesentlich ein.
- c) *Räumliche Substitution*: Verlagerung der besteuerten Aktivität ins steuergünstigere Ausland (vgl. dazu 4).
- d) *Personelle Substitution*: Verlagerung der besteuerten Aktivität auf steuerbegünstigte Personen

Mit steuerlichen Substitutionseffekten sind gesamtwirtschaftliche Wohlfahrtseinbußen verbunden. Dieser auch Excess burden genannte Nutzenverlust entsteht über den reinen Entzugseffekt hinaus als Folge der Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen.

Nachfolgend werden konkret einige mögliche Ausweichreaktionen auf die Besteuerung von Versicherungsprämien aufgezeigt.

1. *Verstärkte Selbstversicherung*

Wie können sich aufgrund der Nichtanrechenbarkeit der Versicherungsteuer spezifische Anreize auf Unternehmensentscheidungen ergeben? Eine Möglichkeit zur Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage ist die verstärkte Selbstversicherung.⁷² Dies kann über die Erhöhung der Selbstbehalte oder die vollständige Selbstversicherung kleinerer Risiken erfolgen. Man integriert die Versicherungsfunktion so weit wie möglich ins eigene Unternehmen, statt Versicherungsleistung extern zu beziehen. Schäden können zu einem

⁷¹ Vgl. Andel (1992), S. 109.

⁷² Diese Erfahrung wurde bereits 1913 nach Einführung der Versicherungsteuer gemacht. Vgl. Arps (1971), S. 95.

gewissen Teil auch über die Bildung entsprechender Rückstellungen im Unternehmen finanziert werden.⁷³ Je größer die Anzahl der unabhängigen Einzelrisiken in einem Unternehmen ist, desto stärker ist die Wirkung des Gesetzes der Großen Zahl, das zusätzlich zum Risikoausgleich über die Zeit auch noch den Ausgleich im Kollektiv ermöglicht.

Welche Konsequenzen ergeben sich jedoch bei den Versicherungsnehmern aufgrund der höheren Selbstbehalte? Aus dem reduzierten Risikotransfer resultieren finanzwirtschaftliche Anpassungen bei den Versicherungsnehmern. Die Erhöhung des Selbstbehalts führt unmittelbar zu einer Reduktion der Steuerbemessungsgrundlage. Solange dies nicht von realwirtschaftlichen Maßnahmen begleitet wird, tritt keine Veränderung der Schadenverteilung ein. Der höhere Selbstbehalt führt jedoch zu einer höheren Exposure des Unternehmens und damit ceteris paribus zu größeren Schwankungen des Unternehmenserfolgs.⁷⁴ Wird das Eigenkapital einem höheren Risiko ausgesetzt, steigen die Kapitalkosten, da eine höhere Risikoprämie an die risikoaversen Eigentümer bezahlt werden muß. Insofern gelingt die Steuervermeidung nur partiell, da die zusätzliche Risikoprämie von den Ertragsteuern erfaßt wird (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbebeitragssteuer).

Das Entstehen von firmeninternen Captives oder Risk Retention Groups läßt sich jedoch nicht über Einsparungspotentiale bei der Versicherungsteuer erklären. Wenn ein Großunternehmen ein hauseigenes Versicherungsunternehmen zur Deckung der eigenen Risiken gründet, entstehen Versicherungsverhältnisse zwischen der Captive und dem Eigentümer-Unternehmen, die nach § 1 VersStG steuerpflichtig sind. Der bessere Informationsfluß zwischen den Risiken und der Captive ermöglicht jedoch höhere Selbstbehalte im Vergleich zu einer externen Versicherungslösung (siehe oben).

Auch verbindliche Risikoteilungsversprechen von Risk Retention Groups erfüllen den Steuertatbestand des Versicherungsverhältnisses. Für die Existenz eines Versicherungsverhältnisses spielt es keine Rolle, ob laufende Prämienzahlungen vereinbart werden.⁷⁵ Insbesondere Risk Retention Groups können auf Leistungsversprechen beruhen, die im Schadenfall eine Aufteilung der Schadenlast auf die beteiligten Unternehmen vorsehen, ohne

⁷³ Vorausgesetzt, daß die Bildung der entsprechenden Rücklagen steuerlich erlaubt ist. Ansonsten müssen Rücklagen aus versteuerten Gewinnen gebildet werden, die mit höheren Opportunitätskosten verbunden sind als steuerlich absetzbare Aufwendungen für Versicherungsprämien in vergleichbarer Höhe.

⁷⁴ Gemessen am Periodengewinn oder Unternehmenswert (Shareholder Value).

⁷⁵ Vgl. die steuerrechtliche Abgrenzung des Begriffs Versicherungsverhältnis in Kap. 1

daß ex ante über Prämienzahlungen Rückstellungen oder Rücklagen gebildet werden. Im Gegensatz zu Captives handelt es sich dann nicht um eigene juristische Personen, sondern um eine reine Vertragsbeziehung. Die entsprechende Reservenbildung findet in den Unternehmen statt. Problematisch ist bei der bestehenden Steuerpflicht die Bestimmung der Steuerlast.

2. *Substitution von erfolgsabhängiger Beitragsrückerstattung*

Da die Rückgewähr verdienter Beiträge bei schadenfreiem Verlauf keinen Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen bezahlten Versicherungsteuer auslöst,⁷⁶ bietet es sich an, andere Instrumente der Erfolgs- bzw. Schadenbeteiligung einzusetzen, bei denen die laufend zu zahlende Prämie möglichst niedrig ist. So reduziert die Vereinbarung einer zusätzlichen Prämie, die im Schadenfall fällig wird, bzw. einer entsprechenden Schadenseלבeteiligung die Versicherungsteuerschuld im Vergleich zu der versicherungstechnisch vergleichbaren Vertragskonstruktion, bei der zunächst eine höhere Prämie zu bezahlen ist, aber bei schadenfreiem Verlauf ein Teil zurückerstattet wird.

3. *Zeitliche Veränderung des Zahlungsstroms zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer*

Eine Möglichkeit, die Versicherungsteuerbelastung einer Vertragsbeziehung zu reduzieren, scheint auf den ersten Blick in der Verlagerung des Zeitpunkts der Prämienzahlung zu liegen. Je stärker und je früher der Liquiditätszufluß des Versicherungsunternehmens zu Beginn der Vertragslaufzeit erfolgt, desto größer ist der finanzwirtschaftliche Effekt in Form von Kapitalerträgen auf den Cash-Flow. Diese Kapitalerträge für das Versicherungsunternehmen reduzieren die Bedarfsprämie und damit proportional die Versicherungsteuerlast. Dem stehen jedoch Opportunitätskosten der Versicherungsnehmer in Form entgangener Zinserträge gegenüber. Der Barwert der Prämienzahlung ist immer gleich, wenn der Diskontsatz des Versicherungsnehmers den Kapitalerträgen des Versicherungsunternehmens entspricht. Da die Versicherungsteuer ein fester Prozentsatz der Prämie ist, ist auch der Barwert der Versicherungsteuer unabhängig vom Zeitpunkt der Prämienzahlung. Vorteile aus der vorverlagerten Prämienzahlung können sich nur

⁷⁶ Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 1.

ergeben, wenn die im Cash-Flow Underwriting an die Kunden weitergegebenen Kapitalerträge höher sind als die Diskontrate der Versicherungsnehmer. Es kann sich um keinen nennenswerten Effekt handeln. Darüber hinaus beschränkt § 9 VVG die Versicherungsperiode auf maximal ein Jahr, so daß auch die Handlungsspielräume bezüglich des Abschlusses langlaufender Verträge mit einmaliger Vorausprämie beschränkt sind.⁷⁷

4. *Abschluß bei ausländischen Versicherungsunternehmen*

Eine weitere mögliche Ausweichreaktion ist der direkte Abschluß des Versicherungsvertrags bei einem ausländischen Versicherungsunternehmen, das einem niedrigeren Versicherungsteuersatz unterliegt. Im Bereich der Transportversicherung wurde bereits mit einer massiven Abwanderung von Verträgen ins steuerbegünstigte Ausland gerechnet. Die Bundesregierung hat sich deshalb entschlossen, die grenzüberschreitende Warentransportversicherung mit Wirkung ab dem 01.07.1995 von der Steuerpflicht zu befreien. Bei anderen Versicherungszweigen hängt die Steuerpflicht vom Wohnort des Versicherungsnehmers bzw. der Lage des versicherten Gegenstands ab. Bei einem Abschluß einer Police mit einer ausländischen Gesellschaft ohne Niederlassung oder Vermittler in Deutschland muß der Versicherungsnehmer die Steuer entrichten. Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen, gibt es keinen Anreiz, das Vertragsverhältnis zu verschleiern, da sonst die Prämien nicht als Betriebsausgaben angegeben werden können. Dies garantiert jedoch noch keine Information über die Bezahlung der Versicherungsteuer. Im Bereich der Massenrisiken ist mit Ausweichreaktionen zu rechnen, wenn im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit die Verträge direkt mit ausländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden können. Diese haben zwar eine Anzeigepflicht der Verträge gegenüber den deutschen Finanzbehörden, deren Durchsetzbarkeit ist jedoch fraglich.

Eine Sonderstellung in bezug auf die Möglichkeiten der Steuervermeidung nimmt die internationale Transportversicherung ein. Da der Anknüpfungspunkt für die Steuerpflicht der Sitz des Versicherungsnehmers ist, kann durch eine einfache Veränderung der Vertragskonditionen die Risikobelegerheit ins steuergünstigere Ausland verlagert werden. Bei Seeschiffstransporten kann dies beispielsweise durch Vereinbarung der Incoterms "FOB" (free on board) für Exporte und "CIF" (cost, insurance, freight) für Importe erfolgen. Der Gefahrenübergang erfolgt dann bei Exporten bei der Schiffs-

⁷⁷ Gegenwärtig geht der Trend ohnedies in Richtung kürzere Vertragslaufzeiten. Die kontroverse Diskussion dreht sich dabei um Argumente des Verbraucherschutzes.

verladung, so daß Frachtkosten und Transportversicherung vom Käufer zu tragen sind. Dagegen übernimmt bei Importen der ausländische Verkäufer die Kosten für die Transportversicherung. Die entsprechende unterschiedliche Verteilung der Prämienzahlungen wird im Rahmen der Preiskalkulation kompensiert.

Angesichts der drohenden Abwanderung der Steuerbemessungsgrundlage ins Ausland, wodurch die erhofften Steuermehreinnahmen konterkariert worden wären, versteht sich die mittlerweile geltende Steuerbefreiung der grenzüberschreitenden Warentransportversicherung von selbst. Die Entscheidung bewahrt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Transportversicherung in diesem Geschäftszweig, was sich positiv auf die generelle Fähigkeit von deutschen Versicherungsunternehmen auswirkt, international operierende Kunden mit ihrem Versicherungsbedarf vollständig zu betreuen.

5. *Trennung von Risikotransfer und Risk-Management-Dienstleistungen*

Eine weitere Ausweichreaktion besteht in der vertraglichen Ausgliederung von Wertschöpfungsaktivitäten der VU, die bislang als Serviceleistung im Rahmen des Versicherungsvertrags angeboten wurden. Der Versicherungsvertrag wird auf den reinen Risikotransfer beschränkt. Zusätzliche Aktivitäten im Rahmen des Risk assessment und Risk control werden als Beratungsleistungen gesondert vertraglich vereinbart und damit den Beratungsleistungen anderer Dienstleistungsanbieter gleichgestellt. Das Entgelt für diese Serviceleistungen unterliegt dann der Umsatzsteuer, und kann von vorsteuerabzugsberechtigten Kunden als Vorsteuer abgesetzt werden.

Beispiele existieren bereits im Bereich der Kreditversicherung. Die Kreditprüfung wird von einer Tochtergesellschaft des Kreditversicherers gegen eine eigene (umsatzsteuerpflichtige) Prüfungsgebühr durchgeführt.⁷⁸ Ein anderer Versicherungsweig, der für eine solche Vorgehensweise geeignet erscheint, ist die Betriebshaftpflichtversicherung. Die Prozeßführung wird von einer versicherungsnahen Rechtsanwaltskanzlei begleitet. Dies betrifft auch die Durchsetzung aller möglichen Regreßansprüche. Der Haftpflichtversicherungsvertrag beschränkt sich letztendlich auf die ex post Finanzierung des rechtsgültig festgesetzten Schadens. Da erfahrungsgemäß mehrere Jahre vergehen, bis ein größerer Haftpflichtschaden vollständig abgewick-

⁷⁸ Vgl. Bericht im Handelsblatt vom 13.6.95, S. 26.

kelt wird, stehen die vorschüssig gezahlten Prämien dem Versicherungsunternehmen für einen längeren Zeitraum zur Verfügung und erwirtschaften Kapitalerträge, die als Abschlag in die Prämienkalkulation eingehen können. Dies galt bislang ebenfalls, verzichtet man jedoch auf Teilauszahlungen solange noch ein Verfahren läuft, kann man den finanzwirtschaftlichen Effekt verstärken. Die zwischenzeitliche Finanzierung von Ersatzleistungen bis zur endgültigen Rechtskräftigkeit könnte steuergünstiger über einen Kredit erfolgen.

Grenzen erfährt diese Vorgehensweise durch die Definition des Versicherungsverhältnisses selbst. Aktivitäten des Versicherungsunternehmens, die unmittelbar mit dem Risikotransfer zusammenhängen, können nicht durch vertragliche Ausgliederung der Versicherungssteuer entzogen werden.⁷⁹ Hier muß man auf die Definition des Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungssteuergesetzes achten.

Aber auch von Seiten des Marktauftritts der Versicherungsunternehmen ergeben sich Probleme. Die strategische Größe des Dienstleistungsgeschäfts Versicherung besteht in der Kundenbindung. Die vergleichsweise Homogenität des Risikotransfers⁸⁰ und Kopierbarkeit der Produkte erklärt den hohen Stellenwert des Präferenzenwettbewerbs. Die umfassende Betreuung eines Kunden bei seinen (versicherbaren) Risiken soll ihn an das Versicherungsunternehmen als Risikexperten binden. In diesem Zusammenhang wurden all die Risk-Management-Serviceleistungen aufgebaut. Beginnt man nun aus steuerlichen Gründen wieder, die umfassende Marktleistung zu entbündeln und getrennt vertraglich zu regeln, wird das Versicherungsunternehmen wieder auf das homogene Kernprodukt Risikotransfer zurückgedrängt. Der Wettbewerb könnte dazu führen, daß Service und Risikotransfer von verschiedenen Spezialanbietern geleistet werden und den Versicherungsunternehmen ein wesentliches Instrument der Differenzierung verloren geht.⁸¹ Daraus könnte ein verstärkter Preiswettbewerb der Versicherungsunternehmen im Geschäftsfeld Risikotransfer resultieren.

⁷⁹ Vgl. Hicks, W: "Steuerbare Versicherungsverhältnisse und Versicherungsentgelte bei der Versicherungssteuer" (§§ 1 - 3 VersStG), in DVR (71) 1985, Nr. 3, S. 35f oder Klingmüller, E: "Zum Begriff der Versicherung im Steuerrecht", in VersR (20) 1969, S. 580.

⁸⁰ Risikoträger mit vergleichbarer Bonität vorausgesetzt.

⁸¹ Insbesondere in dem hier angesprochenen Segment der gewerblichen und industriellen Kunden erfolgt ein preissensitiver Wettbewerb über Makler. Die Möglichkeit reine Risikotransferverträge anbieten zu können reduziert für ausländische Versicherer die Markteintrittsbarrieren. Ein Markteintritt wird auch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit möglich.

Dieses Problem ist im Privatkundengeschäft und in weiten Bereichen der Gewerbekunden von geringerer Relevanz, da die Versicherungsbeziehungen bevorzugt über eine Kontaktperson abgewickelt werden, die dann die Koordination der vertraglich ausgelagerten Dienstleistungen dergestalt übernehmen müsste, daß dem Versicherungsnehmer die unterschiedlichen Anbieter nicht als versicherungsfremd erscheinen.

Im Zweig der Industrieversicherung besteht dagegen die Gefahr, daß das Versicherungsunternehmen seine Servicebeziehungen verliert und auf das wertschöpfungsarme homogene Risikotransfergeschäft zurückgedrängt wird. Dies liegt unter anderem an der Zwischenstufe der Makler und dem versachlichten Einkauf von Versicherungsschutz über Risk-Manager. Insgesamt resultiert aus dieser Marktform eine preiselastischere Nachfrage und ein stärkerer Preiswettbewerb unter den Anbietern.

6. *Auswirkungen auf den internationalen Risikotransfer?*

Einschränkend ist anzumerken, daß Konzentrationstendenzen innerhalb des Versicherungsproduktionsprozesses insofern ausgeschlossen werden, als nach § 41 VersStG die Rückversicherung von der Besteuerung ausgenommen ist. Die Versicherungssteuer bewirkt keinen Anreiz, die Zahl der Produktionsstufen zu reduzieren. Der Risikotransfer zwischen den Gesellschaften, der ein wichtiger Bestandteil des Risikokonsolidierungsprozesses ist, wird somit nicht gestört. Der Ausgleich von Risiken über Regionen, Branchen und die Zeit ermöglicht den Erstversicherungsunternehmen, Kapazität mit geringeren Eigenmitteln bereitzustellen, was den Preis für Versicherungsschutz senkt. Dieser versicherungstechnische Größenvorteil kommt den Versicherungsnehmern zugute und sollte nicht durch Besteuerung verzerrt werden.

Mögliche Ausweichreaktionen auf die Besteuerung beschränken sich demnach auf die erste Stufe des Risikotransfers zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsbranche. Einige wurden oben beschrieben.

IV. Reduktion des gesamtwirtschaftlichen Risikoeinsatzes

Sind die Gestaltungsmöglichkeiten in bezug auf den Risikotransfer ausgeschöpft, bleibt als Anpassungsreaktion die Reduktion der Bemessungsgrundlage. Dies muß nicht mit dem expliziten Ziel der Steuervermeidung

erfolgen, sondern ist die Konsequenz der Kostenoptimierung von Unternehmen bzw. der Nutzenmaximierung von Haushalten. Die durch die Besteuerung verteuerte Versicherung wird teilweise substituiert.

Bevor diskutiert wird, welche Auswirkungen die Verteuerung der privaten Risikovorsorge hat, soll die Bedeutung der Risikovorsorge selbst betrachtet werden. Im Vorfeld dazu wird die ökonomische Rolle von Risiko beleuchtet.

1. *Produktionsfaktor Risiko*

Will man die gesamtwirtschaftliche Auswirkung von steuerlich induzierten Verhaltensänderungen beim Risikotransfer beleuchten, stellt sich zunächst die Frage, welche Rolle aus ökonomischer Sicht denn das Phänomen Risiko spielt. Risiko wird durch unvollkommene Information verursacht. Über die zukünftige Entwicklung einer Zielgröße bestehen nur unscharfe Vorstellungen. Es handelt sich um eine allgegenwärtige Begleiterscheinung jeder zukunftsgerichteten Entscheidung. Damit stellt Risiko einen wichtigen Aspekt der ökonomischen Realität dar, dessen Bedeutung zunimmt. Dazu tragen unter anderem folgende Entwicklungen bei, die beispielhaft aufgelistet werden:

- steigende Wertekonzentration
- zunehmende Risikowahrnehmung
- Besiedelung / Erschließung von Grenzböden / -regionen
- Klimaveränderungen
- Just-in-time Produktion
- zunehmende (internationale) Arbeitsteilung / Outsourcing
- Zunahme der Mobilität, steigende Verkehrsdichte
- kürzere Entwicklungs- und Marktzyklen
- zunehmende Größe und Komplexität von Technologien
- verbraucherfreundliche Gesetzgebung und Rechtsprechung

Umgangssprachlich wird Risiko als mögliche negative Abweichung einer Zielgröße von einem angestrebten Normalwert interpretiert.⁸² Damit wird Risiko als a priori unerwünscht definiert, und niemand würde Risikosituationen eingehen, wenn es die Möglichkeit einer isolierten Wahl gäbe. Beobachtbare Risikosituationen müssen also Anreize bieten, die nur in Zusammenhang mit dem Risiko erhältlich sind, sonst würde man sie nicht freiwillig eingehen.

⁸² Dieser Risikobegriff dominiert auch die technischen Wissenschaften und beispielsweise auch die betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie.

Dieser Anreiz ist die Chance einer günstigen Entwicklung der Zielgrößen des Entscheidungsträgers. Risiko und Chance sind demnach untrennbare Charakteristika einer Entscheidungssituation. Eine Entscheidungssituation ist immer erst dann vollständig beschrieben, wenn alle möglichen positiven und negativen Handlungsfolgen genannt werden. Die Unsicherheit einer Entscheidungssituation wird durch die mögliche beiderseitige Abweichung der Ergebnisse von einem "normalen" oder durchschnittlichen Wert charakterisiert. Dieser entscheidungs- bzw. aktivitätsorientierte Aspekt wird in der ökonomischen Sichtweise von Risiko berücksichtigt:

"Risiko ist das Gegenteil von Sicherheit und bezieht sich auf den Grad des Vertrauens, mit dem ein wirtschaftlicher Entscheidungsträger das Ergebnis seiner Wahlhandlungen vorausschätzt." Risiko ist "... die Möglichkeit des beiderseitigen Abweichens des Handlungsergebnisses von einem Mittelwert, der ein 'normales' oder 'erwartetes' Ergebnis bezeichnet."⁸³

Mit dieser Definition von SINN gelingt es, den spezifischen Unterschied zwischen sicheren und unsicheren Entscheidungssituationen vollständig unter dem Begriff Risiko einzuordnen.⁸⁴ Mit dieser Definition geht aber auch ein Wandel des Bedeutungsinhalts einher: Risiko ist nicht mehr per se etwas Negatives, da es Gefahr und Chance birgt. Nur dieser Doppelinhalt kann erklären, warum Menschen bereit sind, Risiken freiwillig einzugehen. Der Aspekt der Chance führt zu der zunehmend gebräuchlichen Einordnung von Risiko als eigenem Produktionsfaktor.⁸⁵

Risiko ist ein Produktionsfaktor, weil der Einsatz von mehr Risiko mehr Produktion ermöglicht. Dabei geht es nicht um jeden Einzelfall, sondern um den statistischen Durchschnitt. Es liegt in der Natur des Risikos, daß es auch schlecht laufen kann, und in den Fällen, in denen das schlechtere Ergebnis eingetreten ist, wäre der Entscheidungsträger bessergestellt gewesen, wenn er auf das Wagnis verzichtet hätte. Es geht auch nicht um alle theoretisch möglichen Produktionsverfahren, sondern nur um die, die von den Unternehmern sinnvoll, unter Berücksichtigung der Kosten und/oder der Präferenzen gewählt werden. Dabei zeigt sich, daß die Entscheidungsträger Produktionspläne auswählen, in dem (1) kein höherer Output bei gleichem Risi-

⁸³ Siehe Sinn (1986), S. 557.

⁸⁴ Für diesen Unterschied, der möglichen Streuung der Ergebnisse, ist es grundsätzlich nicht von Bedeutung, ob der Entscheidungsträger objektive, subjektive oder gar keine Wahrscheinlichkeitsverteilungen über die Zielvariablen zur Verfügung stehen hat. Begriffsabgrenzungen zwischen Risiko, Unsicherheit und Ungewißheit werden daher vernachlässigt. Risiko ist alles was nicht sicher ist.

⁸⁵ Vgl. Sinn (1986), S. 557f.

koeinsatz und (2) kein geringeres Risiko bei gleichem Output realisiert werden kann. All diese Produktionspläne sind effizient.⁸⁶ In diesem effizienten Bereich ist mehr Risiko immer mit mehr Output verbunden.

2. *Bedeutung der Versicherung für die Bereitstellung des Produktionsfaktors Risiko*

Wenn Risiko ein wichtiger Produktionsfaktor ist, stellt sich die Frage, wie und von wem er für den Produktionsprozeß bereitgestellt wird.⁸⁷ Primär werden Risiken wirtschaftlicher Aktivitäten über die (Risiko)Kapitalmärkte, und dort insbesondere über den organisierten Aktienmarkt und den nicht organisierten Markt für Unternehmensanteile bereitgestellt. An den Kapitalmärkten findet eine Vermischung der Bereitstellung der Produktionsfaktoren Kapital und Risiko statt. Die Investoren, die für ein Unternehmen Eigenkapital bereitstellen, übernehmen immer auch ein mehr oder weniger großes Risiko. Dafür erwarten sie langfristig eine Risikoprämie, die den risikofreien Zinssatz übersteigt. Die Modelle der Kapitalmarkttheorie zeigen den Zusammenhang zwischen Höhe des Risikos und durchschnittlichem Ertrag. Mit den neuen derivativen Finanzinstrumenten wird das Risiko isoliert und von der Kapitalbereitstellung getrennt. Daneben gab es schon immer die risikoarme Kapitalbereitstellung über Fremdkapital mit erfolgsunabhängiger Verzinsung, bei der der Investor nur am Insolvenzrisiko beteiligt ist.

Welche Rolle spielt nun die Versicherung für die Bereitstellung des Produktionsfaktors Risiko in einer Volkswirtschaft? Auch Versicherungsunternehmen müssen ihr Risikokapital am Kapitalmarkt einkaufen, wenn sie in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisiert sind oder im Falle von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit das Unternehmensrisiko wieder auf die Schultern der Versicherungsnehmer zurückverteilen. Warum wird also ein Teil der Risiken nicht direkt an den Kapitalmarkt weitergegeben, sondern indirekt über den Umweg der Versicherung? Der Grund muß bei der Versicherungsnahme durch juristische Personen in einer Kosteneinsparung liegen. Dabei muß man grundsätzlich davon ausgehen, daß bei risiko-

⁸⁶ Die Allgegenwart von Berichten über negative Entscheidungsergebnisse in der Wirtschaftspresse sollte nicht davon abhalten, grundsätzlich von rationalem Verhalten als beste Beschreibung der Entscheidungsprozesse auszugehen.

⁸⁷ Die Bereitstellung des Produktionsfaktors Risiko erfolgt nur gegen entsprechende Entlohnung. Die Entlohnung des Faktors Risiko ist jedoch schwer zu identifizieren, wenn sie implizit in den Zahlungsströmen der Entlohnung von anderen Faktoren enthalten ist (z.B. in Gewinnen, Zinszahlungen, Löhnen etc.).

äquivalenter Tarifierung die Versicherungsprämie, die der Versicherungsnehmer zu zahlen hat, höher ist als der Erwartungsschaden. Zusätzlich zum statistischen Erwartungsschaden benötigt das Versicherungsunternehmen ein Loading zur Deckung von internen Administrations- und Vertriebskosten. Auch wenn der einzelne Versicherungsnehmer vielleicht erhofft, mehr Geld vom Versicherer zu erhalten als er bezahlt, so kann dies offensichtlich nicht für das gesamte Kollektiv gelten.

Dennoch muß der Versicherungsnehmer eine Kosteneinsparung durch die Versicherungsnahme erfahren. Wie ist dies möglich? Die Versicherungsgesellschaft benötigt für die Administration und Kapitalunterlegung bestimmter (versicherbarer) Risiken weniger Prämie als das Unternehmen Kapitalkosten benötigen würde. Der Grund liegt in dem Mechanismus der Risikokonsolidierung eines Versicherungsportefeuilles einerseits und der unvollkommenen Funktionsweise des Kapitalmarkts andererseits. Aufgrund von Informations- und Transaktionskosten kann der einzelne Anleger keine vergleichbare Portefeillediversifikation erzielen, wie ein Versicherungsunternehmen.

Der Kapitalmarkt bewertet Schwankungen des Unternehmenserfolgs pauschal und wertet sie als Signale für die zukünftige Entwicklung. Somit ist es für Unternehmen vorteilhaft, eine Glättung des Unternehmensgewinns vorzunehmen, da dies die Finanzierungskosten senkt. Der Risikotransfer via Versicherungsnahme ist jedoch abhängig von der Versicherbarkeit⁸⁸ von Risiken und mit Beobachtungs- und Kontrollkosten für die Feststellung einzelner Schadenereignisse verbunden.⁸⁹

Damit wäre grob die Arbeitsteilung zwischen Versicherungsmarkt und Kapitalmarkt in der Bereitstellung von Risiko für die Produktion einer Volkswirtschaft beschrieben. Die Grenzziehung zwischen den beiden Risikobereitstellungsmechanismen ist abhängig von der Höhe des Loadings auf dem Erwartungsschaden, den der Versicherungsnehmer in seiner Prämie zu bezahlen hat. Ist dieser Preis für den Risikotransfer zu hoch, kann die Selbstversicherung vorteilhafter sein.

⁸⁸ Vgl. zum Thema der Versicherbarkeit z.B. Karten (1972) oder Berliner (1982, 1985).

⁸⁹ Zur Vermeidung von Moral hazard oder gar Versicherungsbetrug.

3. *Verteuerung des Risikotransfers durch Prämiensteuern*

Die Versicherungssteuer stellt nun einen zusätzlichen Faktor zu den Administrations- und Vertriebskosten dar, der den Preis des Risikotransfers via Versicherung verteuert. Welchen Anteil am Loading die Prämiensteuer ausmacht, zeigen die Berechnungen in Kapitel D. Die hohe errechnete Belastung der Wertschöpfung mit Versicherungssteuer zeigt, welchen bedeutenden Anteil die Steuer am gesamten Loading ausmacht.

Die Versicherungsnehmer versuchen diesen hohen Belastungen unter anderem durch verschiedene Methoden der Selbstversicherung auszuweichen. Dabei entstehen Kosten, die bei der Steuerdebatte nie diskutiert werden, da sie nicht direkt sichtbar sind. Aus den obigen Ausführungen wird jedoch deutlich, daß der verminderte Risikotransfer über Versicherung zu einer stärkeren Schwankung des Unternehmenserfolgs führen wird. Damit verteuert sich die Eigenfinanzierung für die Unternehmen. Risikokapital wird für Risiken "verschwendet", die eigentlich versicherbar wären, und steht für unternehmerische Risiken nicht mehr zur Verfügung. Dies führt allgemein gesprochen zu einer Dämpfung der Innovations- und Investitionstätigkeit und ist damit wachstumshemmend.

Die beschriebenen Wirkungen laufen über die Unternehmenseigentümer ab. Es gibt daneben auch noch andere "Stakeholder" an einem Unternehmen, die von der Versicherungsnahme indirekt betroffen sind. Arbeitnehmer und Management sind ebenfalls an dem gleichmäßigen Unternehmenserfolg interessiert, da ihre persönlichen (wirtschaftlichen) Situationen eng mit dem Unternehmen verknüpft sind. Große Schadenereignisse gefährden den Fortbestand eines Unternehmens und damit auch der Arbeitsplätze. Die privatwirtschaftliche Versicherung gegen Risiken, die den Unternehmenserfolg gefährden, bewirkt somit einen positiven externen Effekt auf den Arbeitsmarkt. Mit der Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen wird auch die persönliche Investition in (unternehmensspezifisches) Know-how gefördert und für alle Beteiligten nutzbringender.

Bei privaten Haushalten hat die Reduktion des Risikotransfers bei unveränderter Schadenverteilung einen unmittelbaren Wohlfahrtseffekt, da das höhere getragene Risiko negativ in die Nutzenfunktion risikoaverser Individuen eingeht. Inwiefern es Ausweichreaktionen der Haushalte gibt, ist schwieriger zu beantworten als bei den Unternehmen. Die Theorie der Risikokompensation unterstellt eine Anpassung des individuellen Verhaltens an das subjektiv wahrgenommene Nettorisiko. Demnach würden die Haushalte ihre risikobehafteten Aktivitäten reduzieren. Damit könnte in einer Rückwirkung wiederum die Bereitstellung von Risikokapital betroffen sein.

H. Beurteilung in bezug auf das Verteilungs- und Stabilisierungsziel

I. Ansätze zur Steuergerechtigkeit

Im Zentrum der Diskussion um die Beurteilung der Ausgestaltung eines Steuersystems stehen zwei Grundprinzipien: das Äquivalenzprinzip und das Leistungsfähigkeitsprinzip.

1. Das Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip⁹⁰ (pay-as-you-use-principle) verbindet die Beurteilung der gerechten Besteuerung mit der Frage der Verwendung der Steuereinnahmen. Der Ansatz basiert auf dem Nutzen des Steuerzahlers, den dieser aus öffentlichen Leistungen bezieht (nutzenmäßiges Äquivalenzprinzip) bzw. den Kosten, die der Nutzung durch eine Person zugerechnet werden können (kostenmäßiges Äquivalenzprinzip). Jeder soll den Beitrag entrichten, der seiner persönlichen Gegenleistung in Form von staatlichen Leistungen entspricht. Im Hintergrund steht die Vorstellung einer Art Markttransaktion zwischen den Bürgern und dem Staat als Anbieter von Leistungen.

Damit kann man den Teil der Einnahmen beurteilen, aus dem öffentliche Ausgaben finanziert werden. Der Maßstab wird fragwürdig, wenn die Verteilung der Nutzung selbst als korrekturbedürftig angesehen wird. Ungeeignet ist das Prinzip für die Bewertung von Umverteilungsmaßnahmen, da entsprechend der Zielsetzung gerade derjenige, der aus der Umverteilung profitieren soll, weniger oder keine Steuern entrichten soll.

Das Äquivalenzprinzip kann somit nur als Maßstab für die Finanzierung bestimmter staatlicher Ausgaben herangezogen werden. Dies trifft konkret auf die Feuerschutzsteuer zu, mit deren Einnahmen Maßnahmen des Brandschutzes finanziert werden. Das Problem der Erfassung und Messung der individuellen Inanspruchnahme und/oder Wertschätzung der staatlichen Leistung wird dabei pauschal über die Feuerprämie gelöst. Man kann grundsätzlich davon ausgehen, daß sich der individuelle Nutzen aus den Brand-

⁹⁰ Vgl. dazu die allgemeinen Ausführungen in Andel (1992), S. 266-268 und Zimmermann/Henke (1994), S. 99-106.

schutzmaßnahmen proportional zum Erwartungsschaden verhält, der wiederum die Höhe der Prämie bestimmt. Für die anderen Versicherungszweige und damit für die Versicherungsteuer läßt sich kein analoger Fall aufzeigen. Es existiert keine allgemeine Nutzung öffentlicher Güter durch die Versicherungsnehmer, die durch die Versicherungsprämie äquivalent erfaßt wird.

2. *Das Leistungsfähigkeitsprinzip*

Das Leistungsfähigkeitsprinzip⁹¹ (ability-to-pay-principle) isoliert das Problem der individuellen Bemessung der Besteuerung von der Thematik der öffentlichen Ausgaben. Es wird für die Bestimmung der individuellen Steuerlast allein die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Maßstab herangezogen. Dabei handelt es sich um einen abstrakten konkretisierungsbedürftigen Begriff.

Die persönliche Leistungsfähigkeit kann durch zwei Grundkonzepte interpretiert werden. Entweder zieht man den Zugang an wirtschaftlicher Verfügungsmacht als Maßstab heran (Verfügungsmachtkonzept), oder man sieht die Leistungsfähigkeit in dem tatsächlichen Ausmaß der realisierten Befriedigung persönlicher Bedürfnisse (Nutzenkonzept). Die Einkommensbesteuerung läßt sich beispielsweise durch ersteres Konzept begründen, wobei dies konsequenterweise die Erfassung aller Vermögenszuwächse erfordern würde. Das Nutzenkonzept stellt dagegen auf die Einkommensverwendung und damit die Besteuerung des Konsums ab.

Der wesentliche Unterschied in der Steuerbemessungsgrundlage liegt in der steuerlichen Behandlung der Ersparnis. Bei der Einkommensbesteuerung wird der Nutzen aus Ersparnis dem Nutzen aus Konsum gleichgestellt. Ersparnis bedeutet jedoch einen zeitlichen Konsumverzicht, der am Kapitalmarkt über den Zins kompensiert wird. Eine Konsumbesteuerung erfaßt den Nutzen der Ersparnis in Form des später ermöglichten Konsums. In der reinen Möglichkeit zu konsumieren kann man auch einen Nutzen und damit einen Ausdruck von Leistungsfähigkeit sehen. Vermögen bringt dem Eigentümer als Potential Prestige und Sicherheit. Zur Erfassung dieses Nutzens dient jedoch steuersystematisch die Vermögensteuer.

Die Versicherungsteuer fällt in die Kategorie "Besteuerung des Konsums". Wird die Versicherungsnahme als normale Form des Konsums eingeordnet,

⁹¹ Vgl. dazu die allgemeinen Ausführungen in Andel (1992), S. 268-270 und Zimmermann/Henke (1994), S. 106-117.

müßte auch die Belastung analog erfolgen. Wie in Kapitel E gezeigt wird, ist jedoch die Belastung der Versicherungsdienstleistung höher als bei Konsumgütern, die durch die Umsatzsteuer erfaßt werden. Stellt die Versicherungsnahme einen Indikator für besondere Leistungsfähigkeit dar? Dies muß sicherlich für die breit gestreute obligatorische Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung verneint werden. Mit Argumenten der Leistungsfähigkeit läßt sich auch nicht die Definitivbelastung gewerblicher Versicherungsnehmer begründen, da diese Versicherungsnahme Vorleistung und nicht Konsum ist. Dagegen knüpft beispielsweise die Kraftfahrt Kasko- oder die Hausratversicherung stark an den versicherten Werten an. Damit wird Leistungsfähigkeit erfaßt. Daneben werden die Versicherungsprämien jedoch wesentlich von anderen Tarifierungsmerkmalen beeinflußt, die unmittelbar nichts mit der persönlichen Leistungsfähigkeit zu tun haben. Als Beispiele seien Schadenfreiheitsrabatte (Kraftfahrt-Haftpflicht, -Kasko), Regionalklassen (Auto, Einbruchdiebstahl) oder die Bauweise von Gebäuden (Feuer) genannt. Will man eigentlich die versicherten Werte als Ausdruck von Leistungsfähigkeit erfassen, eignen sich Einkommen-, Umsatz- oder Vermögensteuern besser als der durch zahlreiche - für Verteilungsfragen irrelevante - Einflüsse verzerrte Umweg über die Versicherungsprämien. Es bleibt somit festzuhalten, daß sich die bestehend Form der Versicherungssteuer letztendlich nicht mit Argumenten der Steuergerechtigkeit begründen läßt.

II. Verteilungspolitische Beurteilung

Jede Erhebung staatlicher Einnahmen hat auch verteilungspolitische Implikationen. Verteilungspolitik im Sinne der bewußten Einflußnahme auf die ökonomischen Handlungsspielräume der Wirtschaftssubjekte ist jedoch das Ergebnis des Zusammenspiels aller finanzwirtschaftlichen Aktivitäten des Staats, d.h. aller Einnahmen und Ausgaben. Eine verteilungspolitische Beurteilung einer einzelnen Steuerart kann daher, insbesondere unter Vernachlässigung der Verwendung der Mittel, nur partialanalytisch erfolgen.

Eine weit verbreitete These besagt, daß die Besteuerung des Konsums regressiv wirkt, da der Anteil der Konsumausgaben an der gesamten Einkommensverwendung mit steigenden Einkommen relativ abnimmt. Untersuchungen über die Belastungswirkungen aller indirekter Steuern zusammen ergeben jedoch keine eindeutigen Unterstützung dieser These. Dabei verkompliziert das Zusammenspiel der verschiedenen indirekten Steuern die Analyse.

Bei einer gleichmäßigen Besteuerung aller Konsumausgaben ist als Gegenargument anzuführen, daß auch die Ersparnis durch den entsprechenden Kaufkraftverlust von der Besteuerung erfaßt wird.⁹² Ersparnis bedeutet nur zeitliche Verlagerung des Konsums. Wird der Konsum in Zukunft ebenfalls besteuert, gibt es keine Möglichkeit der Einkommensverwendung, die nicht von indirekten Verbrauchsteuern erfaßt wird. Dann spielt auch die Zusammensetzung der Einkommensverwendung in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens keine Rolle. In Deutschland gibt es jedoch große Unterschiede in der Steuerbelastung des Konsums. Mietumsätze sind von der Umsatzsteuer befreit und Nahrungsmittel unterliegen einem reduzierten Satz. Wie in Kap I gezeigt wird, weicht auch die Belastung durch die Versicherungsteuer von der normalen Umsatzbesteuerung wesentlich ab. Daher ist das Verteilungsargument eine Betrachtung wert.

Die Versicherungsteuer wird als eher progressiv belastende Einzelverbrauchsteuer bewertet.⁹³ Die Nachfrage nach Versicherungsschutz steigt mit höherem Einkommen, so daß sich bei einem einheitlichen Steuersatz eine steigende Steuerbelastung ergibt.⁹⁴ Eine einkommensabhängige Nachfrage zeigt sich ohne Zweifel im Bereich der Lebens- und Krankenversicherung. Die Feuerschutzsteuer wirkt progressiv, da sie indirekt Vermögen besteuert. Fraglich ist jedoch, ob man dieses allgemeine Phänomen auf die allgemeine private Nachfrage nach Schaden-Unfallversicherung übertragen kann, da ein wesentlicher Teil davon auf die Kfz-Versicherung entfällt.⁹⁵ Insbesondere nach der Einführung des Typklassentarifs löst sich die Tarifierung der Kfz-Haftpflichtprämie von der (vermutlich mit dem Einkommen korrelierten) Motorleistung. Ist die Prämie vom Einkommen unabhängig, belastet sie höhere Einkommen relativ weniger stark, wirkt also eher regressiv. Es ist zwar nicht zu erwarten, daß dieser Effekt insgesamt dominiert. Andererseits kann man auch nicht von einer eindeutigen und insbesondere starken Verteilungswirkung der Prämiensteuern ausgehen.

⁹² Vgl. Andel (1992), S. 423

⁹³ Vgl. z.B. Zimmermann/Henke (1994), S. 244.

⁹⁴ Diese These wird durch teilweise sehr hohe BIP-Elastizitäten der Versicherungsnachfrage unterstützt. Vgl. z.B. Schweizer Rück: Sigma 5/1993. Diese gesamtwirtschaftlichen Ergebnisse können nicht direkt auf die Einkommensabhängigkeit der individuellen Nachfrage einzelner Versicherungsnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt übertragen werden. Dennoch kann man aus dem Quervergleich zwischen verschiedenen wohlhabenden Ländern und dem Längsvergleich eines Landes zu verschiedenen Zeitpunkten auf grundsätzliche Aussagen über die Präferenzen schließen.

⁹⁵ Vgl. die Studie von Sherden (1984) in der die 1979er Nachfrage nach Kfz-Versicherungen in Massachusetts untersucht wird. Die Nachfrage steigt unterproportional mit dem individuellen Einkommen, mit abnehmenden Werten bei steigenden Einkommen. Daraus folgt, daß Versicherungsnehmer mit niedrigen Einkommen einen höheren Anteil davon für Kfz-Prämien ausgeben als Versicherungsnehmer mit hohen Einkommen.

III. Stabilitätspolitische Beurteilung

Geht man von einer grundsätzlichen Akzeptanz eines Stabilisierungsziels der Wirtschaftspolitik aus, so stellt eine antizyklische Entwicklung des Budgetsaldos die Operationalisierung dar. Die erwünschte konjunkturstabilisierende Wirkung geht von der Summe aller Ausgaben und Einnahmen des Staats aus. Man kann jedoch auch jede fiskalische Einzelmaßnahme an ihrem Beitrag zu diesem Ziel messen. Wünschenswert sind insbesondere Komponenten, die automatisch ohne diskretionäre Eingriffe der Regierung für eine Stabilisierung sorgen (built in flexibility). Für die Prämiensteuern bedeutet dies konkret zu untersuchen, ob sich die Steuereinnahmen prozyklisch oder antizyklisch entwickeln. Eine prozyklisches Verhalten der Steuer ist als destabilisierend zu beurteilen, ein antizyklisches als stabilisierend. Da in der Vergangenheit die Entwicklung des Steueraufkommens von drastischen Erhöhungen des Steuersatzes geprägt war, wird die Entwicklung der Schaden-Unfall Prämie als Steuerbemessungsgrundlage im Zeitablauf betrachtet.

Wachstum BIP vs. Versicherungsdurchdringung

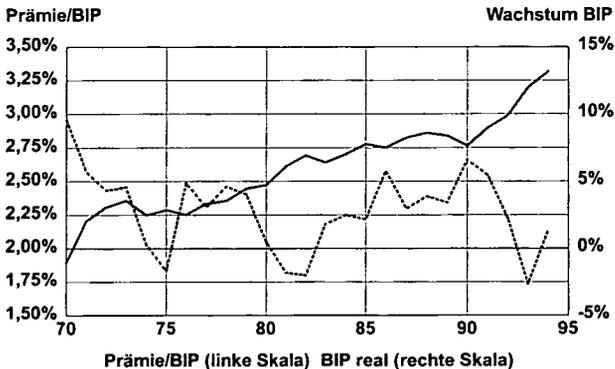


Abbildung 8 Versicherungsdurchdringung und Wirtschaftswachstum

Die Abbildung 8 zeigt den Anteil der Versicherungsprämien am BIP (Versicherungsdurchdringung) als Kennziffer für die Entwicklung der Versicherungsprämie in Relation zur gesamten Wertschöpfung. Die gestrichelte Kurve zeigt das reale Wirtschaftswachstum als Konjunkturindikator. Der Trend einer zunehmenden Versicherungsdurchdringung weist einige "Dellen" Ende der 70er und Ende der 80er Jahre auf, die in Zeiten positiver konjunktureller Entwicklung fallen. Das Bild spricht jedoch nicht klar für eine stabilisierende oder destabilisierende Wirkung der Besteuerung von Versicherungsprämien. Daher werden in einem zweiten Schritt die Wachstumsraten des Sozialprodukts und der Versicherungsprämien direkt verglichen.

Wachstum BIP vs. Wachstum Prämienvolumen

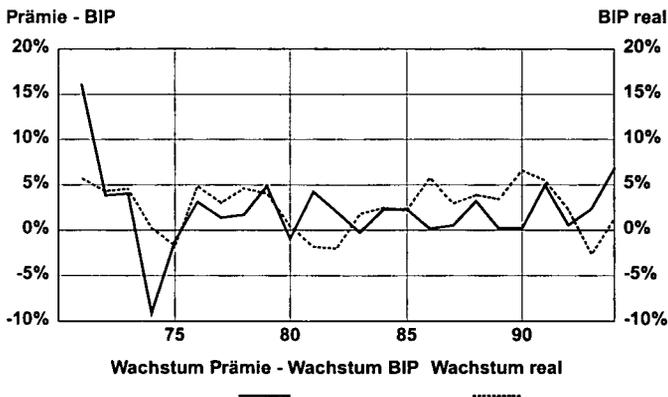


Abbildung 9 Prämienwachstum und Wirtschaftswachstum

Die Abbildung 9 zeigt die Differenz des Wachstums der Prämie und des BIP als Indikator für die Stärke der Schwankungen der Prämieinnahmen in Relation zur Gesamtwirtschaft. Für die meisten Jahre zeigt sich eine positive Differenz der Wachstumsraten, was auf das langfristige überproportionale Wachstum der Versicherungsbranche hinweist. Die gestrichelte Linie zeigt ebenfalls wieder das reale Wirtschaftswachstum als Indikator für den konjunkturellen Verlauf an. Eine stabilisierende Wirkung wäre aus einer parallelen Entwicklung der beiden Kurven abzulesen. Dies scheint nur für die Jahre um 1975 herum zuzutreffen, wobei die sprunghaften Prämienanpassungen der Effekt einer starken materiellen Regulierung des Markts waren,

wodurch konjunkturelle Effekte überlagert wurden. Über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg sind die beiden Größen nicht statistisch signifikant korreliert. Letztendlich reagiert die Versicherungsnachfrage nicht unmittelbar genug auf die konjunkturellen Schwankungen, als daß sich daraus eine stabilitätspolitische Relevanz ergäbe.

I. Versicherungsteuern und -abgaben im internationalen Kontext

I. Abgrenzung der Steuerhoheit zwischen den EU-Staaten

Im Bereich der Versicherungsteuer hat eine Teilharmonisierung des Steuerrechts stattgefunden.⁹⁶ Steuerbemessungsgrundlage ist in allen EU-Staaten einheitlich die Versicherungsprämie. Die Schwierigkeiten bei der Harmonisierung der Steuersätze bzw. Steuervorschriften haben dazu geführt, daß statt dessen das steuerliche Territorialitätsprinzip in der Europäischen Union eingeführt wurde. Alle Versicherungsgeschäfte, die im freien Dienstleistungsverkehr abgeschlossen werden, unterliegen der Besteuerung des Landes, in dem das Risiko belegen ist.

Zielsetzung ist einerseits die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Versicherungsprämien und andererseits die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen denen erhebliche Unterschiede in der Belastung von Versicherungsprämien bestehen.⁹⁷

Als Grundregel für die Zuständigkeit der Besteuerung gilt die "Belegenheit des Risikos", die grundsätzlich mit der "Ansässigkeit des Versicherungsnehmers" definiert wird. Bei natürlichen Personen wird auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt. Keine natürlichen Personen in diesem Sinne sind insbesondere Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften (KG und GmbH & Co. KG), Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Erbengemeinschaften, Zweckverbände, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie Kapitalgesellschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, ist das Risiko in der Bundesrepublik Deutschland belegen, wenn sich hier bei der Zahlung der Versicherungsprämie das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung befindet, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht. Die Begriffe "Unternehmen", "Betriebsstätte" und "entsprechende Einrichtung" sind aus dem in Art. 2 d der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie verwendeten Begriff der "Niederlassung" abgeleitet.

⁹⁶ Vgl. Doetsch (1995), S. 810.

⁹⁷ Vgl. Perlet, GDV Tgb. Nr. 179/94.

"Unternehmen" oder "Betriebsstätte" ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, z.B. Hauptgesellschaften (Muttersgesellschaften), rechtlich unselbständige oder selbständige Filialen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften (Schwestergesellschaften u.a.). Der Begriff "entsprechende Einrichtung" gilt für nichtunternehmerische Bereiche, insbesondere für Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder nichtunternehmerischen Zwecken dienende Einrichtungen von Vereinen oder Gesellschaften.

Das Versicherungsverhältnis muß sich auch in den Fällen auf das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung beziehen, in denen die vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Versicherung konzerngebundene Unternehmen, Betriebsstätten und entsprechende Einrichtungen im Sinne einer Versicherungsnahme zugunsten Dritter mit einschließt. Es gibt keinen Unterschied zwischen Versicherungen "von oben nach unten" (Muttersgesellschaft als Versicherungsnehmerin nimmt Versicherung zugunsten der Tochtergesellschaft/Enkelgesellschaft etc.) und "von unten nach oben" (Tochtergesellschaft/Enkelgesellschaft als Versicherungsnehmerin nimmt Versicherung zugunsten der Muttersgesellschaft etc.).⁹⁸

Besteht eine juristische Person aus mehreren Niederlassungen, wird für jeden Unternehmensteil eine gesonderte Risikobelegenheit angenommen. Der einzelne EU-Staat kann damit nur den Teil der Prämie besteuern, der auf Niederlassungen entfällt, die in seinem Territorium belegen sind.⁹⁹

Dieser Grundsatz der Definition der Risikobelegenheit wird durch folgende Sondertabestände ergänzt:

a) Gebäudeversicherung

Bei Versicherungen von Risiken mit Bezug auf Bauwerke, Anlagen und darin befindliche Sachen (mit Ausnahme von gewerblichem Durchführgut) ist das Risiko in dem Staat belegen, in dem sich die versicherte Immobilie bzw. die versicherten Gegenstände befinden (§ 1 II Nr. 1 VersStG). Die Risiken in Bezug auf Bauwerke und darin befindliche Sachen müssen nicht durch dieselbe Versicherung gedeckt werden. Von Bedeutung ist auch nicht, ob sich die versicherten Sachen für längere Zeit (z.B. Hausrat) oder nur vorübergehend (z.B. Handelsware) in dem Bauwerk befinden.

⁹⁸ Vgl. "Merkblatt zur deutschen Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer für Versicherer und Bevollmächtigte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassen sind" des BMF vom 16.12.1994, S. 4.

⁹⁹ Vgl. Pertlet, GDV Tgb. Nr. 179/94.

Bei dem nicht einbezogenen gewerblichen Durchfuhrgut, für das die allgemeinen Regeln gelten, handelt es sich um Güter in (Zoll-)Transitlagern, die noch nicht zum freien Verkehr im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen abgefertigt sind.

b) Fahrzeugversicherung

Bei Versicherungen von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art (Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Schiffe) ist das Risiko in dem Staat belegen, in dem das Fahrzeug in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register eingetragen wird und ein Unterscheidungskennzeichen erhält (§ 1 II Nr. 2 VersStG). Erfasst werden nicht nur Versicherungen des Fahrzeugs selbst (z.B. Kaskoversicherungen), sondern auch Fahrzeughaftpflichtversicherungen und Insassenunfallversicherungen.

c) Reiseversicherung

Bei Versicherungen von Reise- und Fernreisericiken aufgrund eines Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von maximal vier Monaten ist das Risiko in dem Staat belegen, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde (§1 II Nr. 3 VersStG). Abzustellen ist auf den Ort der Abgabe der Willenserklärung des Versicherungsnehmers.

Bestehen die besonderen Erfordernisse für die Belegenheit des Risikos nicht, richtet sich die Steuerpflicht nach den allgemeinen Regelungen.

II. Steuerhoheit bei Versicherungsverhältnissen mit Drittstaaten

Wird das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen, das außerhalb der EU oder des EWR niedergelassen ist, entsteht nach § 1 IV VersStG die Steuerpflicht, wenn:

- a) der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland hat (§ 1 IV Nr. 1 VersStG), oder
- b) ein Gegenstand versichert ist, der sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Inland befand (§ 1 IV Nr. 2 VersStG).

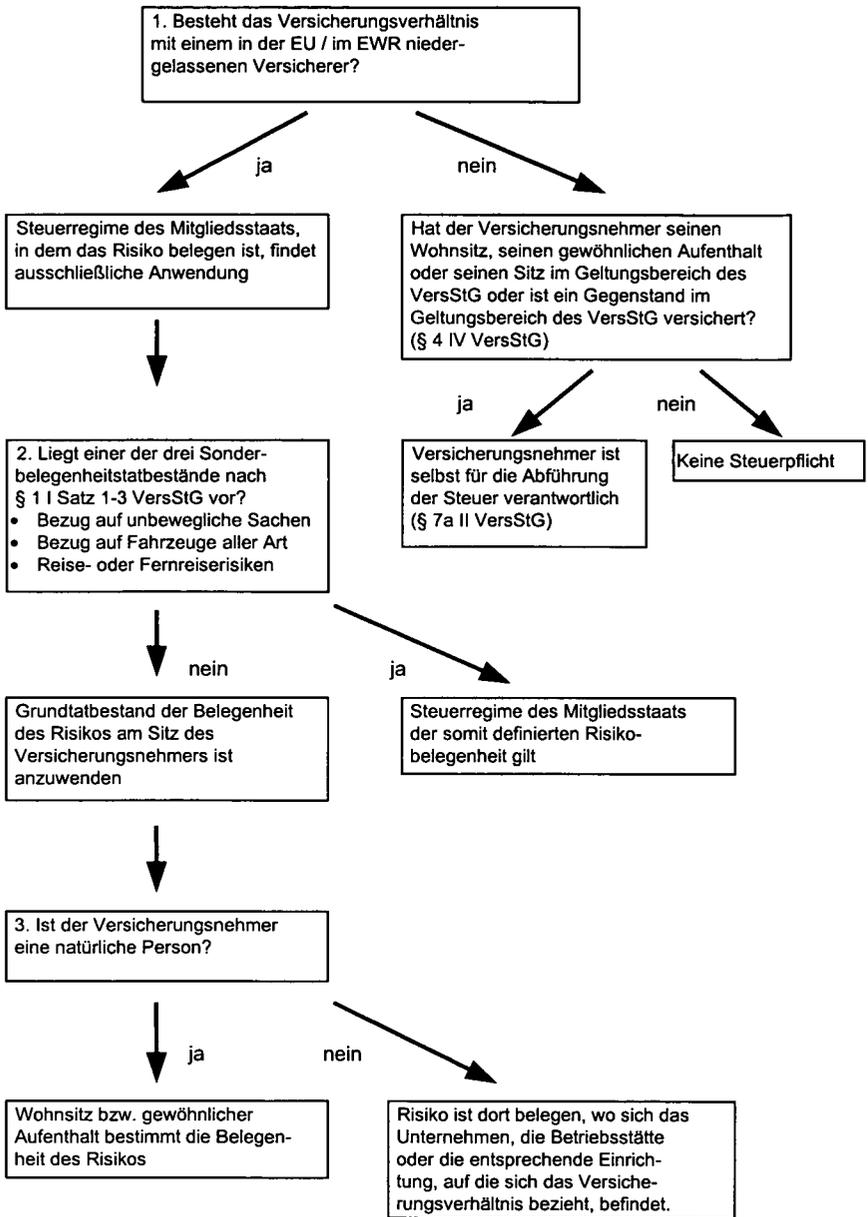
Die Versicherungsteuerpflicht tritt auch dann ein, wenn die Zahlung des Versicherungsentgelts nicht im Inland geleistet wird, solange sich der versicherte Gegenstand zum Zeitpunkt der Begründung des Versicherungsver-

hältnisses im Inland befindet. Hier wird deutlich, daß die Knüpfung der Versicherungssteuerpflicht an die Zahlung des Versicherungsentgelts nicht rein formal-technisch zu verstehen ist, sondern daß die Begründung der Zahlung durch ein Versicherungsverhältnis für die materielle Beurteilung relevant ist. Der BFH hat in seinem Urteil vom 16.12.1964 klargestellt, daß für die Anknüpfung der inländischen Steuerhoheit der sachliche Gehalt der Regelung ausschlaggebend ist und nicht die formale Gestaltung. Die Erfassung ausländischer Geldumsätze durch das Versicherungsteuergesetz ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des internationalen Finanzrechts zulässig, da die inländische Steuerhoheit durch den Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder die Belegenheit des Risikos im Inland vermittelt wird.¹⁰⁰ Der Versicherungsnehmer als Steuerschuldner hat in solchen Fällen nach § 7a II VersStG die Steuer selbst zu entrichten.

Für die Beurteilung der Steuerpflicht ist allein die Belegenheit des versicherten Gegenstands zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses relevant, unabhängig von der weiteren Belegenheit während der Dauer des Versicherungsverhältnisses. Im Gegensatz zu den Regelungen für Versicherungsverhältnisse innerhalb der EU bzw. des EWR gewährleistet die Steuerpflicht nach § 1 IV VersStG indes keine Freiheit von Doppelbesteuerungen der Versicherungsprämien. Insbesondere ist die Konstellation denkbar, daß die Steuerpflicht im Inland an die Belegenheit des versicherten Gegenstandes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anknüpft und die Steuerpflicht im Heimatland des Versicherungsnehmers an dessen Wohnsitz oder Geschäftssitz. Für die Transportversicherung von Warenexporten ist eine derartige Konstellation regelmäßig denkbar, spielt jedoch keine Rolle mehr, da die grenzüberschreitende Warentransportversicherung seit dem 01.07.1995 von der Steuerpflicht befreit ist.

Die Regelungen für die steuerliche Handhabung grenzüberschreitender Versicherungsverhältnisse werden in folgendem vereinfachenden Prüfungsschema zusammengefaßt:

¹⁰⁰ Vgl. BFH, Urteil vom 16.12.1964, BStBl III 1965, S. 324ff.



Prüfungsschema für die Bestimmung der internationalen Steuerpflicht

III. Grundzüge der Prämienbesteuerung in den einzelnen EU-Staaten

Innerhalb der EU wurde ein konsistentes System zur Handhabung grenzüberschreitender Versicherungsverträge geschaffen, durch das eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Dagegen fand keine Angleichung der Steuersysteme oder -sätze statt. Dennoch gibt es einige Gemeinsamkeiten. So ist die Versicherungsprämie generell Steuerbemessungsgrundlage der Versicherungssteuer, es wird in keinem europäischen Staat eine Mehrwertsteuer auf Versicherungsdienstleistungen angewandt. In den meisten Staaten sind Lebensversicherungsverträge von der Prämiensteuer ausgenommen. Auch die Krankenversicherung unterliegt einer weniger starken Besteuerung als andere Schaden- und Unfallversicherungszweige.

Eine Feuerschutzsteuer oder Feuerwehrrabgabe existiert neben Deutschland auch in Österreich, Dänemark, Spanien, Großbritannien, Griechenland, Luxemburg und Portugal. Stempelgebühren beim Abschluß eines Vertrags und diverse Sonderabgaben ergänzen die verschiedensten branchenspezifischen Regelungen. Insbesondere in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien existieren einige steuerähnliche Sonderabgaben, die zweckgebunden auf spezifische (oder teilweise alle) Versicherungszweige erhoben werden. Die sogenannten Stempelgebühren in der Schweiz und in Griechenland sind de facto Prämiensteuern, da sie auf jede Prämienzahlung zu entrichten sind.

Eine Übersicht über die verschiedenen länderspezifischen Regelungen bietet Anhang A. Neben den EU Staaten werden auch die Schweiz, Schweden und Island betrachtet. Anhang B zeigt den Vergleich der jeweiligen Besteuerung der wichtigsten Versicherungszweige Allgemeine Haftpflicht, Kraftfahrt Haftpflicht, Kraftfahrt Kasko, Unfall, Feuer, Kranken und Leben in den verschiedenen Ländern. Der internationale Vergleich zeigt letztendlich ein sehr heterogenes Bild der jeweiligen nationalen Regelungen, das nur sehr eingeschränkt als Referenzmaßstab dienen kann.

J. Schlußbetrachtung

Wie die Analyse zeigt, unterscheidet sich der Anknüpfungspunkt der Versicherungsteuer wesentlich von der Bemessungsgrundlage der deutschen Umsatzsteuer. Die mit den Prämien abgeführte Versicherungs- und/oder Feuerschutzsteuer berechtigt gewerbliche Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug. Dies bedeutet, daß die Versicherungsleistungen, die zur Herstellung von Gütern als Vorleistungen bezogen werden, wie die Wertschöpfung des gewerblichen Versicherungsnehmers behandelt werden, und der Umsatzsteuer mit einem Regelsatz von 15 % unterliegen. Somit entsteht eine echte Doppelbesteuerung von Versicherungs- und Umsatzsteuer.¹ Eine andere Doppelbesteuerung von Versicherungs- und Umsatzsteuer entsteht dadurch, daß bei privaten Haushalten ein Teil der Schadenzahlungen ebenfalls der Umsatzsteuer unterliegt.

Eine zusätzliche Doppelbesteuerung erfolgt im Bereich der Feuerversicherung mit der Feuerschutzsteuer, da diese in die Bemessungsgrundlage der zusätzlich erhobenen Versicherungsteuer eingeht. Die zweckgebundene Erhebung im Zusammenhang mit dem Brandschutzwesen legt eine äquivalenztheoretische Begründung für diese Prämiensteuer nahe.

Die Steuerbelastung der Versicherungsdienstleistungen, auf die die Versicherungsteuer erhoben wird, liegt ganz erheblich über der Belastung, die entstände, würde man die Versicherungsdienstleistungen nach dem Prinzip der Mehrwertbesteuerung belasten. Eine mit der Umsatzsteuer vergleichbare Belastung wird dabei bereits bei einem Versicherungsteuersatz von ca. 3% erreicht. Von einem Abbau einer Steuervergünstigung kann demnach bei den jüngsten Steuersatzerhöhungen nicht die Rede sein. Bereits der Steuersatz von 5%, der von 1959 bis 1988 galt, übte eine höhere Belastung auf die Versicherungsdienstleistungen aus als die Umsatzsteuer auf andere Dienstleistungen.

Der Grund für diese stärkere steuerliche Belastung liegt darin, daß die Versicherungsteuer die Schadenzahlungen mit in die Bemessungsgrundlage einbezieht. Damit wird in der Schadenversicherung die Finanzierung der Schadenersatzleistung steuerlich der Erstellung der Schadenersatzleistung gleichgestellt. Die Versicherungsteuer ignoriert den Charakter der Risikogemeinschaft, bei dem die Schadenlast vom Individuum auf die Gemeinschaft umverteilt wird. Trüge jeder seine Schadenlast allein, reduzierte sich die steuerliche Belastung auf die physische Erstellung der Schadenersatzleistung. Deckt die Versicherung Einkommensausfälle, Schmerzensgeld o.ä. ab, ersetzt sie individuelle finanzielle Transferleistungen, die keine neuen Werte schaffen sondern anderweitig geschaffene Werte umverteilen. In Ver-

sicherungsprämien eingebettet werden diese Transfers jedoch wie Wertschöpfung besteuert. Daraus resultiert die erhebliche steuerliche Mehrbelastung. Das Ergebnis einer höheren Steuerlast zeigt sich bei allen alternativ verwendeten Bewertungsmaßstäben wie Wertschöpfung, Loading oder Versicherungsleistung.

Keine verzerrende Steuerbelastung erfahren einzig die Versicherungszweige, die von der Besteuerung ausgenommen wurden. Für die Steuerbefreiung der Lebens- und Krankenversicherung sprechen sozialpolitische Gründe. Daher sollte man keine Aufrechnung der Steuerbefreiung einzelner Versicherungszweige und der hohen Steuerbelastung der meisten Schaden/Unfall Versicherungszweige vornehmen. Solch eine Argumentation müßte man ohnedies ablehnen, da die betroffenen Versicherungsnehmer nicht identisch sind.

Abgesehen von der absoluten Höhe der Steuerbelastung der Schaden/Unfallversicherung insgesamt fällt die Belastung der verschiedenen Versicherungszweige sehr unterschiedlich aus. Die Einbeziehung der bezahlten bzw. erwarteten Schäden in die Steuerbemessungsgrundlage führt zu den Preisverzerrungen zwischen verschiedenen Versicherungszweigen. Die Diskriminierung einzelner Sparten folgt dabei wegen der systemfremden Konstruktion der Steuer keinen objektiv nachvollziehbaren Kriterien. Je effizienter in einem Versicherungszweig die Prämien- und Schadenzahlungen gehandhabt werden, desto stärker wird die Wertschöpfung besteuert.

Es ist mit zunehmenden Ausweichreaktionen der Versicherungsnehmer zu rechnen, die sich in einem reduzierten Risikotransfer äußern können. Das Anpassungsverhalten ist abhängig von der Beeinflussung des Preises für Risikotransfer durch die Steuer. Daher spielt nicht nur die Gesamtbelastung der Schaden/Unfallversicherung eine Rolle, sondern die Steuerlast jeder einzelnen Branche. Die feststellbaren Unterschiede der Steuerbelastung für verschiedene Versicherungszweige und Versicherungsnehmer führt zu entsprechend unterschiedlich stark ausgeprägten Ausweichreaktionen.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die Versicherungsdienstleistungen steuerlich eine besondere Belastung erfahren, für die es keine ökonomische Begründung gibt. Der große Anteil von obligatorischen Versicherungen und das für Laien schwer durchschaubare Verhältnis von Leistung und stochastischer Gegenleistung erklären eher die fiskalische Attraktivität der Besteuerung von Versicherungsdienstleistungen. Bei weiteren Steuerreformen sollten jedoch die ökonomischen Aspekte verstärkt Berücksichtigung finden.

In der aktuellen wirtschaftspolitischen Diskussion ist häufig von der Sicherung des Standorts Deutschland die Rede. Die großen sozialstaatlichen Sicherungssysteme stoßen angesichts der derzeitigen politischen und gesellschaftlichen Veränderungen an ihre Grenzen. "Weniger Staat" heißt vielfach die Devise, gestützt durch erfolgreiche Reformbeispiele wie USA, Großbritannien oder Neuseeland. Unsere Gesellschaft benötigt mehr individuelles Wagnis. Risiko ist ein wichtiger Produktionsfaktor moderner Volkswirtschaften und Versicherungsschutz ermöglicht es der Gesellschaft, einen großen Teil dieser Risiken zu tragen. Eigenvorsorge durch Versicherungsnahme ist gesellschaftlich wünschenswert und sollte vom Staat unterstützt und nicht steuerlich diskriminiert werden.

Anhang A: Grundzüge der Prämienbesteuerung in den einzelnen EU-Staaten

1. Belgien

Versicherungsteuer

Der Steuersatz beträgt 9,25%. Prämienzahlungen für Lebensversicherung, Rückversicherung, Arbeitsunfallversicherung und Schiffkaskoversicherung sind befreit. Die Versicherungsteuer wird auf der Grundlage des gesamten von den Versicherungsunternehmen im Steuerjahr zu zahlenden Prämienbetrags, zuzüglich der vom Versicherungsunternehmen zu tragenden Zuschläge, festgesetzt. Die Grundlage für die Erhebung der Steuer ist der Bruttobeitrag, der die Provision und die Inkassokosten einschließt, wenn der Beitrag eine Holschuld ist. Dagegen sind die Kosten und Ausgaben, die vom Versicherungsnehmer zu tragen sind, nicht in die Bemessungsgrundlage eingeschlossen. Dazu zählen z.B. Kosten für die Ausfertigung der Police und der Prämienrechnung und die Inkassokosten, wenn der Beitrag auf Grund einer Vertragsklausel eine Bringschuld ist.

Die steuerähnlichen Abgaben werden auf Basis der gebuchten Bruttoprämie, exklusive der Prämiensteuer, erhoben.

Nationales Institut für Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung (INAMI)

Ein Prämienzuschlag von 10% (bzw. 5% bei Bussen, Taxis und Beförderung von Personen im Auftrag Dritter) wird in Kfz-Haftpflicht und Kfz-Kasko erhoben. Auch auf die Prämien für Krankenhauskostenversicherung wird eine 10%ige Abgabe für das INAMI erhoben.

Fonds für die Wiedereingliederung Behinderter

Ein Prämienzuschlag von 7,5% auf Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Kasko- und Verkehrsrechtsschutzprämien und von 6,5% auf Feuerversicherungsprämien wird erhoben. Auf Arbeitsunfallprämien wird ein Prämienzuschlag von 5,5% erhoben, wenn die Versicherung nicht aufgrund der Rechtsvorschrift über Entschädigung für Unfälle am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur Arbeit abgeschlossen wird.

Beiträge zum Belgischen Roten Kreuz

Auf Kfz-Haftpflichtprämien wird ein Zuschlag von 0,25% erhoben.

Sicherheitsfonds gegen Feuer und Explosion

Auf die Haftpflichtprämie für die Pflichtversicherung des Betreibers öffentlich zugänglicher Orte zur Deckung seiner Gefährdungshaftung für Feuer und Explosion wird ein Zuschlag von 3% erhoben.

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

Die jährliche Versicherungsteuer ist von allen Versicherern zu entrichten, die in Belgien ihre Niederlassung, eine Agentur, eine Zweigniederlassung, einen Repräsentanten oder einen Geschäftssitz beliebiger Art haben. Alle Versicherer, die in Belgien ihre Hauptniederlassung haben oder über eine Agentur, eine Zweigniederlassung, einen Repräsentanten oder einen Geschäftssitz beliebiger Art verfügen, haben bei dem zu diesem Zweck bestimmten Registrierungsbüro eine Anmeldung zu hinterlegen.

Ausländische Versicherer, die in Belgien über eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder einen Geschäftssitz beliebiger Art verfügen, sind außerdem verpflichtet, einen verantwortlichen Repräsentanten zu benennen und vom Finanzministerium genehmigen zu lassen, bevor sie ihre Tätigkeit in Belgien aufnehmen. Der Repräsentant muß in Belgien wohnhaft sein und sich persönlich gegenüber dem Staat verpflichten, die jährliche Steuer und etwaige Geldbußen zu zahlen.

Bei nicht niedergelassenen Versicherern wird die jährliche Versicherungsteuer von in Belgien wohnhaften Maklern und sonstigen Vermittlern für die Verträge abgeführt, die durch ihre Mitwirken mit ausländischen Versicherern geschlossen werden, wenn diese in Belgien keinen verantwortlichen Repräsentanten haben. Makler, die den Abschluß solcher Versicherungen vermitteln, hinterlegen bei dem hierzu bezeichneten Registrierungsbüro eine Anmeldung. In allen anderen Fällen ist die Versicherungsteuer von den Versicherungsnehmer selbst zu entrichten.

2. Dänemark

Versicherungsteuer

Die Versicherungssteuer wird nur auf Kfz-Haftpflichtversicherungen und auf Sportboot-Kaskoversicherungen erhoben. LKW über 6t Ladegewicht sind befreit. Die Steuersätze betragen, 40% für Busse, DK 230 p.a. für Mopeds und 50% für alle anderen Kfz. Steuerbemessungsgrundlage ist Versicherungsprämie abzüglich Makler- oder Vertreterprovisionen. Für Sportbootkaskoverträge (Zulassung in Dänemark) beträgt der Steuersatz 1% der Versicherungssumme.

Stempelgebühr

Zu Beginn jedes Vertrags und bei jeder späteren Erhöhung der Versicherungssumme ist eine Stempelgebühr zu entrichten. Bei Verlängerung wird keine Abgabe fällig, wenn die Versicherungssumme unverändert bleibt. Die Gebühr beträgt für Lebensversicherungsverträge DK 1,5 pro DK 5000 Versicherungssumme, für Hypothekarkreditversicherungen DK 5 pro Vertrag plus DK 0,25 pro DK 5000 Versicherungssumme oder 12% von der Prämie, für Rückversicherung DK 50 pro Vertrag und DK 0,25 pro DK 5000 Versicherungssumme oder 12% von der Prämie für alle anderen Verträge.¹⁰¹ Die Stempelgebühr ist für folgende Verträge nicht zu zahlen: Verträge, die von nicht aufsichtspflichtigen Schadenversicherern auf Gegenseitigkeit gezeichnet werden, Arbeitsunfallverträge, See-, Luftfahrt- und Transportversicherungen, Gruppen-Lebensversicherungen, Sportboot-Kaskoversicherungen und alle Verträge mit einer Versicherungssumme unter DK 10000.

Feuerwehrabgabe

Für Feuerversicherungsverträge für Gebäude, die innerhalb des Stadtgebiets von Kopenhagen und Frederiksberg belegen sind, ist eine Feuerwehrabgabe in Höhe von 0,92 ‰ der Versicherungssumme zu entrichten.

Beitrag zur Deckung von Überschwemmungsschäden

Für Feuerversicherungsverträge ist jährlich zusätzlich eine Abgabe in Höhe von DK 10 pro Police abzuführen.

Verantwortliche Personen (im freien Dienstleistungsverkehr)

Grundsätzlich ist der Versicherer verantwortlich für die Entrichtung aller Steuern und Abgaben. Bei Versicherungen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs bei einem ausländischen Versicherer abgeschlossen werden, ist ein Steuerrepräsentant zu benennen, der eine natürliche oder juristische Person sein kann. Seine Benennung ist der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

¹⁰¹ Dem Versicherer steht es frei, die für ihn günstigste Möglichkeit zu wählen.

3. Finnland

Versicherungsteuer

Auf die Prämien aller Versicherungsverträge wird grundsätzlich eine Steuer in Höhe von 22% erhoben. Ausgenommen sind die Lebensversicherung, die Unfall- und Krankenversicherung; die Kreditversicherung, die Schifffahrt-, Luftfahrt und internationale Transportversicherung sowie die Rückversicherung. In der Steuerbemessungsgrundlage sind die Makler- und Vermittlerprovisionen enthalten.

Feuerwehrrabgabe

Auf Feuerversicherungsverträge wird eine Abgabe in Höhe von 3% erhoben. Bemessungsgrundlage ist der Bruttobeitrag. Bei kombinierten Verträgen (z.B. verbundene Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung) wird die Abgabe auf den anteiligen Beitrag für das Feuerrisiko berechnet.

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

Bei Versicherungsverträgen mit im Inland niedergelassenen Gesellschaften ist der Versicherer für die Abführung der Prämiensteuer und der Feuerwehrrabgabe verantwortlich (und Steuerschuldner). Bei Versicherungsverträgen mit einem in einem anderen Vertragsstaat des EWR niedergelassenen Versicherer ist der Versicherer verpflichtet, einen Steuerrepräsentanten zu ernennen. Es muß sich dabei um eine im Handelsregister eingetragene finnische Gesellschaft mit ausreichender Sachkenntnis handeln. Bei Versicherungsverträgen mit Versicherern, die nicht im EWR niedergelassen sind, ist der Versicherungsnehmer für die Abführung der Steuern verantwortlich.

4. Frankreich

Versicherungsteuer

Die Höhe der Steuersätze ist je nach Versicherungszweig stark unterschiedlich:

Bauwesen (décennale)	9%
Kfz (unter 3,5 t)	18%
Feuer, Regelsatz	30%
Feuer, gewerblich und FBU	7%
Feuer, Verträge bei kommunalen Kassen ¹⁰²	24%
Kranken	7%
Sport-/Freizeitboote	19%
Sonstige Risiken	9%

Die Prämienzahlungen folgender Versicherungszweige sind von der Steuer befreit: Leben oder Leibrente, Rückversicherung, landwirtschaftliche Risiken (incl. landwirtschaftl. Kfz), Kasko für LKW über 3,5 t, Transport, Schifffahrt, Flugzeug Kasko, Export und Kredit.

Die Steuer wird von der Summe der an den Versicherer zu zahlenden Beträge und aller Nebenkosten, die diesem direkt oder indirekt vom Versicherungsnehmer zufließen, erhoben. Die Provisionen der mit dem Einzug beauftragten Vertreter, die die Versicherungsunternehmen der Prämie hinzurechnen können, sind steuerpflichtige Nebenkosten dieser Prämie. Die Provisionen, die der Versicherungsnehmer direkt an die Vertreter bestimmter Unternehmen oder an Makler zahlt und die nicht in der Buchführung des Versicherers erscheinen, unterliegen nicht der Steuer.

Sozialversicherung und Nationaler Garantiefonds

Auf Kfz-Haftpflichtprämien ist eine 15 %ige Abgabe an die Sozialversicherung und eine 0,5 %ige Abgabe an den Nationalen Garantiefonds zu zahlen.

Fonds zur Deckung von Risiken der Bauwesenversicherung

Auf Prämien für Bauwesen-Haftpflichtversicherungen werden Abgaben in folgender Höhe erhoben:

¹⁰² "Bureau des Incendies"

Décennale Bauunternehmer	25,5%
Décennale Handwerker	8,5%
Bauwerks/Bauleistungsschäden	25,5%
einheitliche Bauwesenpolice	25,5%

Nationaler Landwirtschaftlicher Katastrophenfonds, Gemeinsamer Fonds für landwirtschaftliche Arbeitsunfälle

Auf die Prämie für Policen zur Deckung von Schäden an Kulturen, Ernte, Gebäuden und im landwirtschaftlichen Betrieb genutztem lebenden oder toten Inventar, sowie für landwirtschaftliche Kfz-Versicherungen wird eine Abgabe in Höhe von 7% an den Nationalen Landwirtschaftlichen Katastrophenfonds erhoben. Für landwirtschaftliche Feuerversicherungen beträgt dieser Abgabensatz 15%.

Auf Krankenversicherungspolicen für Landwirte, die Berufskrankheiten oder Unfallrisiken decken wird eine Abgabe an den gemeinsamen Fonds für landwirtschaftliche Arbeitsunfälle erhoben. Der Satz beträgt für Rentenversicherungen ohne zusätzliche Leistungen 87%, für Rentenversicherungen mit zusätzlichen Leistungen 65%. Selbständige landwirtschaftliche Gewerbetreibende zahlen 7% an den Fonds.

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

In Frankreich niedergelassene Versicherer haften für die Steuer. Gegebenenfalls haften Versicherer, Vermittler oder Versicherungsnehmer gemeinschaftlich für die Zahlung der Steuern und Abgaben.

Versicherer, die nicht in Frankreich niedergelassen, aber zur Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr zugelassen sind, haben einen Steuerrepräsentanten zu bestellen, der persönlich für die Abführung der Steuer verantwortlich ist und sich verpflichten muß, alle eventuell anfallenden Gebühren und Strafen zu zahlen. Der verantwortliche Repräsentant, der in Frankreich niedergelassen sein muß, kann eine natürliche oder juristische Person sein. Es kann auch eine Niederlassung des dienstleistenden Unternehmens in Frankreich sein. Der verantwortliche Repräsentant muß ein Verzeichnis führen, in dem alle Versicherungsgeschäfte erfaßt werden, die von den ausländischen Versicherern, die er repräsentiert, abgeschlossen worden sind.

5. Griechenland

Umsatzsteuer

Es gibt einen Regelsteuersatz von 10% der auf die Bemessungsgrundlage der gebuchten Beiträge zuzüglich aller Policengebühren erhoben wird. Ein erhöhter Steuersatz von 15% findet für die Feuerversicherung und den Feuerteil in der Kraftfahrtversicherung Anwendung. Zusätzlich wird eine Feuerwehrabgabe von 5% auf alle Feuerversicherungsverträge erhoben. Rückversicherung, internationale Transportversicherung, Exportkreditversicherung (mit staatlicher Bürgschaft) und Lebensversicherungsverträge über 10 Jahren Laufzeit sind befreit. Lebensversicherungsverträge mit Laufzeiten unter 10 Jahren werden mit 4% belastet.

Stempelgebühr

Eine Stempelgebühr in Höhe von 2,4% wird auf den Gesamtbetrag aus Nettoprämie, Policengebühren und Umsatzsteuer erhoben. Schifffahrt, Luftfahrt, Rückversicherung und Exportkredit (mit staatlicher Bürgschaft) sind von der Stempelgebühr befreit. In der Kraftfahrtversicherung sind zusätzlich auch noch die Straßensteuer und der Beitrag zum Automobil Garantiefonds in der Bemessungsgrundlage enthalten.

Steuerähnliche Abgaben

Auf alle Kraftfahrtversicherungszweige wird eine Straßensteuer (TEO) in Höhe von 1% erhoben. Auf Kraftfahrt-Haftpflicht Verträge wird in Höhe von 5% der Nettobeiträge ein Beitrag zum Automobil-Garantiefonds erhoben. Er wird zu 70% vom Versicherer und zu 30% vom Versicherungsnehmer finanziert. Die Versicherungsunternehmen müssen zusätzlich Beiträge zum Pensionsfonds für Angestellte der Versicherungswirtschaft (TEAA) leisten, die vom Prämienvolumen abhängig sind.¹⁰³

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

Bei Versicherungsverträgen mit in Griechenland niedergelassenen Versicherungsunternehmen ist der Versicherer Schuldner aller Abgaben. Es gibt keine gesamtschuldnerische Haftung der Versicherungsnehmer oder Versicherungsvermittler. Für Versicherungsverträge mit nicht in Griechenland niedergelassenen Versicherungsunternehmen sind noch keine Vorschriften erlassen worden.

¹⁰³ Für Arbeitnehmer, die nach 1993 angestellt wurden, wird zusätzlich ein Beitrag in Höhe von 6% der Vergütung der Arbeitnehmer an den Pensionsfonds erhoben.

6. Irland

Versicherungsteuer

Eine Prämiensteuer in Höhe von 2% wird von dem steuerpflichtigen Betrag der Beitragseinnahmen des Versicherers erhoben und ist nicht speziell mit den Versicherungsverträgen verbunden. Der „steuerpflichtige Betrag“ ist gleich den Nicht-Leben-Bruttobeitragseinnahmen in Irland ohne Rückversicherung und Beiträge für Schifffahrt, Luftfahrt, Transport. In dem Bruttobetrag sind die Vermittlerprovisionen enthalten.

Stempelgebühr

Eine Stempelgebühr ist für alle in Irland neu abgeschlossenen Policen in allen Sparten zu zahlen. Bei Verlängerungen wird keine Gebühr fällig. Die Gebühr beträgt 1 IEP je 1000 IEP Versicherungssumme in Leben und 1 IEP für jede neue Police in den Nicht-Leben Versicherungszweigen mit Ausnahme Schifffahrt, Luftfahrt und Transport.

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

Für alle Abgaben ist der Versicherer verantwortlich. Bei Versicherungsverträgen, die mit nicht niedergelassenen Versicherern abgeschlossen werden, wendet sich die Finanzverwaltung in der Praxis unmittelbar an den Versicherer zur Einziehung der Abgaben. Die Benennung eines Steuerrepräsentanten wird nicht verlangt.

7. Island

Stempelgebühr

Eine Stempelgebühr in Höhe von ISK 0,6 pro ISK 1000 Versicherungssumme wird in den Sparten Feuer, Kraftfahrt, Verbundene Wohngebäude und Hausrat erhoben. Der Satz reduziert sich auf ISK 0,24 in Schifffahrt und Transport sowie Viehversicherung und erhöht sich auf ISK 2,40 für Rentenversicherungen. Für Unfall-, Kranken- und Reiseversicherung wird eine Abgabe von 4% der Prämie erhoben. Obligatorische Kraftfahrt-Haftpflicht- und Rückversicherung sind befreit. Für sonstige Risiken beträgt der Abgabensatz 8%.

Feuerwehrabgabe, Abgabe auf den Wert des Wohngebäudes, Sicherheitsabgabe

Auf Feuerversicherungsverträge wird eine Feuerwehrabgabe in Höhe von 0,0045% der Versicherungssumme erhoben. Zusätzlich wird in der Gebäu-

de-Feuerversicherung eine Abgabe auf den Wert des Wohngebäudes in Höhe von 0,003% der Versicherungssumme und eine Sicherheitsabgabe (Schnee und Erdbeben) in Höhe von 0,02% der Versicherungssumme erheben.

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

Schuldner aller Abgaben ist der Versicherer.

8. Italien

Versicherungsteuer

Es gilt ein Regelsteuersatz von 21,25%, mit reduzierten Sätzen von 2,5% für die Versicherungszweige Leben, zivile Kernenergie, private Unfall/Krankheit, Ernte und Vieh, sowie ein Steuersatz von 12,5% für die Versicherungszweige Kraftfahrt, Kredit/Kautions landwirtschaftliche Haftpflicht- und landwirtschaftliche Feuerrisiken, sowie ein Satz von 7,5% für die See/Luft-Transportversicherung. Die Rückversicherung ist von der Steuer befreit, ebenso die Exportkreditversicherung, wenn der italienische Staat für das Risiko eine Garantie gibt. Steuerbemessungsgrundlage ist die Versicherungsprämie ohne Abzüge und Nebenkosten, so daß jeder an den Versicherer zu zahlende Betrag eingeschlossen ist.

Solidaritätsfonds für Erpressungsopfer

Es wird eine zusätzliche Abgabe von 0,1% auf die Prämien von Verträgen erhoben, die Feuer, Allgemeine Haftpflicht, verschiedene Kraftfahrtrisiken, zivile Kernenergie und Diebstahl decken.

Nationaler Rettungsdienst, Fonds für Verkehrsunfallopfer, Fonds für Jagdunfallopfer

Auf den für Kfz-Haftpflicht entfallenden Teil der Prämie wird eine Abgabe in Höhe von 6,5% an den Nationalen Rettungsdienst abgeführt, sowie auf 91% der Kfz-Haftpflicht Prämie eine 1,5 %ige Abgabe an den Fonds für Verkehrsunfallopfer. Auf 91% der Jagdhaftpflichtprämien wird eine Abgabe von 5% an den Fonds für Jagdunfallopfer erhoben.

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

Grundsätzlich ist der Versicherer für alle Steuern und Abgaben verantwortlich, wenn das Versicherungsunternehmen in Italien niedergelassen ist.

Unternehmen, die in Italien im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs arbeiten, müssen zwecks Erledigung der Formalitäten im Zusammenhang mit der Erhebung, der Anmeldung und der Zahlung der Steuern einen Steuerrepräsentanten bestellen. Der Steuerrepräsentant - der in Italien ansässig sein muß - kann eine Niederlassung des dienstleistenden Unternehmens in Italien sein. Er muß den Finanzbehörden die Prämieeinnahmen des vorangegangenen Monats melden und die Zahlung der fälligen Abgaben vornehmen. Schuldner der Steuer ist der Steuerrepräsentant.

Wenn ein italienischer Staatsbürger einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherer abschließt, dessen Hauptsitz sich außerhalb des italienischen Staatsgebiets befindet und der nicht entsprechend den Bestimmungen der EG-Richtlinien über den freien Dienstleistungsverkehr arbeitet, ist der Versicherungsnehmer selbst für die Abführung der fälligen Abgaben verantwortlich.

9. Luxemburg

Versicherungsteuer

Der Regelsteuersatz für alle Nicht-Leben Risiken beträgt 4%. Steuerbemessungsgrundlage ist die Prämie inklusive Kosten und Provisionen. Die Versicherungszweige Leben, Renten, Invalidität und Kapitalisierung sind von der Steuer befreit.

Feuerwehrabgabe

Auf die Feuer-Prämie wird eine zusätzliche Feuerwehrabgabe in Höhe von 6% erhoben. In der Besteuerungsgrundlage ist die Prämiensteuer nicht enthalten.

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

Grundsätzlich ist der niedergelassene Versicherer für alle Steuern und Abgaben verantwortlich. Versicherer, die nicht in Luxemburg niedergelassen, aber im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs Versicherungen in Luxemburg abschließen, haben einen Steuerrepräsentanten zu bestellen.

10. Niederlande

Versicherungsteuer

Der Regelsteuersatz beträgt 7% auf die Gesamtsumme des vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Betrags. Von der Versicherungsteuer ausgenommen sind Prämienzahlungen für Leben, Seever sicherung, Kraftfahrzeuge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sind, Flugzeuge im öffentlichen Transport, Krankenversicherung, Privatunfallversicherung, Reiseversicherung, Exportkreditversicherung und Rückversicherung. Der Betrag der Steuer wird getrennt von dem des Versicherungsbeitrags ausgewiesen.

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

Grundsätzlich ist der in den Niederlanden niedergelassene Versicherer für die Abführung der Steuer verantwortlich. Versicherer, die nicht in den Niederlanden niedergelassen sind, müssen einen Steuerrepräsentanten ernennen, wenn sie in den Niederlanden belegene Risiken versichern und kein gesetzlicher Vertreter oder Vermittler beim Abschluß des Vertrags mitwirkt. Der Vertreter, Vermittler oder Steuerrepräsentant ist Schuldner der Steuer. Wenn kein Steuerrepräsentant ernannt wurde, ist der Versicherungsnehmer selbst für die Abführung der fälligen Abgaben verantwortlich.

11. Österreich

Versicherungsteuer

Der Regelsteuersatz der Versicherungsteuer beträgt 11%. Für Leben- und Unfallversicherung gilt ein reduzierter Satz von 4%; für Krankenversicherungsverträge gilt ein Satz von 1%. In der Hagelversicherung beträgt die Steuer ATS 0,2 pro ATS 1000 Versicherungssumme. Prämienzahlungen für Rückversicherung und Exportkreditversicherung sind befreit. Makler- und Vertreterprovisionen sind Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage. Zusätzlich zur Versicherungsteuer existieren die Motorbezogene Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer.

Motorbezogene Versicherungsteuer

Dieser Steuer unterliegen Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder, für die nach österreichischem Recht Versicherungspflicht besteht. Der Steuerbetrag ist unabhängig von der Höhe des Versicherungsgelts und berechnet sich folgendermaßen:

- a) PKW/Kombi: Motorleistung in kW, vermindert um 24 kW multipliziert mit dem Steuersatz. Dieser beträgt je nach Frequenz der Entrichtung zwischen ATS 5,50 und ATS 5,00. Es gelten Mindeststeuersätze von ATS 55 bis 50 pro Monat.
- b) Krafträder: Hubraum in cm³ multipliziert mit dem Steuersatz. Dieser beträgt je nach Frequenz der Entrichtung zwischen ATS 0,22 und 0,20.

Für benzingetriebene Kraftfahrzeuge, die vor dem 01.01.1987 erstmals in Österreich zugelassen wurden und die bestimmte Schadstoffgrenzwerte nicht einhalten, erhöht sich die motorbezogene Versicherungsteuer um 20%. Das Versicherungsteuergesetz bestimmt eine Reihe von Ausnahmen von der motorbezogenen Versicherungsteuer (Kfz, die auf Körperbehinderte zugelassen sind, Rettungsfahrzeuge, Mietwagen, Taxis etc.)

Feuerschutzsteuer

Der Steuersatz beträgt 8% der Feuerprämien (bei gemischten Policen anteilig). In der Steuerbemessungsgrundlage ist die Versicherungsteuer enthalten. Der Versicherer ist berechtigt, die Steuer bis zur Höhe von 4% des Versicherungsentgelts neben der Prämie vom Versicherungsnehmer gesondert anzufordern. Der verbleibende Teil der Steuer ist somit aus der Prämie zu begleichen (Kostenbestandteil).

Verantwortliche Personen (im freien Dienstleistungsverkehr)

Für alle Steuern haftet grundsätzlich der Versicherer. Versicherer mit Sitz im EWR, die in Österreich im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs anbieten, müssen einen Steuerrepräsentanten ernennen. Versicherer und Versicherungsnehmer haften Gesamtschuldnerisch.

Hat der Versicherer in keinem Vertragsstaat des EWR Wohnsitz bzw. Sitz, ist aber ein Bevollmächtigter bestellt, so hat dieser die Steuer zu entrichten und haftet auch für die Steuer. Ansonsten ist die Versicherungsteuer vom Versicherungsnehmer und die Feuerschutzsteuer vom zu Versicherer entrichten.

12. Portugal

Versicherungsteuer

Der Regelsteuersatz beträgt 9% auf den Gesamtbetrag der Versicherungsbeiträge zuzüglich des Beitrags zum Automobil-Garantiefonds, wenn er von den Versicherungsnehmern gezahlt wird. Ein reduzierter Steuersatz von 5% gilt für die Versicherungszweige Arbeitsunfall, Personenunfall, Kranken,

Kredit/Kautions und Landwirtschaft, sowie ein Steuersatz von 6% für (Land)Transport. Lebensversicherung und Rückversicherung sind von der Steuer befreit.

Automobil-Garantiefonds

Auf die Nettobeiträge für die Kfz-Versicherung des Vorjahres wird von den Versicherungsunternehmen eine Abgabe in Höhe von 2,5% gezahlt. Die Versicherungsunternehmen dürfen diese Abgabe von ihren Kfz-Versicherungsnehmern erheben.

Rentenanpassungsfonds

Es werden 7,5% der Arbeitsunfall-Versicherungsbeiträge und 0,75% der mathematischen Rückstellungen, die für die Arbeitsunfall-Direktversicherung gebucht werden, an diesen Fonds abgeführt. Bei Lebensversicherungsverträgen wird 1% der Beiträge an diesen Fonds abgeführt.

Feuerwehrabgabe

In den Versicherungszweigen Kraftfahrt, Feuer/Elementar und (Land)Transport werden 13% der Grundprämien zusätzlich erhoben; in Landwirtschaft 6%, in der verbundenen Hausratversicherung 3,9% und in Leben 0,1%.

Rettungsdienst, Portugiesisches Versicherungsinstitut, Ernteversicherungs-Ausgleichsfonds

Ein Zuschlag von 1% wird auf die Grundprämien folgender Versicherungszweige zugunsten des Rettungsdienstes erhoben: Kraftfahrt, Arbeitsunfall, Personenunfall und Kranken. Eine zusätzliche Abgabe in Höhe von 0,35% der Grundprämie (Leben 0,1%) wird zugunsten des Portugiesischen Versicherungsinstituts erhoben. Export- und Rückversicherung sind befreit. In der landwirtschaftlichen Versicherung wird eine 10%ige Abgabe von den Grundprämien zugunsten des Ernteversicherungs-Ausgleichsfonds erhoben.

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

Bei Verträgen mit in Portugal niedergelassenen Versicherern ist der Versicherer für die Abführung aller Steuern und Abgaben zuständig. Bei Verträgen mit Versicherern, die in EWR-Staaten niedergelassen sind, und zum Geschäftsbetrieb im freien Dienstleistungsverkehr zugelassen sind, ist ein Steuerrepräsentant mit unbeschränkter Vollmacht zu bestellen. Der Steuerrepräsentant, der in Portugal ansässig sein muß, ist für die Abführung der Abgaben auf die Versicherungsverträge verantwortlich. Er muß für jedes Unternehmen, das er vertritt, ein Verzeichnis über alle Verträge führen, die

in Portugal belegene Risiken decken. Versicherer, die keine Niederlassung im EWR haben, dürfen in Portugal nicht im freien Dienstleistungsverkehr arbeiten.

13. Schweden

Versicherungsteuer

Besteuert werden ausschließlich Gruppenlebensversicherungen und Personenversicherungen bei einem ausländischen Versicherer. Der Steuersatz bei Gruppenlebensversicherungen mit einem in Schweden niedergelassenen Versicherer beträgt 43,47% von 95% des Versicherungsbeitrags, bei einem ausländischen Versicherer 76,9% von 95% des Versicherungsbeitrags. Bei Personenversicherungen, die mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossen werden, beträgt der Steuersatz 15% des Versicherungsbeitrags.

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

Bei Gruppenlebensversicherungen, die mit einem in Schweden niedergelassenen Versicherer abgeschlossen werden, ist der Versicherer für die Abführung der Steuer verantwortlich. Bei Gruppenlebensversicherungen mit ausländischen Versicherern ist der Arbeitgeber für die Abführung der Steuer verantwortlich. Bei Personenversicherungen mit ausländischen Versicherern ist der Versicherungsnehmer für die Abführung der Steuer verantwortlich.

14. Schweiz

Stempelabgabe

Der Satz der Stempelabgabe beträgt 5%. Von der Steuer befreit sind jedoch ein Großteil der Risiken, wie z.B. Leben, Kranken/Unfall, Feuer, Maschinen, Kredit, Transport, Flugzeug- und Schiffkasko, Glas, Wasser, Hagel, Ernte-Elementarschäden, Vieh und Rückversicherung. Die Abgabe wird vom Netto-Versicherungsbeitrag berechnet. In der Kraffahrt-Versicherung wird der Betrag nicht getrennt von der Prämie ausgewiesen. In anderen Versicherungszweigen erfolgt der Ausweis getrennt.

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

Der Versicherungsnehmer ist selbst für die Zahlung der Abgabe verantwortlich, wenn er einen Vertrag mit einem ausländischen Versicherer abschließt.

Es gibt keine gesamtschuldnerische Haftung für den Fall, daß der Versicherungsnehmer die Stempelabgabe nicht zahlt.

15. Spanien

Es gibt keine Versicherungssteuer oder Stempelabgabe auf Versicherungsverträge in Spanien. Es werden jedoch einige steuerähnliche Abgaben erhoben:

Kommission für die Abwicklung der Versicherungsgesellschaften (CLEA)

Von allen Versicherungsverträgen mit Ausnahme der Lebens- und der Rückversicherung sind 0,5% der Prämien an den Fonds abzuführen.

Feuerwehrabgabe

Die Feuerwehrabgabe in Höhe von 5% auf die Prämien von Feuerversicherungen und 2,5% auf die Prämien von verbundenen Feuer/Diebstahl- und verbundenen Hausratversicherungen wird in Städten mit über 20000 Einwohnern an die Kommune gezahlt. In Städten mit weniger als 20000 Einwohnern sind die Generalräte und die Autonomen Gemeinschaften für die Feuerwehren zuständig.

Nationaler Garantiefonds

Auf die Versicherungsprämie für obligatorische Haftpflichtversicherungen wird eine Abgabe in Höhe von 3% und auf die Prämie für obligatorische Reiseversicherungen in Höhe von 10% an diese Institution abgeführt.

Sonderfonds für die Versicherung außergewöhnlicher Risiken

Für die Versicherungszweige Feuer- und Elementarrisiken, Landfahrzeug-Kasko, übrige Sachschäden und Unfall sind Abgaben an diese Institution zu zahlen. Ausgenommen sind verbundene landwirtschaftliche Risiken und Bauwesen- und Montagerisiken. Der Beitrag richtet sich nach der versicherten Sache und der Versicherungssumme (VS):

	VS bis Mrd.	ESP 100	VS über Mrd.	ESP 100
Wohngebäude	0,09 ‰		0,07 ‰	
Büros	0,14 ‰		0,10 ‰	
Läden und Kleingewerbe	0,18 ‰		0,14 ‰	
Industriebetriebe	0,25 ‰		0,21 ‰	
öffentliche Bauarbeiten	0,34 ‰ bis 1,95 ‰ je nach Art des Risikos			

In Kraffahrt-Kasko ist die Abgabe als Festbetrag bestimmt:

PKW	900 ESP
LKW	3500 ESP
Industriefahrzeuge	2900 ESP
Traktoren	2000 ESP
Reisebusse	5300 ESP
Wohnwagen	1700 ESP
Motorräder (über 75 ccm)	450 ESP
Mopeds	120 ESP

Gesundheitsbehörden

Auf die Prämie der speziellen Versicherung für Medizinische Hilfe (Asistencia Sanitaria) ist eine Steuer in Höhe von 0,2% der Prämien an die jeweilige Gesundheitsbehörde (Consejera de salud) in den spanischen autonomen Regionen zu zahlen.

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

Für alle Abgaben ist der Versicherer verantwortlich. Die Feuerwehrabgabe wird jährlich über die UNESPA (Versicherungsverband) an die Gemeinden gezahlt.

Bei Versicherungen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs bei einem ausländischen Versicherer abgeschlossen werden, ist ein Steuerrepräsentant zu benennen, der eine natürliche oder juristische Person mit Sitz oder Wohnsitz in Spanien sein kann.

16. Vereinigtes Königreich

Versicherungsteuer

Seit dem 1.4.1997 gilt eine Prämiensteuer in Höhe von 4% der Prämien für alle Versicherungszweige mit Ausnahme von Leben und Renten, Schifffahrt, Luftfahrt, Transport, Exportkredit und Rückversicherung. In der Steuerbemessungsgrundlage sind die Makler- oder Vertreterprovisionen enthalten.

Feuerwehrrabgabe

Für Feuerversicherungen wird eine Feuerwehrrabgabe in Höhe von GBP 35 je GBP 1 Mio. Bruttowert der versicherten Sachen erhoben.

Verantwortliche Person (im freien Dienstleistungsverkehr)

In erster Linie ist der Versicherer für die Abführung der Prämiensteuer verantwortlich. Wenn es sich um einen Versicherer handelt, der nicht im Vereinigten Königreich niedergelassen ist, muß er einen Steuerrepräsentanten ernennen, der gesamtschuldnerisch mit dem Versicherer für die Zahlung der Steuer haftet.¹⁰⁴ Der Steuerrepräsentant ist für die Erfüllung aller Pflichten des Versicherers im Zusammenhang mit der Prämiensteuer verantwortlich.

¹⁰⁴ Die Steuerbehörde (H M Customs and Excise) kann einen beliebigen Bevollmächtigten des Versicherers als Steuerrepräsentanten benennen, falls keine Ernennung durch das Versicherungsunternehmen erfolgt.

Anhang B: Besteuerung verschiedener Versicherungsweige in der EU

1. Allgemeine Haftpflichtversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	steuerähnliche Abgaben
Belgien	9,25	-	3% (teilweise) (a)
Deutschland	15%		
Dänemark	-	DK 0,25 pro DK 5000 VS oder 12% der Prämie	-
Finnland	22%	-	-
Frankreich	9%	-	Bauunternehmer 25,5%, Handwerker 8,5% (b)
Griechenland	10%	2,4%	2%
Großbritannien	4%	-	-
Irland	2%	1 IEP für neue Verträge	-
Island	-	8%	-
Italien	21,25	-	0,1% (c), zusätzlich für Jagdhaftpflicht 4,55% (d)
Luxemburg	4%	-	-
Niederlande	7%	-	-
Norwegen	-	-	-
Österreich	11%	-	-
Portugal	-	9%	0,35% (e)
Schweiz	-	5%	-
Spanien	-	-	0,5% (f), zusätzlich für Jagdhaftpflicht 3% (g)
Schweden	-	-	-

(a) auf die Prämie für die Pflichtversicherung der Betreiber öffentlich zugänglicher Orte; Sicherheitsfonds gegen Feuer und Explosion, (b) Fonds zur Deckung von Risiken in der Bauwesenversicherung, (c) Solidaritätsfonds für Erpressungopfer, (d) Fonds für Jagdunfallopfer, (e) Portugiesisches Versicherungs Institut, (f) Kommission für die Abwicklung der Versicherungsgesellschaften, (g) Nationaler Garantiefonds

2. Kraftfahrt Haftpflichtversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	steuerähnliche Abgaben
Belgien	9,25%		10%/5% (a) + 7,5% (b) + 0,25% (c)
Deutschland	15%	-	-
Dänemark	50%, LKW befreit, Busse 40%, Mopeds DK 230 p.a.	DK 0,25 pro DK 5000 VS oder 12% der Prämie, max. DK 8	-
Finnland	22%	-	-
Frankreich	18%, landwirtschaftliche KFZ befreit	-	15% (d) + 0,5% (e) + 7% für landwirtschaftl. KFZ (f)
Griechenland	10%	2,4%	1% (g) + 2% (h) + 5% (i)
Großbritannien	4%	-	-
Irland	2%	IEP 2 für jeden neuen Vertrag	-
Island		-	-
Italien	12,5%		6,5% (k) + 1,5% (l)
Luxemburg	4%	-	-
Niederlande	7%	-	-
Norwegen	NOK 200 pro Vertrag		-
Österreich	11%	-	+ motorbezogene VersSt.
Portugal	-	9%	13% Feuerwehrabgabe + 2,5% (m) + 1% (n) + 0,35% + PTE 150 (o)
Schweiz	-	5%	-
Spanien	-	-	0,5% (p) + 3% (q)
Schweden	-	-	-

(a) Nationales Institut für Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung, (b) Fonds für soziale Wiedereingliederung Behinderter, (c) Belgisches Rotes Kreuz, (d) Sozialversicherung, (e) Nationaler Garantiefonds, (f) Nationaler Landwirtschaftlicher Katastrophenfonds, (g) Straßensteuer, (h) Pensionsfonds, (i) Automobil-Garantiefonds, (k) Beiträge zu Nationalen Rettungsdienst, (l) Fonds für Verkehrsunfallopfer, (m) Automobil-Garantiefonds, (n) Rettungsdienst, (o) Portugiesisches Versichererinstitut, (p) Kommission für die Abwicklung der Versicherungsgesellschaften, (q) Nationaler Garantiefonds

3. Kraftfahrt-Kaskoversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	steuerähnliche Abgaben
Belgien	9,25%		10% für PKW; 5% für LKW, Taxi, Busse (a) + 7,5% (b)
Deutschland	15%		
Dänemark	-	DK 0,25 pro DK 5000 VS oder 12% der Prämie	-
Finnland	22%		-
Frankreich	18%, landwirtschaftliche KFZ befreit		landwirtschaftl KFZ 7% (c)
Griechenland	10%, Feuerteil 20%	2,4%	1% (d) + 2% (e)
Großbritannien	4%		-
Irland	2%	IEP 1 für jeden neuen Vertrag	-
Island	-	ISK 0,6 für je ISK 1000 VS	-
Italien	12,5%		0,1% (f)
Luxemburg	4%		-
Niederlande	7%		-
Norwegen	-		-
Österreich	11%		-
Portugal	-	9%	13% Feurewehrabgabe + 2,5% (g) + 1% (h) + 0,35% + PTE 150 (i)
Schweiz	-	5%	-
Spanien	-		0,5% (j) + (k)
Schweden	-		-

(a) Nationales Institut für Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung, (b) Fonds für soziale Wiedereingliederung Behinderter, (c) Nationaler Landwirtschaftlicher Katastrophenfonds, (d) Straßensteuer, (e) Pensionsfonds, (f) Solidaritätsfonds für Erpressungsoffer, (g) Automobil-Garantiefonds, (h) Rettungsdienst, (i) Portugiesisches Versichererinstitut, (j) Kommission für die Abwicklung der Versicherungsgesellschaften, (k) Sonderfonds für die Versicherung außergewöhnlicher Risiken (Beitrag siehe Anhang A 13. Spanien)

4. Unfallversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	steuerähnliche Abgaben
Belgien	9,25%, Arbeitsunfall befreit	-	5,5% Arbeitsunfall (a)
Deutschland	15%, Unfall mit Prämienrückgewähr 3%	-	-
Dänemark	-	DK 0,25 pro DK 5000 VS oder 12% der Prämie	-
Finnland	-	-	-
Frankreich	9%	-	-
Griechenland	10%	2,4%	2% (b)
Großbritannien	4%	-	-
Irland	2%	IEP 1 pro neuem Vertrag	-
Island	-	4%	-
Italien	2,5%	-	-
Luxemburg	4%	-	-
Niederlande	-	-	-
Norwegen	-	-	-
Österreich	4%	-	-
Portugal	-	5%	1% (c) + 0,35% (d)
Schweiz	-	-	-
Spanien	-	-	0,5% (e)
Schweden	-	-	-

(a) Fonds für soziale Wiedereingliederung Behinderter, (b) Pensionsfonds, (c) Rettungsdienst, (d) Portugiesisches Versicherungsinstitut, (e) Kommission für die Abwicklung von Versicherungsgesellschaften

5. Feuerversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	steuerähnliche Abgaben
Belgien	9,25%	-	6,5% (a)
Deutschland	10%	-	8% (b)
Dänemark	-	DK 0,25 pro DK 5000 VS oder 12% der Prämie	0,92 Promille der VS (c) + DK 10 pro Police (d)
Finnland	22%	-	-
Frankreich	30% Regelsatz, 7% gewerbliche Risiken und BU	-	FF 15 pro Police (e) + 2,5% der Elementarprämie (f) + 15% landw. Risiken (g)
Griechenland	15% Regelsatz	2,4%	2% (h) + 5% (c)
Großbritannien	4%	-	£ 35 für je £ 1 Mio. Bruttowert (f)
Irland	2%	IEP 1 pro neuem Vertrag	-
Island	-	ISK 0,6 pro ISK 1000 VS	0,045 ‰ der VS (j)
Italien	21,25%	-	0,1% (k)
Luxemburg	4%	-	6% (c)
Niederlande	7%	-	-
Norwegen	-	-	-
Österreich	11%	-	8% (b)
Portugal	-	9%	13% (c) + 0,35% (l)
Schweiz	-	-	-
Spanien	-	-	5% (c) + 0,5% (m)
Schweden	-	-	-

(a) Fonds für soziale Wiedereingliederung Behinderter, (b) Feuerschutzsteuer, (c) Feuerwehrrabgabe, (d) Beitrag zur Deckung von Überschwemmungsschäden, (e) Gemeinsamer Fonds für die Opfer von Terrorakten, (f) Fonds zur Sicherung gegen große Risiken, (g) Nationaler landwirtschaftlicher Katastrophenfonds, (h) Pensionsfonds, (i) Feuerwehrrabgabe im Greater London Area, (j) Feuerwehrrabgabe (außer Schiffe und Flugzeuge), (k) Solidaritätsfonds für Erpressungsopfer, (l) Portugiesisches Versicherungsinstitut, (m) Kommission für die Abwicklung der Versicherungsgesellschaften

6. Krankenversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	steuerähnliche Abgaben
Belgien	9,25% Krankenhauskosten	-	10% Krankenhauskosten (a)
Deutschland	-	-	-
Dänemark	-	DK 0,25 pro DK 5000 VS oder 12% der Prämie	-
Finnland	-	-	-
Frankreich	7%	-	-
Griechenland	10%	2,4%	1% (b)
Großbritannien	4%	-	-
Irland	2%	IEP pro neuem Vertrag	-
Island	-	4%	-
Italien	2,5%	-	-
Luxemburg	4%	-	-
Niederlande	-	-	-
Norwegen	-	-	-
Österreich	1%	-	-
Portugal	-	5%	1% (c) + 0,35% (d)
Schweiz	-	-	-
Spanien	-	-	0,5% (e) + 0,2% (f)
Schweden	-	-	-

(a) Nationales Institut für Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung, (b) Pensionsfonds, (c) Rettungsdienst, (d) Portugiesisches Versicherungsinstitut, (e) Kommission für die Abwicklung von Versicherungsgesellschaften, (f) Regionale Gesundheitsbehörde,

7. Lebensversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	steuerähnliche Abgaben
Belgien	4,4% für Gruppenversicherung	-	3,55% für Gruppenversicherung (a)
Deutschland	-	-	-
Dänemark	-	DK 1,5 pro DK 5000 VS	-
Finnland	-	-	-
Frankreich	-	-	-
Griechenland	4 % für Verträge bis 10 Jahre, über 10 Jahre frei	2,4%	5% auf Erstjahresprämie (b)
Großbritannien	-	-	-
Irland	-	IEP 1 pro IEP 1000 VS	-
Island	-	8%	-
Italien	2,5%	-	-
Luxemburg	-	-	-
Niederlande	-	-	-
Norwegen	-	-	-
Österreich	4%	-	-
Portugal	-	-	1% (c) + 0,1% (d)
Schweiz	-	-	-
Spanien	-	-	-
Schweden	15% (e), 43,47% (f), 76,90% (g)	-	-

(a) Nationales Institut für Kranken und Berufsunfähigkeitsversicherung, (b) Pensionsfonds, (c) Rettungsdienst, (d) Portugiesisches Versicherungsinstitut, (e) Einzelversicherungen mit ausländischen Versicherern, (f) Gruppenversicherungen mit einheimischen Versicherern: auf 95% der Prämien, (g) Gruppenversicherungen mit ausländischen Versicherern: auf 95% der Prämien

Anhang C: Versicherungsteuergesetz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.1995 (BGBl. I S. 539) mit Änderungen durch:

- Steueränderungsgesetz 1968 vom 20.2.1969 (BGBl I S. 141),
- Gesetz vom 27.7.1969 (BGBl I S. 946),
- Gesetz zu Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 (BGBl I S. 3610),
- Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl I S. 3341),
- Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14.12.1984 (BGBl I S. 1493),
- Steuerreformgesetz 1990 vom 25.7.1988 (BGBl I S. 1093),
- Haushaltsbegleitgesetz 1989 vom 20.12.1988 (BGBl I S. 2262),
- Zweites Durchführungsgesetz (EWG zum VAG) vom 28.6.1990 (BGBl I S. 1249),
- Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl II S. 889, 988),
- Solidaritätsgesetz vom 24.6.1991 (BGBl I S. 1318),
- EWR-Ausführungsgesetz vom 27.4.1993 (BGBl I S. 512),
- Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.6.1993 (BGBl I S. 944),
- Mißbrauchsbekämpfungsgesetz- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21.12.1993 (BGBl I S. 2310),
- Pflege- Versicherungsgesetz vom 26.5.1994 (BGBl I S. 1014),
- Jahressteuergesetz 1996 (BGBl I S. 1250)

§ 1 Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses.

(2) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Versicherer, so entsteht die Steuerpflicht, wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, nur sofern er bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder, wenn er keine natürliche Person ist, sich bei Zahlung des Versicherungsentgelts das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versiche-

rungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet. Voraussetzung der Steuerpflicht ist außerdem bei der Versicherung von

1. Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und auf darin befindliche Sachen mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut, daß sich die Gegenstände im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;
2. Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art, daß das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen ist und ein Unterscheidungskennzeichen erhält;
3. Reise- oder Ferienrisiken auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten, daß der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt.

(3) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Versicherer und hat der Versicherungsnehmer bei Zahlung des Versicherungsentgelts keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes und liegt, sofern es sich um keine natürliche Person handelt, auch das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, entsteht die Steuerpflicht nur bei der Versicherung von Risiken der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art unter den dort genannten Voraussetzungen.

(4) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Versicherer, so entsteht die Steuerpflicht, wenn

1. der Versicherungsnehmer bei der Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
2. ein Gegenstand versichert ist, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Geltungsbereich dieses Gesetzes war.

§ 2 Versicherungsverträge

(1) Als Versicherungsvertrag im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Vereinbarung zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen, solche Verluste oder Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden könnten.

(2) Als Versicherungsvertrag gilt nicht ein Vertrag, durch den der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten.

§ 3 Versicherungsentgelt

(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist (Beispiele: Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten). Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird (Beispiele: Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde, Mahnkosten).

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet oder nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt. Das gleiche gilt, wenn eine Verrechnung zwischen Prämie und Gewinnanteil nicht möglich ist und die Gutschriftenanzeige über den Gewinnanteil dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung vorgelegt wird.

§ 4 Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts

1. für eine Rückversicherung;
2. für eine Versicherung, die bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften genommen wird, um Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder auszugleichen;
3. für eine Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, soweit sie nicht auf §§ 843, 1029, 1198 beruht;
4. für die Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie für eine Versicherung, die auf den Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes genommen wird;
5. für eine Versicherung, durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen im Falle des Erlebens, der Krankheit, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, des Alters, des Todes oder in besonderen Notfällen begründet werden. Dies gilt auch für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes unabhängig davon, zu welchem

Zeitpunkt sie genommen worden sind. Dies gilt nicht für die Unfallversicherung, die Haftpflichtversicherung und sonstige Sachversicherungen; Nummer 3 bleibt unberührt;

- 5a. für eine Versicherung, die auf dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) beruht;
6. für eine Versicherung bei einer Lohnausgleichskasse, die von Tarifvertragsparteien errichtet worden ist, um Arbeitnehmer bei Arbeitsausfällen zu unterstützen;
7. für eine Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 1, soweit sie die Gewährung von Rechtsschutz oder von Unterstützungen bei Streik, Aussperrung oder Maßregelung durch einen Berufsverband zum Gegenstand hat;
8. für eine Versicherung, die von einem der nachstehenden Versicherungsnehmer genommen wird:
 - a) bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretungen außerdeutscher Staaten,
 - b) Mitglieder der unter Buchstabe a bezeichneten diplomatischen Vertretungen und Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,
 - c) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretungen außerdeutscher Staaten, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt,
 - d) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Konsularvertreter (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten) und Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird;

9. für eine Versicherung von Vieh, wenn die Versicherungssumme 7500 Deutsche Mark nicht übersteigt. Hat ein Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer mehrere Viehversicherungen abgeschlossen, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn die versicherten Beträge zusammen die Freigrenze nicht übersteigen;
10. für eine Versicherung beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als Transportgüterversicherung einschließlich Valorenversicherung und Kriegsrisikoversicherung, wenn sich die Versicherung auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden; dies gilt nicht bei der Beförderung von Gütern zwischen inländischen Orten, bei der die Güter nur zur Durchfuhr in das Ausland gelangen. Die Besteuerung der Zahlung

des Versicherungsentgelts für eine Haftpflichtversicherung bleibt unberührt.¹⁰⁵

§ 5 Steuerberechnung

(1) die Steuer wird für die einzelne Versicherung berechnet, und zwar

1. regelmäßig vom Versicherungsentgelt,
2. bei der Hagelversicherung und der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden von der Versicherungssumme und für jedes Vertragsjahr.

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß die Steuer nicht nach der Isteinnahme, sondern nach dem im Anmeldezeitraum (§ 8 Abs. 2) angeforderten Versicherungsentgelt (Solleinnahme) berechnet wird. Im Fall der Berechnung nach der Solleinnahme ist die auf nicht vereinnahmte Versicherungsentgelte bereits entrichtete Steuer von der Steuer für den Anmeldezeitraum abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.

(2) Bei Versicherungen, für die die Steuer vom Versicherungsentgelt zu berechnen ist, darf der Versicherer die Steuer vom Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte berechnen, wenn er die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet hat. Hat der Versicherer die Steuer in das Versicherungsentgelt nicht eingerechnet, aber in den Geschäftsbüchern das Versicherungsentgelt und die Steuer in einer Summe gebucht, so darf er die Steuer von dem Gesamtbetrag dieser Summe berechnen.

(3) Für die Hagelversicherung und für die im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden darf das Finanzamt dem Versicherer gestatten, die Steuer von der Gesamtversicherungssumme aller von ihm übernommenen Versicherungen zu berechnen.

(4) Pfennigbeträge von 5 Pfennigen oder mehr sind auf 10 Pfennige nach oben, Pfennigbeträge von weniger als 5 Pfennig auf 10 Pfennig nach unten abzurunden.

(5) Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

¹⁰⁵ Änderung des Versicherungsteuergesetzes durch Jahressteuergesetz 1996, Beschluß vom 1.6.1995 mit Wirkung ab 1.7.1995. Vgl. BGBl I 1995, 1250.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 15 vom Hundert des Versicherungsentgelts; dies gilt nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Versicherungen.
- (2) Die Steuer beträgt
 1. bei der Feuerversicherung und bei der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 10 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
 2. bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung, wenn bei ihnen ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Steuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Feuerschutzsteuergesetzes unterliegt, insoweit bei der Gebäudeversicherung 13,75 vom Hundert sowie bei der Hausratversicherung 14 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
 3. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden für jedes Versicherungsjahr 20 Pfennig für je 1000 Deutsche Mark der Versicherungssumme oder einen Teil davon;
 4. bei der Seeschiffskaskoversicherung 2 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
 5. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3 vom Hundert des Versicherungsentgelts.

§ 7 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Für die Steuer haftet der Versicherer. Er hat die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten. Ist die Steuerentrichtung einem zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts Bevollmächtigten übertragen, so haftet auch der Bevollmächtigte für die Steuer.
- (2) Hat der Versicherer keinen Wohnsitz (Sitz) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist aber ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so haftet auch dieser für die Steuer. In diesem Fall hat der Bevollmächtigte die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.
- (3) Hat der Versicherer weder seinen Wohnsitz (Sitz) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten.

(4) Im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gilt die Steuer als Teil des Versicherungsentgelts, insbesondere soweit es sich um dessen Einbeziehung und Geltendmachung im Rechtsweg handelt.

§ 7 a Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte - bei mehreren Betriebsstätte die wirtschaftlich bedeutendste - hat. Hat der Versicherer die Entrichtung der Steuer einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Versicherer weder Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so bestimmt das Bundesamt für Finanzen das zuständige Finanzamt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes.

(3) Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bleibt das Finanzamt für Körperschaften in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bis zum 31. Dezember 1993 örtlich zuständig; für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 geht die örtliche Zuständigkeit auf das Finanzamt für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern in Berlin über.

§ 8 Anmeldung, Fälligkeit

(1) Der Versicherer (§ 7 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 2) hat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums (Absatz 2)

1. eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), und
2. die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zu entrichten.

(2) Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 6000 Deutsche Mark betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr.

(3) Haben mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernommen, daß jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, so darf einer der Versicherer die Steuer auch für die anderen Versicherer entrichten. Er hat in diesem Fall den Gesamtbetrag des Versi-

cherungsentgelts in seinen Geschäftsbüchern nachrichtlich zu vermerken. Die anderen Versicherer müssen in ihren Geschäftsbüchern angeben, wer die Steuer für sie entrichtet hat.

(4) Gibt der Versicherer oder der Bevollmächtigte bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht ab, so setzt das Finanzamt die Steuer fest. Als Zeitpunkt der Fälligkeit gilt der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.

(5) Hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten (§ 7 Abs. 3), so hat er den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht hat auch der Vermittler, der den Abschluß einer solchen Versicherung vermittelt hat, wenn er seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Steueranmeldung abzugeben und die selbsterrechnete Steuer zu entrichten.

§ 9 Erstattung der Steuer

(1) Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückbezahlt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden sind, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre. Die Steuer wird dem Versicherer (§ 7 Abs. 1) oder dem Bevollmächtigten (§ 7 Abs. 2) für Rechnung des Versicherungsnehmers und im Fall des § 7 Abs. 3 dem Versicherungsnehmer erstattet.

(2) Die Steuer wird nicht erstattet

1. bei Erstattung von Prämienreserven,
2. wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war.

§ 10 Aufzeichnungspflichten und Außenprüfung

(1) Der Versicherer (§ 7 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 2) ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, insbesondere

1. den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. die Nummer des Versicherungsscheins,
3. die Versicherungssumme,
4. das Versicherungsentgelt,
5. den Steuerbetrag.

Ist das im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegende Risiko von einem nicht in dessen Geltungsbereich niedergelassenen Versicherer gedeckt, so hat dieser dem Bundesamt für Finanzen auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf diese Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse mit den in Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält.

(2) Bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, ist zur Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen, die nach diesem Gesetz der Steuer unterliegen, eine Außenprüfung (§§ 193 bis 203 der Abgabenordnung) auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die als Versicherungsnehmer nach § 7 Abs. 3 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind.

(3) Eine Außenprüfung ist auch bei Personen und Personenvereinigungen zulässig, die eine Versicherung im Sinne des § 2 vereinbart haben oder die als Versicherungsnehmer nach § 7 Abs. 3 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind.

(4) Steuerbeträge, die auf Grund einer Außenprüfung nachzuentrichten oder zu erstatten sind, sind zusammen mit der Steuer für den laufenden Anmeldezeitraum festzusetzen.

§ 10a Mitteilungspflicht

(1) Die mit der Aufsicht über das Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Finanzamt die zu ihrer Kenntnis gelangten Versicherer mit.

(2) Das Registergericht teilt Eintragungen von Vereinen oder Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, dem Finanzamt mit; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

§10b Anwendungsvorschriften

(1) Wird ein Steuersatz geändert oder die Zahlung des Versicherungsentgelts von der Steuer ausgenommen, ist der neue Steuersatz oder die neue Befreiungsvorschrift auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes oder der neuen Befreiungsvorschrift fällig werden.¹⁰⁶ Wird die Fälligkeit des Versicherungsentgelts für Zeitpunkte, ab denen ein höherer Steuersatz anzuwenden ist, geändert und würde die Änderung zur Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes führen, ist die Änderung insoweit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Versicherungsvertrag zur Änderung der Fälligkeit des Versicherungsentgelts gekündigt und alsbald neu abgeschlossen oder wenn die Fälligkeit des Versicherungsentgelts für einen Zeitpunkt vor Abschluß des Versicherungsvertrags festgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten für ab dem 29. Januar 1993 vorgenommene Änderungen der Fälligkeit des Versicherungsentgelts für Fälligkeitszeitpunkte ab dem 1. Juli 1993 und ab dem 1. Januar 1995.

(2) *hinfällig*

(3) *aufgehoben*

§ 11 Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlage
4. aufgehoben
5. aufgehoben
6. die Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt,
7. die Steuerberechnung nach der Versicherungsleistung,
8. die Festsetzung der Steuer in besonderen Fällen in Pauschbeträgen.
Dies gilt insbesondere dann, wenn die Feststellung der Steuerbeträge

¹⁰⁶ Satz 1 geändert durch Jahressteuergesetz 1996, Beschluß vom 1.6.1995 mit Wirkung ab 1.7.1995. Vgl. BGBl I 1995, 1250.

mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, die zur Höhe der Steuer in keinem angemessenen Verhältnis stehen würden,
9. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 13 aufgehoben

Anhang D: Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.4.1960 (BGBl I S. 278) mit Änderungen durch:

- Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14.2.1984 (BGBl I S. 1493),
- Haushaltsbegleitgesetz 1989 vom 20.12.1988 (BGBl I S. 2262),
- Steueränderungsgesetz 1991 vom 24.6.1991 (BGBl I S. 1322),
- Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.6.1993 (BGBl I S. 944)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte - bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste - hat. Hat der Versicherer die Entrichtung der Steuer einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat.

(2) Im Fall des § 7 Abs. 2 des Gesetzes ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Steuer selbst zu entrichten (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes), so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieses Finanzamt ist auch für die Entgegennahme der Anzeigen eines Vermittlers (§ 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes) zuständig.

(4) In den Fällen, in denen die Zuständigkeit sich nicht aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die versicherten Gegenstände (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes) belegen sind. Trifft dies für mehrere Finanzämter zu, so ist örtlich zuständig das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des versicherten Gegenstands oder der versicherten Gebäude befindet.

§ 2 Anmeldungspflicht

(1) Der inländische Versicherer hat die Eröffnung seines Geschäftsbetriebs binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzumelden. Das gleiche gilt für eine Person oder eine Personenvereinigung, die an einem Versicherungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes beteiligt ist.

(2) Zugleich mit der Anmeldung hat der Versicherer dem Finanzamt anzuzeigen, ob er die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Entgegennahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen will. In der Anzeige hat der Versicherer alle Bevollmächtigten, denen er die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen hat; unter Angabe ihres Wohnsitzes (Sitzes, Geschäftsleitung) und des Umfangs der Übertragung aufzuführen.

(3) Veränderungen gegenüber den in der Anmeldung (Absatz 1) oder Anzeige (Absatz 2) gemachten Angaben hat der Versicherer binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die inländische Geschäftsstelle eines ausländischen Versicherers, der die Leitung des Geschäfts im Inland übertragen hat.

§ 3 aufgehoben

§ 4 Steuerberechnung bei der Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, sind von diesem Gesamtbetrag statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert, statt 3 vom Hundert 2,913 vom Hundert, statt 10 vom Hundert 9,091 vom Hundert, statt 13,75 vom Hundert 12,088 vom Hundert, statt 14 vom Hundert 12,281 vom Hundert und statt 15 vom Hundert 13,043 vom Hundert zu erheben.

§ 5 Ausnahme von der Besteuerung bei Viehversicherungen

Sind bei einer Viehversicherung statt einer Versicherungssumme feste Entschädigungsbeträge für jedes Stück Vieh vereinbart, so gilt die Ausnahmegvorschrift des § 4 Nr. 9 des Gesetzes nur, wenn der Höchstbetrag der Ersatzpflicht des Versicherers gegenüber einem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts 7500 Deutsche Mark nicht übersteigt.

B. Besteuerungsverfahren

I. Entrichtung der Steuer durch den Versicherer

§§ 6 bis 9 aufgehoben

§ 10 Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren

Das Finanzamt kann in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde, die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zulassen.

II. Entrichtung der Steuer durch den Versicherungsnehmer

§ 11 aufgehoben

Anhang E: Feuerschutzsteuergesetz

§ 1 Gegenstand der Steuer

(1) Der Feuerschutzsteuer unterliegt die Entgegennahme des Versicherungsentgelts aus den folgenden Versicherungen, wenn die versicherten Gegenstände sich bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden:

1. Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterrechnungsversicherungen,
2. Versicherungen von Gebäuden und von Hausrat, wenn das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können. Dies gilt unabhängig davon, ob das Versicherungsentgelt dem Versicherungsnehmer in einem Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen in Rechnung gestellt wird.

(2) Eine Versicherung im Sinne des Absatzes 1 wird auch begründet, wenn zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen vereinbart wird, solche Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung im Sinne des Absatzes 1 bilden können.

(3) Für die Steuerpflicht gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 des Versicherungsteuergesetzes entsprechend.

§ 2 Versicherungsentgelt

(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist. Darunter fallen insbesondere Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten. Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird, wie Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde oder Mahnkosten.

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt. Das gleiche gilt, wenn eine Verrechnung zwischen Prämie und Gewinnanteil nicht möglich ist und die

Gutschriftenanzeige über den Gewinnanteil dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung vorgelegt wird.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist

1. bei Feuerversicherungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) das Versicherungsentgelt,
2. bei Gebäudeversicherungen, bei denen das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), ein Anteil von 25 vom Hundert des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts als Feueranteil und
3. bei Hausratversicherungen, bei denen das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), ein Anteil von 20 vom Hundert des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts als Feueranteil.

(2) Die Steuer ist vom Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte (Absatz 1 Nr. 1) und der Feueranteile (Absatz 1 Nr. 2 und 3) zu berechnen, die im Anmeldezeitraum (§ 8 Abs. 2) vereinnahmt worden sind (Isteinnahmen). Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil das Versicherungsverhältnis vorzeitig beendet oder das Versicherungsentgelt herabgesetzt worden ist, so mindert sich die Bemessungsgrundlage in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 um die zurückgezahlten Versicherungsentgelte und
2. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 um die auf die Feueranteile (Absatz 1 Nr. 2 und 3) entfallenden zurückgezahlten Entgelte.

(3) Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß die Steuer nicht nach den Isteinnahmen, sondern nach den im Anmeldezeitraum angeforderten Versicherungsentgelten (Absatz 1 Nr. 1) und Feueranteilen (Absatz 1 Nr. 2 und 3) (Solleinnahmen) berechnet wird. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Versicherungsentgelte und Feueranteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum (§ 8 Abs. 2) abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.

(4) Das der Steuerberechnung zugrunde zu legende Entgelt darf nicht um die für die Rückversicherungen gezahlten Versicherungsentgelte gekürzt werden.

(5) In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge sind nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

§ 4 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt 8 vom Hundert.
- (2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von
 - a) 10 vom Hundert statt 8 vom Hundert 7,273 vom Hundert,
 - b) 13,75 vom Hundert bei der Gebäudeversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 statt 8 vom Hundert 7,033 vom Hundert und
 - c) 14 vom Hundert bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 statt 8 vom Hundert 7,018 vom Hundert.

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Versicherer.
- (2) Hat der Versicherer in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften und in keinem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte, ist aber im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so ist dieser Steuerschuldner; ist kein Bevollmächtigter bestellt, so ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner.
- (3) *aufgehoben*

§ 6 Rückversicherung

Nimmt der Versicherer Rückversicherung, so ist er berechtigt, das Versicherungsentgelt, das er an den Rückversicherer zu entrichten hat, um den der Steuer entsprechenden Hundertsatz zu kürzen. Dies gilt auch für den Rückversicherer, der seinerseits Rückversicherung nimmt.

§ 7 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt entgegengenommen (§ 3 Abs. 2), angefordert (§ 3 Abs. 3) oder gezahlt (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 3) worden ist.

§ 8 Anmeldung, Fälligkeit

(1) Der Versicherer (§ 5 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2) hat spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums (Absatz 2)

1. eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), und
2. die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zu entrichten.

(2) Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 2.400 Deutsche Mark betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr.

(3) Gibt der Versicherer oder der Bevollmächtigte bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht ab, setzt das Finanzamt die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.

(4) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 2), so hat er den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht hat auch der Vermittler, der den Abschluß einer solchen Versicherung vermittelt hat, wenn er seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Versicherungsnehmer hat spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Steueranmeldung abzugeben und die selbstberechnete Steuer zu entrichten.

§ 9 Aufzeichnungspflichten und Außenprüfung

(1) Der Versicherer (§ 5 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2) ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, insbesondere

1. den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. die Nummer des Versicherungsscheins,
3. die Versicherungssumme,
4. das Versicherungsentgelt,
5. den Steuerbetrag.

Ist das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Risiko von einem nicht in dessen Geltungsbereich niedergelassenen Versicherer gedeckt, so hat dieser dem Bundesamt für Finanzen auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf diese Risiken beziehenden Versicherungsverhält-

nisse mit den in Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält.

(2) Bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, ist zur Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen, die nach diesem Gesetz der Steuer unterliegen, eine Außenprüfung (§§ 193 bis 203 der Abgabenordnung) auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die als Versicherungsnehmer nach § 5 Abs. 2 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind.

(3) Eine Außenprüfung ist auch bei Personen und Personenvereinigungen zulässig, die eine Versicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 vereinbart haben.

(4) Steuerbeträge, die auf Grund einer Außenprüfung nachzuentrichten oder zu erstatten sind, sind zusammen mit der Steuer für den laufenden Anmeldezeitraum festzusetzen.

§ 10 Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte - bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste - hat. Hat der Versicherer weder Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so bestimmt das Bundesamt für Finanzen das zuständige Finanzamt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat.

(3) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 2), so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat. Dieses Finanzamt ist auch für die Entgegennahme der Anzeigen eines Vermittlers (§ 8 Abs. 4 Satz 2) zuständig.

(4) In den Fällen, in denen die Zuständigkeit sich nicht aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die versicherten Gegenstände (§ 1 Abs. 1 Satz 1) belegen sind. Trifft dies für mehrere Finanzämter zu, so ist örtlich zuständig das Finanzamt, in dessen Bezirk sich

der wertvollste Teil des versicherten Gegenstands oder der versicherten Gegenstände befindet.

(5) Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bleibt das Finanzamt für Körperschaften in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bis zum 31. Dezember 1993 örtlich zuständig; für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 geht die örtliche Zuständigkeit auf das Finanzamt für Erbschaftsteuer und Verkehrssteuern in Berlin über.

§ 11 Zerlegung

(1) Das Gesamtaufkommen der entrichteten Feuerschutzsteuer wird bis zum 31. Dezember 1997 nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.

(2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer sind nach den folgenden Zerlegungsmaßstäben zu ermitteln:

- a) zu 70 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung der Wirtschaftsbereiche Produzierendes Gewerbe, Handel und Verkehr sowie Dienstleistungsunternehmen;
- b) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftsbereichs Land- und Forstwirtschaft, Fischerei;
- c) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Wohnbevölkerung zu 40 vom Hundert und den Anteilen am Bestand an Wohngebäuden zu 60 vom Hundert;
- d) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an den Privathaushalten.

Dabei sind jeweils die am 1. Februar des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten zugrunde zu legen.

(3) Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Dabei sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses Abschlagszahlungen festzulegen, die am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres zu leisten sind. Bei der Festlegung der Abschlagszahlungen in den Jahren 1994 und 1995 ist das sich aus der Neufestsetzung des Steuersatzes nach § 4 ergebende höhere Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu berücksichtigen. Bei der Zerlegung für das Jahr 1994 ist das Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer um die Beträge zu mindern, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 durch den höheren Steuersatz ergeben.

§ 12 Mitteilungspflicht

(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Finanzamt die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.

(2) Das Registergericht teilt Eintragungen von Vereinen oder Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, dem Finanzamt mit; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

§ 12a (aufgehoben)

§ 13 Anwendungsvorschrift

Wird ein Steuersatz geändert, ist der neue Steuersatz auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes fällig werden. Wird die Fälligkeit des Versicherungsentgelts auf einen Zeitpunkt vor oder nach Inkrafttreten eines geänderten Steuersatzes geändert und würde die Änderung zur Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes führen, ist die Änderung insoweit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Versicherungsvertrag zur Änderung der Fälligkeit des Versicherungsentgelts gekündigt und alsbald neu abgeschlossen oder wenn die Fälligkeit des Versicherungsentgelts für einen Zeitpunkt vor Abschluß des Versicherungsvertrags festgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten für ab dem 1. August 1993 vorgenommene Änderungen oder Festlegungen der Fälligkeit des Versicherungsentgelts.

Literatur

- Andel, N. (1992) "Finanzwissenschaft", 3. Auflage, Tübingen.
- Arps, L. (1971) "Geboren wird eine häßliche Maus. Zur Geschichte der Versicherungsteuer", ZVersWiss 60, S. 95-97.
- Arnott, R. und Stiglitz, J. (1994) "Price Equilibrium, Efficiency and Decentralizability in Insurance Markets with Moral Hazard", Arbeitspapier, Boston College.
- Barham, V.; Poddar S.N.; Whalley J. (1987) "The Tax Treatment of Insurance under a Consumption Type, Destination Basis VAT" National Tax Journal 40, S. 171-182.
- Berliner, B. (1982) "Die Grenzen der Versicherbarkeit von Risiken", Englewood-Cliffs, Zürich.
- Berliner, B. (1985) "Large Risks and Limits of Insurability", Geneva Papers on Risk and Insurance 10, S. 313-329.
- Biermann, K. und Brinkmann, T (1988) "Die Gesamtleistungsrechnung der Versicherungswirtschaft als Ausdruck ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung", in ZVersWiss 77, S. 29-60.
- Comité Européen des Assurances (Hrsg.) "Die indirekte Besteuerung der Versicherungsverträge in Europa", Paris 1996.
- Doetsch, P.A. (1995) "Steuerliche Aspekte der Lebensversicherung im europäischen Binnenmarkt", in: Versicherungswirtschaft 50, S. 810-813.
- Dreher, M. (1986) "Die Quersubventionierung bei Versicherungsunternehmen nach europäischem und deutschem Versicherungsrecht", in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 51, S. 499-520.
- Drescher, E.O. (1967) "Die Auswirkungen der Mehrwertsteuer bei Versicherungsunternehmen", Versicherungswirtschaft 22, S. 1154-1157.
- Hicks, W (1985) "Steuerbare Versicherungsverhältnisse und Versicherungsentgelte bei der Versicherungsteuer (§§ 1 - 3 VersStG)", DVR (71) 1985 Nr. 3, S. 35-38.

- Hicks, W. (1986) "Gesamtdarstellung der Feuerschutzsteuer", DVR 1986 Nr. 1, S. 2-5.
- Hicks, W. (1987) "Befreiungstatbestände bei der Versicherungsteuer (§ 4 VerStG)", DVR 1987 Nr. 5, S. 68-72.
- Hitzig, R. (1977) "Formen und Wirkungen des risikopolitischen Instruments der Selbstversicherung", Berlin.
- Högenauer, F. (1971) "Die Versicherungsteuer im System des Mehrwertsteuerrechts", Umsatzsteuer-Rundschau 20, S. 145-146.
- Karten, W. (1972) "Zum Problem der Versicherbarkeit und zur Risikopolitik des Versicherungsunternehmens - betriebswirtschaftliche Aspekte", Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 61, S.279-299.
- Klingmüller, E: "Zum Begriff der Versicherung im Steuerrecht", in VersR (20) 1969, S. 580.
- Mackscheidt, K. (1991) "Probleme der Besteuerung von Versicherungsprämien im Gemeinsamen Markt", ZVersWiss 80, S. 561-581.
- Lampert, H. (1982) "Versicherung und volkswirtschaftlicher Kreislauf", in ZVersWiss 71, S. 189-210.
- Mayer, L. (1971) "Probleme der Mehrwertsteuer in der Versicherungswirtschaft", in: Versicherungsrundschau (26) 1971, S. 364 - 371.
- Mies, J. (1979) "Zum Vorsteuerabzug bei Schadenleistungen durch Versicherungsunternehmen", in Betriebsberater (25) 1979, S. 658 - 659.
- Pahlke, J (1980) "Verkehrsteuern" in Albers, W. et. al. (Hrsg.) Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 8, Tübingen, S. 257-265.
- Pikola, H. (1994) "Versicherungsteuern und ähnliche Abgaben in der EU", in: Allianz Report für Risiko und Sicherheit 67, S. 90-96.
- Präve, P. (1991) "Die Versicherungsteuer im Spiegel der Zeit" Versicherungswirtschaft 10/1991, S. 566-568.
- Prölss/Martin (1992) "Versicherungsvertragsgesetz", 25. Auflage, München.
- Rose, G. (1987) "Die Verkehrsteuern", 8. Auflage, Wiesbaden

Schweizer Rück (Hrsg.) Sigma 5/1993 "Auswirkungen von Preisänderungen auf die Versicherungsnachfrage".

Sherden, W.A. (1984) "An Analysis of the Determinants of the Demand for Automobile Insurance", in *The Journal of Risk and Insurance* 60, S. 49-62.

Sinn, H.-W. (1977) "Die Allokationswirkungen der Versicherung", in *ZVersWiss* 66, S. 507-538.

Sinn, H.-W. (1981) "Die Grenzen des Versicherungsstaates: Theoretische Bemerkungen zum Thema Einkommensumverteilung", in H. Göppl und R. Henn (Hrsg.) *Geld, Banken und Versicherungen*, Band II, Königstein, S. 907-929.

Sinn, H.-W. (1986) "Risiko als Produktionsfaktor", in *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 201, S. 557-571.

Sinn, H.-W. (1988) "Gedanken zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Versicherungswesens", in *ZVersWiss* 77, S. 1-27.

Strunz, W. (1994) "Die Versicherungsteuer in der Schweiz", in: *Versicherungswirtschaft* 49, S. 41-44.

Surminski, A. (1969) "Fiskus und Assekuranz - die Versicherungsteuer" *ZfV* 20, S. 840-842.

Tipke, K./Lang, J. (1991) "Steuerrecht", 13. Aufl. Köln.

Weichenrieder, A.J. (1996) "Mehrwertsteuer, Versicherungsteuer und Risikoallokation", in *Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften* 47, S. 62-78.

Zimmermann, H und Henke, K.-D. (1994) "Finanzwissenschaft", 7. Auflage, München.

In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen

Prof. Dr. Norbert Horn

Die Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB)
und das AGB-Gesetz *

Heft 1

Der Versicherungsbedarf der deutschen Wirtschaft
nach dem Jahr 2000

Dokumentation über ein Symposium der Fördergesellschaft

Heft 2

Dr. Ralf Johannsen

Haftpflichtversicherungsschutz gegen Umweltschäden
durch Verunreinigung des Erdbodens und der Gewässer

Heft 3

Prof. Dr. Attila Fenyves

Die rechtliche Behandlung von Serienschäden
in der Haftpflichtversicherung

Heft 4

Dr. Friedrich Hosse und Wolfgang Poppelbaum

Systemvergleich der privaten
und der öffentlichen Gebäudeversicherung *

Heft 5

Prof. Dr. Hans Hölemann

Der Brandbegriff im Versicherungswesen aus
naturwissenschaftlicher und technischer Sicht

Heft 6

Dr. Werner Pfennigstorf
Regulierung und Deregulierung
im Versicherungswesen der Vereinigten Staaten
Heft 7

Prof. Dr. Ulrich Hübner
Rechtsprobleme des Abrechnungsverkehrs in der
Erstversicherung bei Einschaltung von Versicherungsmaklern
Heft 8

Dr. Jürgen Kagelmacher
Die Schadenfallkündigung im Versicherungsvertragsrecht
Heft 9

Die Betriebsschadenklausel in der Feuerversicherung
Dokumentation über ein Symposium *
Heft 10

Prof. Dr. Siegfried Schulze
Die Entwicklung des Versicherungswesens
und des Versicherungsrechts
in der Sowjetischen Besatzungszone und
in der Deutschen Demokratischen Republik
Heft 11

Versicherung des Kriegsrisikos
Eine Dokumentation über ein Symposium
Heft 12

* Auflage vergriffen

Beiträge über den Versicherungsmakler
Ewald Lahno gewidmet
Heft 13

Dr. Renate Köcher
Wandel des gesellschaftlichen Umfelds
der Versicherungswirtschaft
Heft 14

Prof. Dr. Peter Albrecht
Ansätze eines finanzwirtschaftlichen
Portefeuille-Managements und ihre Bedeutung
für Kapitalanlage- und Risikopolitik
von Versicherungsunternehmen
Heft 15

Prof. Dr. Helmut Bujard
Zum Einfluß des gesamtwirtschaftlichen
Strukturwandels auf die Schadenversicherung
der Produktionsbereiche
Heft 16

Die künftigen Risiken der Industrie:
Ursachen und Ansätze zu ihrer Bewältigung
Dokumentation über ein Symposium am 3.-5. Oktober 1996
im Schloß Marbach, Öhningen
Heft 17

Berufsregelung für Versicherungsvermittler
in Deutschland
Heft 18



HAMBURGER GESELLSCHAFT
ZUR FÖRDERUNG DES VERSICHERUNGSWESENS MBH, HAMBURG

Die im Jahre 1982 gegründete Gesellschaft hat zum Ziel, das Versicherungswesen durch Vergabe von Untersuchungen und Gutachten sowie durch Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen zu fördern.

Bei ihrer Arbeit wird die Gesellschaft durch einen Beirat aus Versicherungswirtschaft, Dienstleistung, Industrie und Wissenschaft unterstützt, der die Vergabe der nicht interessen gebundenen Aufträge lenkt und überwacht.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und Forschungsaufträge stehen allen interessierten Kreisen zur Verfügung. Veröffentlicht werden sie unter anderem im Rahmen einer eigenständigen Publikationsreihe.

Das Stammkapital der mit 1 Mio DM ausgestatteten Gesellschaft liegt bei der Jauch & Hübener Gruppe.
Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an.

Beirat

Dr. Franz Bartscherer, Thyssen AG
Dr. Axel Biagosch, AXA-Colonia Konzern AG
Dr. Jürgen Blankenburg, Hamburg
Prof. Dr. Bruno O. Braun, TÜV Rheinland
Dr. Theodor Brinkmann, GDV
Prof. Dr. Dieter Farny, Universität Köln
Dr. Helmut Müller, BAV
Prof. Dr. Manfred Werber, Universität Hamburg

Geschäftsführer

Dr. Jürgen Hübener, Rechtsanwalt